

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

15 ABHANDLUNGEN

Das Nonische Pflichtenhexagon als Koordinationsnorm für Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts

Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020

Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2019

42 IM GESPRÄCH

Dr. Margarete Gräfin von Galen
– Die Arbeit des CCBE



45 CHRONIK

CEPEJ Evaluation Report

Rechtswissen persönlich oder virtuell

... bei uns führen zwei Wege zum Ziel

Die **Anwaltsakademie** macht die Aus- und Fortbildung für Rechtsanwaltsanwärter sowie für Rechtsanwälte schon seit über 20 Jahren leicht – und seit 2014 mit **vielen digitalen Angeboten** noch leichter:

ON DEMAND-WEBCASTS – flexible Weiterbildung, unabhängig von Zeit und Raum

LIVE-WEBCASTS – Ortsunabhängig sind Sie LIVE mit einem Experten verbunden

PODCASTS Zivilrecht bzw. Strafrecht – schnell und überall abrufbar. Ca alle vier Wochen erscheint eine neue Episode mit der aktuellen Judikatur und Rechtsentwicklung

AUDIOTHEK Zivilrecht – Die wichtigsten österreichischen und europäischen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen eines Jahres

Seminarhighlights ...

... zum praktischen Rechtswissen

- 17 FEB** Seminarreihe Europarecht – Angewandte Prinzipien des Europarechts
- 18 FEB** Pauschalreiserecht – insbesondere in der Covid-19-Krise
- 09 MÄR** Arbeits- und Sozialrecht – neueste Judikatur: Kündigung – Entlassung – Beendigung von Dienstverhältnissen
- 16 MÄR** Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag
- 24 MÄR** Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2021



COVID-19 RECHTS-NEWS ...

... die unverzichtbare Zusammenfassung

JETZT NEU:

Mit dem monatlichen LIVE-WEBCAST entgeht Ihnen nichts mehr rund um alle rechtsverbindlichen

Neuigkeiten im Kontext zu COVID-19.

Gemeinsam in ein neues Jahr

Liebe Leserinnen und Leser des Anwaltsblattes!
Das Präsidium des ÖRAK wünscht Ihnen einen guten, erfolgreichen Start ins neue Jahr 2021!

Ich danke Ihnen für den Zusammenhalt im vergangenen Jahr: Wir hatten extrem schwierige Arbeitsbedingungen, Lockdown 1 und Lockdown 2, Ruhen der Gerichtsbarkeit von März bis Mai, widrige wirtschaftliche Bedingungen, widrige private Bedingungen, Terror, Leid in unseren Familien und unter Freunden und Bekannten. Ich wünsche uns allen eine rasche Rückkehr zur Normalität.

Was haben wir im vergangenen Jahr erreicht? Eine wesentliche Novelle der RAO, vor allem im anwaltlichen Gesellschaftsrecht, eine Erhöhung der Pauschalvergütung, für

Das vergangene Jahr 2020 war aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Rechtsanwaltschaft herausfordernd wie noch nie seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Dennoch ist es neben allen anderen Maßnahmen, die im Zusammenhang damit zu treffen waren, in Umsetzung von EU-Richtlinien gelungen, den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene oder zur Vernehmung vorgeführte Personen auszubauen. Beschuldigte müssen nämlich unabhängig von ihrem Einkommen immer das Recht haben, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, um sich vor ihrer Vernehmung mit ihm zu beraten und zu besprechen. Da sind wir am richtigen Weg, aber noch nicht ganz am Ziel angelangt.

Wie in vielen Bereichen blickt die Rechtsanwaltschaft mit Argusaugen auch auf die Einhaltung der Grund- und Freiheitsrechte. Dies passiert nicht zum Selbstzweck, sondern zum Schutz von allen Menschen, die in Österreich leben. Wir müssen das erhalten, was unsere Vorfahren für sich und die nachfolgenden Generationen mühsam er-

Das Jahr 2020 wird in den Außenbeziehungen der österreichischen Anwaltschaft sowie des ÖRAK in die Annalen eingehen und wohl weit über 2021 hinaus fortwirken.

Digitalisierte Kommunikationswege und Videokonferenzen als COVID-19-bedingter, freilich nur rudimentärer „Ersatz“ für den notwendigen regelmäßigen persönlichen Austausch in einem „Präsenzmeeting“ haben sich notgedrungen mit unterschiedlicher technischer Ausfallsquote – je nach benutzter Plattform und Teilnehmer-individuell verfügbarer lokaler Internetkapazität – grenzüberschreitend

die wir seit vielen Jahren kämpften, eine neue, offene Diskussionskultur über anwaltliche Grundanliegen: Sozialversicherung, Verfahrenshilfe, Basisdemokratie (Stichwort: Briefwahl) – all dies diskutieren wir offen und ohne Visier. Ich freue mich, dass ich Sie gemeinsam mit meinem Präsidium im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts begrüßen kann! Halten wir weiter zusammen, begegnen wir uns weiter kollegial und offen – das wünsche ich mir!

Und Ihnen einen guten Jahreswechsel!

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

kämpft haben. Die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten wird immer eine maßgebliche Säule des Rechtsstaates bleiben und daher bleibt insbesondere auch der Wahrnehmungsbericht, die Diagnose zur „Fieberkurve des Rechtsstaates“ und deren Veröffentlichung eine wesentliche Aufgabe. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kämpfen für die Durchsetzung des Rechts ihrer Mandantinnen und Mandanten, und sie müssen dies frei, unabhängig, verschwiegen und nur den Interessen der Klientinnen und Klienten verpflichtet auch weiterhin tun können. Dass dies so bleibt, erfordert Wachsamkeit und Engagement, in Österreich, aber auch auf europäischer Ebene.

Dazu wünsche ich Ihnen und der gesamten österreichischen Rechtsanwaltschaft viel Kraft und alles Gute im neuen Jahr, das hoffentlich auch eine rasche Rückkehr zur (grundrechtlichen) Normalität bringen wird.

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

etabliert. Eine glaubwürdige europäische Digitalisierungsstrategie einschließlich des sogenannten „Legal Tech“, vielen Fragen der sogenannten „künstlichen Intelligenz“ und der beabsichtigten EU-weiten Verknüpfung der Justizsysteme (Stichwort: „e-justice“) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des anwaltlichen Berufsrechtes fehlt mE noch und wird weiterhin im Fokus des ÖRAK bleiben.

Der Brexit mündet ab 2021 für uns Anwälte in seine Umsetzungserfahrung zu unzähligen praktischen Fragen des jeweiligen Rechtstatus eines Klienten und seiner möglichen Rechtsdurchsetzung. Während auf politischer Ebene

2021/1

bis zuletzt um eine Lösung zur Vermeidung eines ganz harten Brexits gerungen wurde, konnte immerhin in der Dachorganisation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) mehrheitlich ein Kompromiss zu einer besonderen „affiliate membership“ von UK mit reduzierten Mitgliedschaftsrechten gefunden werden. Insoweit ist UK aufgrund der nachwirkenden früheren Gemeinsamkeiten und solcher, die die Anwaltschaft international an Werten im Inte-

resse ihrer Klienten teilt, weiterhin im „Club“. Ob und wie sich das im Standing des CCBE gegenüber den europäischen Institutionen auswirkt, wird erst die Zukunft weisen.

MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Die Erhaltung und auch Stärkung der Selbstverwaltung war im heurigen und bleibt im neuen Jahr in unserem besonderen Fokus. Die Rahmenbedingungen der sozialen Pensionsversicherungssysteme werden zunehmend schwieriger; umso wichtiger bleibt unsere autonome und unabhängige Versorgungseinrichtung, die die Einhaltung des Generationenvertrags auch mittel- und langfristig sichern soll. Keinesfalls wollen wir Pensionslasten auf kommende Generationen abwälzen.

Die verstärkte Einbindung unseres Berufsnachwuchses in die Anwaltschaft und das Kammergeschehen bleibt ein

wichtiges Anliegen, ebenso wie die Förderung der weiblichen Anwaltschaft. Vieles ist bisher bereits gelungen, vieles bleibt aber auch noch zu tun. Es bleibt unser Ziel, den Anteil der Rechtsanwältinnen stetig zu steigern und die Rahmenbedingungen dafür nachzubessern, damit das auch erreichbar ist. Es ist uns wichtig, dass unsere Anwaltschaft zunehmend deutlich weiblicher und jünger wird.

ARMENAK UTUDJIAN

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Das ÖRAK Präsidium wünscht ein erfolgreiches Jahr 2021!



Das ÖRAK-Präsidium (vlnr): Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian Foto: Werner Himmelbauer

- 1 Editorial
- 4 Wichtige Informationen
- 5 Werbung & PR
- 6 Recht kurz & bündig
- 10 Europarecht kurz & bündig
- 14 Europa aktuell
- 74 Inserate

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag. Dany Boyadjyska, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Elena Ciresa, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Constantin Eschböck, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 RA Dr. Thomas Hofer-Zeni, Wien
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
 RA Mag. Georg Krakow, Wien
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Marco Nademleinsky, Wien
 RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Wien
 Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 RA Dr. Georg Friedrich Schwab, Wels
 Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Innsbruck
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

15 ABHANDLUNGEN

- 16 Das Nonische Pflichtenhexagon als Koordinationsnorm für Verschwiegenheitspflicht und Entschlagsrecht des Rechtsanwalts
Constantin Eschböck und Georg Krakow
- 19 Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020
Klaus Schwaighofer
- 26 Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2019
Eckart Ratz

41 SERVICE

- 42 Im Gespräch
- 44 Termine
- 45 Chronik
- 56 Aus- und Fortbildung
- 61 Rezensionen
- 63 Zeitschriftenübersicht

67 RECHTSPRECHUNG

- 68 Disziplinarverfahrensrecht
- 69 Anspruchsverfolgung mit (un) angemessener Härte
- 70 OGH erklärt Abfindungsbeschränkungen bei Aufgriffsrechten im Insolvenzfall für zulässig
- 71 Adressierung und Zustellung von Feststellungsbescheiden bei Personengesellschaften nach der Zustellfiktion

Wichtige Informationen

**CHRISTIAN
MOSEK (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**ELISABETH
SCHUSTERBAUER (ES)**
RAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt „COVID-19“.

CM

Neufestsetzung der Pauschalvergütung

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten jedes Jahr unentgeltlich unzählige Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehört auch die Tätigkeit im Zuge der Verfahrenshilfe. Durch diese wird ein essenzieller Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit geleistet – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit. Die Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Pauschalvergütung, die von den Rechtsanwaltskammern für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwendet wird. Die gesamte Pauschalvergütung fließt somit in die autonomen, vom Staat unabhängigen Pensionssysteme der Rechtsanwaltskammern.

Die Pauschalvergütung betrug seit dem Jahr 2006 insgesamt 18 Mio Euro pro Jahr. Die Rechtsanwaltsordnung sieht eine Verpflichtung der Bundesministerin für Justiz vor, bei Vorliegen bereits einer der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO die Pauschalvergütung anzupassen. Obwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Anpassung seit mehreren Jahren erfüllt waren, blieb eine solche bisher aus. Aus diesem Grund hatte der ÖRAK zuletzt die Möglichkeiten zur rechtlichen Durchsetzung geprüft und rechtliche Schritte vorbereitet.

Der jahrelange entschlossene Einsatz des ÖRAK zur Erhöhung der Pauschalvergütung hat sich nun bezahlt gemacht und eine Erhöhung der Pauschalvergütung um 3 Mio Euro wurde erreicht. Am 10. 12. 2020 wurde im Bundesgesetzblatt BGBl II 2020/556 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung einer Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kundgemacht. Die Höhe der vom Bund nach § 47 Abs 1 und 3 RAO zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird für das **Jahr 2021** sowie die folgenden Jahre mit **21 Mio Euro jährlich** festgesetzt. Somit konnte eine **Erhöhung der Pauschalvergütung um 3 Mio Euro** erreicht werden.

Damit ist die Arbeit des ÖRAK nicht getan. Der ÖRAK wird sich auch weiterhin mit Nachdruck für Erhöhungen der Pauschalvergütung einsetzen.

AD

Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelferin oder Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2020 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Ausschluss! – spätestens bis zum 31. 3. 2021 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

AD

Schon gewusst? Die Vorteile der „myUNIQA App“

Mit dieser App haben Sie folgende Vorteile:

- Jederzeit Zugriff auf alle Ihre relevanten Versicherungsverträge und Dokumente.
- Schnelle und unkomplizierte (ein Foto reicht) Einreichung Ihrer Arzt- und Medikamentenrechnungen.
- Der aktuelle Stand der Auszahlung ist jederzeit über die App einsehbar.
- Die Daten sind bei UNIQA sicher und via Fingerprint oder Passwort geschützt.

Informationen zum Download und zur Verwendung der App finden Sie auf www.uniqa.at. Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich gerne Ihr persönlicher Berater oder das UNIQA KundenService – rund um die Uhr – unter +43 (0) 50677-670 zur Verfügung.

ES

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Die Berechtigung von Mag. *Stefan Kauer*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Opernring 7/18, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 34 Abs 1 Z 4 RAO infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens mittels Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 25. August 2020 zur GZ 6 S 68/20x erloschen. Mag. *Stefan Kauer* wird gemäß § 34 Abs 1 letzter Satz RAO aus der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien gestrichen. Der Vollzug dieser Entscheidung wurde unter der Bedingung des Eintritts der Rechtskraft beschlossen.

Die Bestellung des Kammerkommissärs erfolgt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung IIa, in einem gesonderten Bescheid. (8. September 2020)

		Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg. ½ kg 17,00 1 kg 32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1 Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	3,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg. A5 8,90 A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung		Preis €		

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

Name bzw Firma:
 Straße: PLZ/Ort:.....
 Datum: Unterschrift:.....

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
 RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 52 GmbHG; § 10 FBG

2021/2

Zum Bezugsrecht nach § 52 Abs 3 GmbHG (iZm nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kapitalerhöhung)

1. Das Bezugsrecht ist nach § 52 Abs 3 GmbHG innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Kapitalerhöhungsbeschlusses auszuüben.
2. Die Vierwochenfrist kann jedoch durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter verkürzt werden.
3. Der Inhalt und der Umfang der Leistungspflicht aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen richten sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Kapitalerhöhungsbeschluss.
4. Die Übernahme erfolgt durch Übernahmevertrag, der durch den Kapitalerhöhungsbeschluss inhaltlich bestimmt wird. Weil die Übernahme im Verhältnis zur Kapitalerhöhung den Ausführungsakt darstellt, muss er ihr inhaltlich entsprechen.
5. Mangels Übereinstimmung ist der Übernahmevertrag unwirksam und die Kapitalerhöhung nicht eintragungsfähig.

OGH 25. 6. 2020, 6 Ob 90/20h JusGuide 2020/38/18882. us

§ 142 UGB; § 1074 ABGB

2021/3

Löschung des Vorkaufsrechts der Kommanditgesellschaft bei Übergang des Gesellschaftsvermögens auf verbleibenden Gesellschafter (§ 142 UGB)?

1. Ein Vorkaufsrecht der Kommanditgesellschaft geht durch Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den verbleibenden Gesellschafter nach § 142 UGB nicht unter.
2. Es geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.

OGH 18. 6. 2020, 5 Ob 74/20y JusGuide 2020/41/18933 (Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die zur Verschmelzung ergangene E des OGH v 18. 12. 2019, 5 Ob 136/19i, in welcher der OGH den Übergang eines Wiederkaufsrechts auf die übernehmende Gesellschaft, das zugunsten der übertragenden Gesellschaft bestand, bejahte.) us

§§ 96ff GmbHG; § 219 AktG

2021/4

Übergang eines Wiederkaufsrechts bei der Verschmelzung

1. Verschmelzung (§§ 220 bis 233 AktG [hier iVm § 96 GmbHG]) ist die Übertragung des Vermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragenden Gesellschaften) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf eine andere bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete Gesellschaft (übernehmende

Gesellschaft). Mit der Verschmelzung geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich der Schulden mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass es eines Übertragungsakts bedürfte. Der Vermögensübergang betrifft alle Rechte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, sodass bei dieser kein Vermögen zurückbleibt.

2. Die übernehmende Gesellschaft tritt in jeder rechtlichen Hinsicht an die Stelle der übertragenden Gesellschaft. Sämtliche Rechte und Pflichten, Forderungen und Schulden gehen (auch in Durchbrechung des bürgerlichen Eintragsgrundsatzes: RS0060147 [T 3]) als Folge der liquidationslosen Beendigung der übertragenden Gesellschaft über, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder nicht.
3. Die übertragende Gesellschaft ist, wenn sie auch als selbständige juristische Person nicht mehr existiert, in der anderen juristischen Person enthalten; alle Rechte der dann vereinigten juristischen Personen sollen dabei erhalten bleiben (so bereits 1 Ob 112/31 SZ 13/64; vgl auch 1 Ob 652/27 SZ 9/138: Das schließt das Erlöschen von Rechten und Pflichten des übertragenden Rechtssubjekts aus). Die übertragende Gesellschaft wirkt damit wirtschaftlich auch nach Verschmelzung als Einheit mit der übernehmenden Gesellschaft fort.

4. Dass das Vorkaufsrecht bei Verschmelzung fortbesteht, wenn es der aufnehmenden Gesellschaft eingeräumt war, wurde bereits zu 5 Ob 124/03a ausgesprochen. Für den Fall der Abspaltung zur Aufnahme (§ 1 Abs 2 Z 2 und § 17 SpaltG) wurde judiziert, dass keine Bedenken gegen den Übergang einer persönlichen Dienstbarkeit iSd § 485 Satz 1 ABGB bestehen (5 Ob 88/05k; 5 Ob 55/06h).

5. Dem Wiederkaufsrecht kommt in vielerlei Hinsicht eine wirtschaftliche Funktion zu, die bereits die Redakteure des ABGB berücksichtigt und die letztlich entgegen aller Vorbehalte den Ausschlag für die Einführung dieses Rechts gegeben haben. Da die Übertragung der Rechte und des Vermögens einer juristischen Person auf die übernehmende Gesellschaft im Weg der Verschmelzung nicht deren (endgültigen) Untergang gleichzusetzen ist und bei dieser gesellschaftsrechtlichen Maßnahme die Gesamtheit der Rechte erhalten bleiben soll, geht nach Ansicht des OGH auch ein zugunsten der übertragenden Gesellschaft bestehendes Wiederkaufsrecht nicht unter. Mit der Verschmelzung findet keine Übertragung dieses Rechts an einen von der berechtigten Gesellschaft verschiedenen Dritten iSd § 1070 ABGB statt; das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht vielmehr in der übernehmenden Gesellschaft auf, sodass ein solches Gestaltungsrecht zugunsten der dann vereinigten Gesellschaft fortwirkt.

OGH 18. 12. 2019, 5 Ob 136/19i. us

§ 1 UWG; RL 98/34/EG, 2015/1535/EU

2021/5

Zur Anwendung des Lauterkeitsrechts auf Normungsinstitute

1. Anspruchsvoraussetzung für den lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch (hier) auf Grundlage des § 1 Abs 1 Z 1 UWG ist ein Handeln im geschäftlichen Verkehr.
2. Zum geschäftlichen Verkehr gehört nach stRsp jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit; Gewinnabsicht ist nicht erforderlich.
3. Ohne marktbezogene wirtschaftliche Tätigkeit, die sich als unternehmerische Teilnahme am Erwerbsleben darstellt, unterliegt ein bestimmtes Handeln keiner lauterkeitsrechtlichen Verhaltenskontrolle.
4. Eine Tätigkeit der öffentlichen Hand wird nur dann als Handeln im geschäftlichen Verkehr qualifiziert, wenn sie privatwirtschaftlich erfolgt.
5. Die vereinheitlichte europäische Normung auf der Grundlage der RL 98/34/EG (über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften), neukodifiziert durch die RL 2015/1535/EU, durch anerkannte europäische Normungsorganisationen unter der Ägide der Europäischen Kommission verfolgt ausschließlich öffentliche Zielsetzungen und unterliegt als Teil des unionalen Rechtsetzungsprozesses mangels eines Handelns im geschäftlichen Verkehr nicht der lauterkeitsrechtlichen Kontrolle.

OGH 12. 8. 2020, 4 Ob 77/20g JusGuide 2020/41/18932. US

§ 465 Abs 3 StPO (§ 283 Abs 4, § 366 Abs 3, § 464 Z 3, § 489 Abs 1 StPO)

2021/6

PB-Berufung in ER-Verfahren

Nach § 464 Z 3 StPO kann gegen Urteile des BG Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. § 465 Abs 3 StPO räumt dieses Berufungsrecht auch dem PB zum Nachteil des Angekl ein. Eine – auf bestimmte Arten des erstgerichtlichen Ausspruchs (etwa teilweise oder vollständige Verweisung auf den Zivilrechtsweg) bezogene – Einschränkung dieses Berufungsrechts ist dem Gesetz, das in § 464 Z 3 StPO (im auffallenden Gegensatz zu Z 2) keinen Verweis auf § 283 StPO enthält (vgl auch § 489 Abs 1 StPO), nicht zu entnehmen. OGH 29. 1. 2020, 13 Os 99/19m (OLG Graz 10 Bs 221/19d; LG Klagenfurt 18 Hv 37/19b) EvBl 2020/107. MA

§§ 21, 26 StGB (§ 45 Abs 1 StGB)

2021/7

Durch Behandlung hintangehaltene Gefährlichkeit

Ist die für Unterbringung oder Einziehung verlangte Gefährlichkeit gegeben, ist die Anordnung zwingend.

OGH 28. 5. 2020, 12 Os 18/20 v (LGSt Graz 20 Hv 52/19b) EvBl 2020/108. MA

§ 21 StGB (§ 281 Abs 1 Z 11, § 283 Abs 1, § 433 Abs 1, § 435 Abs 2 StPO)

2021/8

Anfechtung der Unterbringungs Voraussetzungen mit NB und Berufung zulässig

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 21 StGB stellt einen Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 3 StPO dar, der (lediglich) nach Maßgabe des § 281 Abs 1 Z 11 StPO mit NB bekämpft werden kann. Dabei sind Überschreitung der Anordnungsbefugnis (§ 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO) und Ermessensentscheidungen innerhalb dieser Befugnis zu unterscheiden. Nichtigkeit aus Z 11 zweiter Fall liegt vor, wenn die Gefährlichkeitsprognose zumindest eine der in § 21 Abs 1 StGB genannten Erkenntnisquellen (Person, Zustand des Rechtsbrechers und Art der Tat) vernachlässigt oder die aus diesen Erkenntnisquellen gebildete Feststellungsgrundlage die Prognoseentscheidung als willkürlich erscheinen lässt.

OGH 26. 2. 2020, 13 Os 5/20i EvBl-LS 2020/120. MA

§ 4 Abs 2 FinStrG (§ 61 StGB)

2021/9

Günstigkeitsvergleich im FinStrG

§ 4 Abs 2 FinStrG ordnet (anders als § 61 StGB) grundsätzlich die Anwendung des Tatzeitrechts an, es sei denn, die im Urteilszeitpunkt geltende Rechtslage wäre für den Täter günstiger. Zwischengesetze, also Normen, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht und bei Urteilsfällung erster Instanz nicht mehr dem Rechtsbestand angehörten, haben bei diesem Vergleich außer Betracht zu bleiben. Bei dem anzustellenden Günstigkeitsvergleich ist die jeweilige Rechtslage in ihrer Gesamtauswirkung zu betrachten. Er hat nicht abstrakt, sondern streng fallbezogen zu erfolgen. Fragen der Strafbemessung im konkreten Fall innerhalb des Bereichs der ges Strafdrohung haben dabei jedoch außer Betracht zu bleiben.

OGH 11. 12. 2019, 13 Os 88/19 v (LG Innsbruck 29 Hv 58/19h) EvBl 2020/114. MA

§ 70 Abs 1 Z 1 und 3 StGB

2021/10

Winkelschleifer und „Flex“ als besonderes Mittel wiederkehrender Begehung

Ein Mittel legt eine „wiederkehrende Begehung“ nahe, wenn es von der Professionalität des Täters zeugt. Es ist „besonders“, wenn sein „Mitführen“ situationsbezogen ungewöhnlich und mit geübter oder wohlüberlegter Herangehensweise des Täters zu erklären ist. IdS kann auch ein leicht erhältliches oder allg gebräuchliches Werkzeug unter

§ 70 Abs 1 Z 1 StGB fallen, wenn es in der konkreten Situation normalerweise nicht mitgeführt wird.

Besteht eine rk Verurteilung, muss diese – um die besondere Warnfunktion eines Urteils zu entwickeln und für sich als Vortat iSd § 70 Abs 1 Z 3 zweiter Fall StGB auszureichen – dem Täter vor der Begehung der aktuell in Rede stehenden Tat zur Kenntnis gelangen und demnach (schon begrifflich) vor der aktuellen Tat erfolgt sein.

OGH 27. 2. 2020, 12 Os 139/19m (LGSt Graz 8 Hv 6/19z) EvBl 2020/115. MA

§ 430 Abs 4 StPO (§ 439 Abs 2 StPO)

2021/11

Beiziehen bedeutet nicht Anwesenheit

Gem § 430 Abs 4 StPO ist der HV im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB ein SV aus dem Gebiet der Psychiatrie „beizuziehen“. Es begründet aber keine Nichtigkeit, wenn dieser SV nicht während der gesamten Dauer der HV anwesend ist. Dem Betroffenen und seinem Verteidiger muss lediglich die Möglichkeit gegeben werden, zu den Ausführungen des SV Stellung zu nehmen.

OGH 4. 3. 2020, 15 Os 142/19z EvBl-LS 2020/127. MA

§ 165 Abs 1 StGB

2021/12

Übergabe von Bargeld bedeutet noch nicht „verbergen“

Übergabe von Bargeld mit dem Auftrag, das Geld ins Ausland zu überweisen, ist – ebenso wie derartige Überweisung selbst – ein Vorgang des gewöhnlichen Wirtschaftslebens, der ohne Hinzutreten besonderer Begleitumstände nicht als „Verbergen“ iSd § 165 Abs 1 erster Fall StGB tatbildlich ist.

OGH 23. 3. 2020, 11 Os 11/20g EvBl-LS 2020/128. MA

§ 53 ÄrzteG; § 879 Abs 1 ABGB

2021/13

Auslegung des Provisionsverbots für Ärzte

Die Beklagte betrieb ein Hörstudio, das im selben Gebäude lag wie die Praxis des klagenden HNO-Facharztes. Lage von Ordination und Hörstudio legten nahe, dass die Patienten des Arztes im Hörstudio der Beklagten kauften. Im Rahmen ihrer einvernehmlichen Scheidung schlossen die Streitparteien einen Scheidungsvergleich. Darin verpflichtete sich die Beklagte, an den Kläger „in Erledigung der Aufteilungsansprüche“ eine Ausgleichszahlung in Raten zu zahlen, deren Höhe sich nach der Ertragsfähigkeit des Hörstudios richtete. Nachdem es zu Streitigkeiten gekommen war, stellte die Beklagte die Ratenzahlungen ein. Der Klage ihres Ex-Gatten hielt die Beklagte das Provisionsverbot der Ärzte entgegen. Für den erKsen war die Auslegung des Begriffs der „Zuweisung“ des § 53 ÄrzteG die zentrale Frage. Zweck der Be-

stimmung ist die Wahrung von Interessen der Patienten, deren Entscheidungsfreiheit bei der Wahl eines Arztes oder eines Medizinprodukts nicht eingeschränkt werden soll. Eine sachgerechte, die Bedürfnisse von Patienten nach Information erfüllende Empfehlung ist aber nicht per se unzulässig. Sie ist nur dann verboten, wenn der dadurch bewirkte Einfluss auf die Entscheidung des Patienten dem Empfehlenden oder Ratenden einen finanziellen Vorteil verschafft oder verschaffen soll. Dies wird das Erstgericht im Detail zu prüfen haben.

OGH 3. 9. 2020, 5 Ob 25/20t Zak 2020/630, 358. FG

§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB

2021/14

Prüfung des Wertmissverhältnisses bei Wucher – es ist der gesamte Kaufvertrag maßgeblich

Der Kläger war Eigentümer einer Liegenschaft, die von der Zwangsversteigerung bedroht war. Die Beklagte war bereit, die Liegenschaft zu kaufen, dem Kläger wunschgemäß ein Wiederkaufsrecht einzuräumen und den Kaufpreis auch zum Teil zu bevorschussen. Zunächst war der Kläger zögerlich, weil nur ein niedriger Kaufpreis angeboten wurde. Er sah aber keine andere Möglichkeit, aus seiner momentanen prekären Lage wieder herauszukommen, als zu unterschreiben. In der Folge strebte der Kläger die Aufhebung des Kaufvertrags nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB an: Es liege Wucher durch Ausnutzung seiner Lage vor.

Bei Prüfung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung war laut erKsen der gesamte Inhalt des Kaufvertrags zu beachten. So konnte der Kläger die Liegenschaft für fast ein Jahr nach Übergabe nutzen sowie tatsächlich erzielte Mietzinse lukrieren, welcher Nutzen zu bewerten ist. Der Kläger musste angesichts der unmittelbar bevorstehenden Zwangsversteigerung der Liegenschaft bei seiner Entscheidung über den Kaufvertrag auch in Betracht ziehen, dass er sein Grundeigentum verlieren und nur den halben Verkehrswert erzielen werde. Da sohin kein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag, musste die Anfechtung schon deshalb erfolglos bleiben.

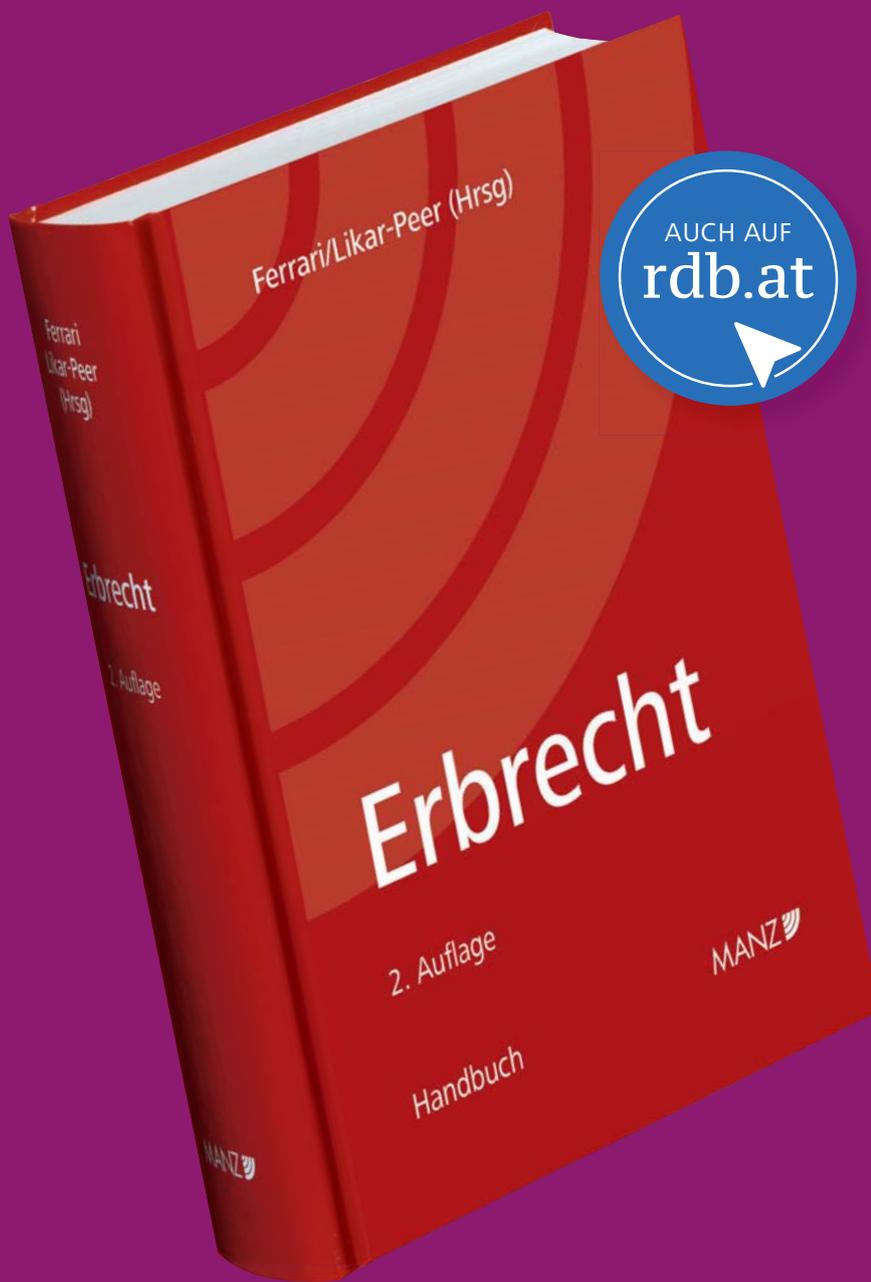
OGH 2. 9. 2020, 3 Ob 62/20v Zak 2020/631, 358. FG

§ 3 MaklerG; § 1295 Abs 1, §§ 1302, 1311 ABGB

2021/15

Haftung des Immobilienmaklers wegen Verstoßes gegen die Interessenwahrungspflicht

Die Klägerin hatte Interesse am Erwerb einer Liegenschaft, welche sie auf einer Internetplattform fand. Sie nahm mit dem Makler Kontakt auf und schloss mit diesem einen Maklervertrag. Zwischen dem Eigentümer der Liegenschaft und dem Makler lag ein verwandtschaftliches Naheverhältnis vor. Die Klägerin legte ein Kaufangebot, welches aber vom Eigentümer in der gesetzten Frist nicht angenommen worden war. Nach weiteren Prüfungen des Kaufgegen-



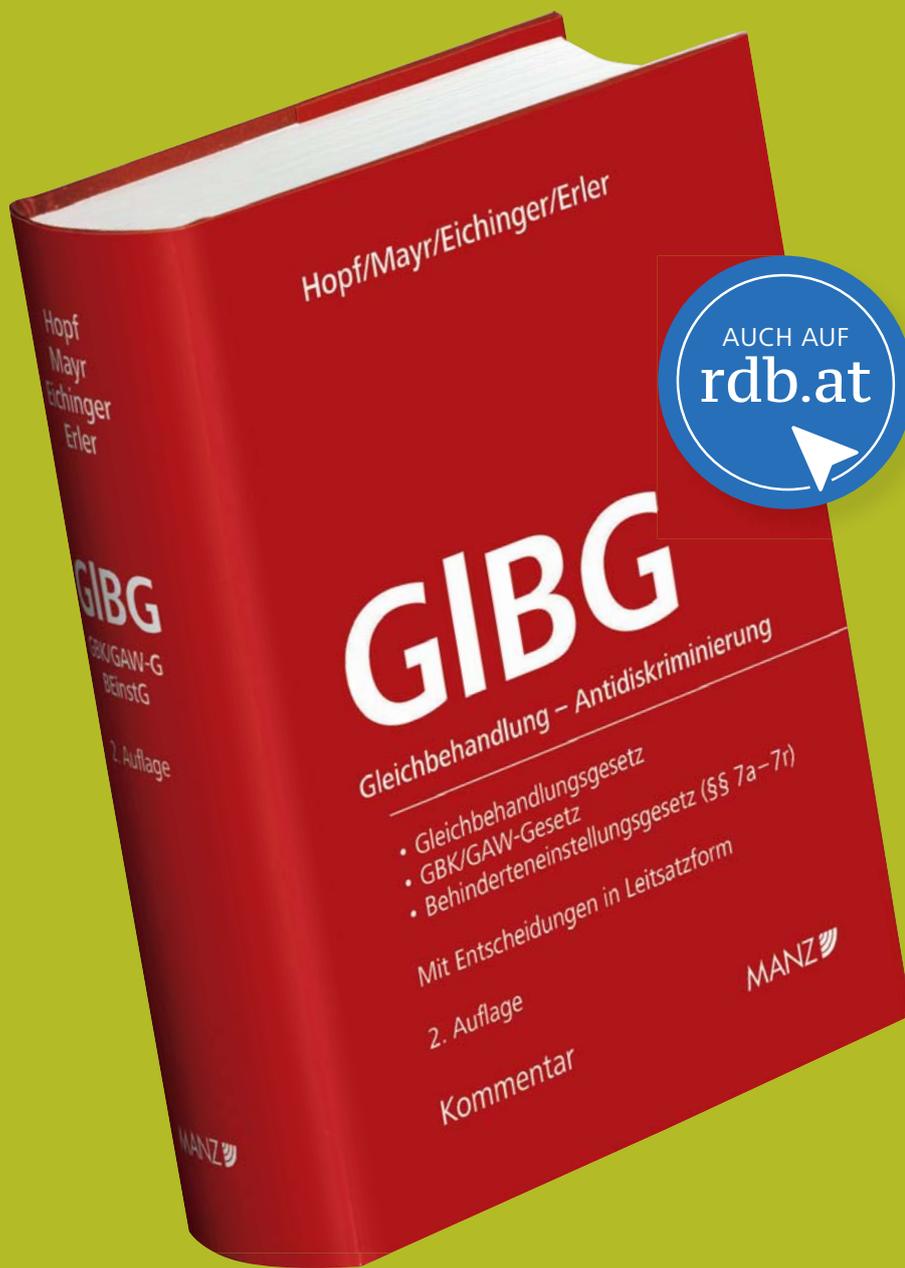
Ferrari/Likar-Peer (Hrsg)
Erbrecht

2. Auflage, 2020.
XXXVIII, 848 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-05433-5

160,00 EUR
inkl. MwSt.

Ein echter Klassiker in Neuauflage!

- das komplette Erbrecht
- praxisnahe Tipps & Beispiele
- aktuellste Judikatur und Literatur



Hopf/Mayr/Eichinger/Erlar
**GIBG, Gleichbehandlung –
Antidiskriminierung**

2. Auflage erscheint Anfang 2021.

Ca. 1.300 Seiten. Ln.

ISBN 978-3-214-03822-9

ca. 258,00 EUR

inkl. MwSt.

Zum Subskriptionspreis bis 31.12.2020:

ca. 228,00 EUR

inkl. MwSt.

Gleichbehandlungsfragen lassen niemanden kalt

- ausführliche Praxiskommentierung
- alle relevanten Entscheidungen des EuGH und OGH in Leitsatzform
- innovative Lösungsvorschläge zu ungeklärten Fragen

stands erklärte die Klägerin dem Makler sodann, den Kaufvertrag nicht mehr abschließen zu wollen. Dieser erklärte aber der Klägerin, dass ein solcher Rücktritt nicht möglich sei. Die Klägerin beauftragte ihre Rechtsanwältin mit der Prüfung dieser Thematik. Deren Kosten sind Gegenstand des Verfahrens gegen den Makler.

Im vorliegenden Fall der Doppeltätigkeit ist der Makler laut OGH zur Wahrung der Interessen beider Auftraggeber im Rahmen des zu erwirkenden Interessenausgleichs verpflichtet. Der Makler muss sich dabei in eine neutrale Vermittlerstellung begeben. Der Makler verletzte hier das ihn treffende Neutralitätsgebot, als er die Klägerin unter Druck setzte und ihr mitteilte, dass sie das Haus kaufen müsse. Diese Auskunft war inhaltlich falsch, weil das Kaufanbot der Klägerin zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, was der Makler auch wusste.

OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 164/20s Zak 2020/639, 361. **FG**

§§ 133, 144, 145, 396 ZPO 2021/16

Versäumungsurteil trotz Bevollmächtigung eines anwesenden Rechtsanwalts

Vor den Bezirksgerichten besteht in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert € 5.000,- übersteigt, absolute Anwaltpflicht. Gem § 133 Abs 3 ZPO gilt die Tagsatzung auch dann als versäumt, wenn die Partei bei denjenigen Prozesshandlungen, für welche die Beiziehung eines Rechtsanwalts im Gesetz vorgeschrieben ist, ohne Rechtsanwalt erscheint. Voraussetzung für diesen Säumnisfall ist die ordnungsgemäße Ladung.

Nach § 133 Abs 3 ZPO kommt es auf das Erscheinen der Partei zur Tagsatzung ohne Rechtsanwalt an. Folglich ist für die Bestimmung ohne Relevanz, dass eine Partei, nachdem sie ohne Rechtsanwalt zur Tagsatzung erschienen ist, wengleich noch während der Tagsatzung einen im Verhandlungssaal anwesenden Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt und bevollmächtigt, dieser das Mandat annimmt und sodann als Vertreter dieser Partei verhandelt. OGH 25. 8. 2020, 8 Ob 46/20b Zak 2020/644, 363. **FG**

5 Cg 89/20t

Gerichtsvergleich

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien, vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: **Inkassodienst Hillinger GmbH**, An der Marienbrücke 6, 4810 Gmunden, vertreten durch Posch, Schausberger & Lutz Rechtsanwälte GmbH, Eisenhowerstraße 40, 4600 Wels

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, auf ihrer Homepage folgende oder sinngleich Behauptungen aufzustellen:

„Unsere langjährigen Erfahrungen zeigen, dass durch Prozessabläufe, die von einem Inkassoinstitut optimiert und effizient durchgeführt werden, dem Schuldner die Ernsthaftigkeit und Nachdrücklichkeit Ihres Zahlungsanspruchs aufgezeigt wird und dadurch ein nachweislich höherer Erfolg bei der Forderungsbetreibung erzielt wird.

Zusätzlich zur Kostenersparnis und freiwerdenden Ressourcen, erreichen Sie mit uns eine schnellere und wirkungsvollere Einbringung Ihrer offenen Forderung und erhöhen gleichzeitig Ihre Liquidität.

Weiters sind die Bearbeitungszeiten bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern trotz automatisierter Abläufe aufgrund der immer höher werdenden Belastungen relativ lange.“

Landesgericht Wels, Abteilung 5
Wels, 18. November 2020
Mag. Sylvia Eichinger, Richterin

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien

GATS/GRC/Grundfreiheiten

2021/17

Die Bedingungen Ungarns für die Ausübung der Lehrtätigkeit ausländischer Hochschulen sind EU-rechtswidrig.

In seinem Urteil vom 6. 10. 2020 hat der Gerichtshof in der Zusammensetzung der Großen Kammer der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Ungarn stattgegeben.

Am 7. 4. 2017 trat ein ungarisches Gesetz in Kraft, womit das Zulassungsverfahren ausländischer Hochschulen neu geregelt wurde. Dabei wurde die Lehrtätigkeit einer ausländischen Hochschule ua an zwei Bedingungen geknüpft. Zum einen müsse ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Ungarn und dem Sitzstaat der ausländischen Hochschule bestehen. Zum anderen müsse die ausländische Hochschule eine Lehrtätigkeit auch in ihrem Sitzstaat ausüben.

In der Folge strengte die Kommission im Rahmen einer Aufsichtsklage ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn an. Sie begründete dies mit einer Verletzung des GATS¹, der GRC², der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit.

Zunächst erklärte sich der Gerichtshof für zuständig, über Beschwerden zur Verletzung von WTO³-Recht zu entscheiden. Dabei erinnerte der Gerichtshof daran, dass völkerrechtliche Verträge, die von der EU abgeschlossen werden, integraler Bestandteil des EU-Rechts sind. Dies gelte auch für den Vertrag über die Errichtung der WTO, der das

GATS mitumfasst. Entgegen der Argumentation Ungarns stellte der Gerichtshof fest, dass die Existenz des Streitbeilegungssystems der WTO die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht ausschließt. Im Gegenteil sei die Zuständigkeit mit der Verpflichtung aller WTO-Mitglieder (einschließlich der EU) konsistent, die Einhaltung des WTO-Rechts sicherzustellen. Die EU wäre auch allenfalls völkerrechtlich haftbar, wenn ein Mitgliedstaat die Verpflichtungen des GATS nicht erfüllt.

Nach Klärung der Zuständigkeit untersuchte der Gerichtshof in weiterer Folge die Beschwerdepunkte der Kommission.

Hinsichtlich des Erfordernisses des Abschlusses eines völkerrechtlichen Vertrags mit dem Sitzstaat des Dienstleistungserbringers stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn bei Dienstleistungen der Hochschulbildung nach Art XVII GATS den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern jedes anderen WTO-Mitglieds eine Behandlung gewähren muss, die nicht weniger günstig ist als die, die es seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt („Inländerbehandlung“). Dies sei durch das Erfordernis eines völkerrechtlichen Vertrags, dessen Abschluss im völligen Belieben Ungarns stehe, nicht gegeben. Den Ausnahmetatbestand der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der bei einer schwerwiegenden Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt, konnte Ungarn nicht nachweisen.

Auch hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung von Ausbildung im Sitzstaat des Dienstleistungserbringers stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art XVII GATS fest. Insoweit der Sitz in einem EU-Mitgliedstaat liege, seien auch die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit ohne Rechtfertigung beschränkt.

Was die Verletzung von Grundrechten der Charta betrifft, wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Anwendungsbereich der Charta nach Art 51 Abs 1 ausschließlich „bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Da das GATS Teil des Unionsrechts sei, müssten die streitigen Maßnahmen mit den in der Charta verankerten Grundrechten im Einklang stehen. In der Folge stellte der Gerichtshof eine Beschränkung der akademischen Freiheit nach Art 13, der Freiheit zur Gründung von Lehranstalten nach Art 14 Abs 3 und der unternehmerischen Freiheit nach Art 16 GRC fest. Eine Rechtfertigung nach Art 52 Abs 1 war nicht ersichtlich, weshalb der Gerichtshof eine Verletzung der GRC feststellte.

EuGH (GK) 6. 10. 2020, C-66/18, *Kommission/Ungarn*. RH

Der große EStG-Kommentar

Doralt, Kirchmayr, Mayr, Zorn (Hg.)

Einkommenssteuergesetz

Kommentar inkl. Sonderlieferung COVID-Bestimmungen

Stand 1.12.2020

Loseblatt in 3 Leinenbänden
ca. 6.500 Seiten
ISBN 978-3-85114-861-9
EUR 340,-



Subskriptionspreis bis 28.2.2021: EUR 270,-

- Topaktuell alle COVID-19-Maßnahmen im EStG
- AfA
- Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage
- Degressive AfA

Erhältlich im Buchhandel
und auf facultas.at

facultas



¹ General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen).

² Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³ World Trade Organization (Welthandelsorganisation).



TRANSGOURMET

EINKAUFEN IM

GROSSEN

STIL

Großhandels-
vorteile für ALLE
Selbstständigen und
Unternehmer/Innen

Code scannen &
50€ Gutschein
sichern*!



Beim führenden Gastronomie-Großhändler
in Österreich profitieren auch Sie als Unternehmer/in.

dasbeste.transgourmet.at



GROSS
bei der Auswahl



GROSS
beim Service



GROSS
bei der Beratung



*Sichern Sie sich bis 31.03.2021 Ihren EUR 50,- Gutschein. Gültig in allen Transgourmet- und Transgourmet C+C - Abholmärkten. Einmalig ab EUR 100,- einlösbar, gilt nicht in Kombination mit anderen Aktionen.

EINKAUFEN IM GROSSEN STIL



TRANSGOURMET

9 Transgourmet Standorte sowie
4 Cash&Carry Abholgroßmärkte
in ganz Österreich
(eine Übersicht aller Märkte finden
Sie unter www.transgourmet.at)

Warenangebot:

rund 29.000 Artikel aus dem
Food- und Nonfood Sortiment
(Geschirr, Gläser, Dekoration)

Für jeden etwas:

**Vom Preiseinstiegsangebot
über Quality- bis hin zum
Premiumsortiment**

umfangreiche **Frischeabteilung**
mit Bedienung für Fleisch und Fisch

Obst & Gemüse
in unglaublicher Vielfalt

großes **Weinsortiment** im
hauseigenen Getränkefachgroßhandel
Trinkwerk – Auswahl aus rund 3.600
Weinen und Spirituosen

Nachhaltigkeitseigenmarke
Transgourmet Vonatur sowie
zahlreiche **Bioprodukte**

großes ausgewähltes Sortiment
an regionalen Produkten in
allen Warengruppen

Click&Carry:

Online Warenkorb zusammenstellen
und kurz später vor Ort abholen

Maßgeschneidertes Angebot für Selbstständige:

Freiberufler, Vereine und Gewerbetreibende kaufen „alles,
was das lukullische Herz begehrt“ bei Transgourmet ein.

Als „One-Stop-Shop“ auch für Businesskunden wie Anwälte und Notare präsentiert sich Österreichs führender Lebensmittelgroßhandel Transgourmet. Der heimische Branchenleader mit 13 Standorten in ganz Österreich – alle zu finden unter www.transgourmet.at – bietet ein maßgeschneidertes Angebot für Gastronomen wie auch für alle Selbstständigen, Vereinsmitglieder und Gewerbetreibende der unterschiedlichsten Branchen. Das Warenangebot mit rund 29.000 Artikel aus dem Food- und Nonfood-Bereich deckt praktisch den gesamten Bedarf an Produkten für den Geschäftsalltag und den ganz persönlichen Genussmoment ab. Bei Transgourmet gibt es „alles, was das lukullische Herz begehrt und das unter einem Dach“: Spezialitäten und Delikatessen von (ganz) nah bis (ganz) fern, und alles „rundherum“ – von schönen Gläsern über Kochutensilien bis hin zum neuen Geschirr-Service.

**Kleine Verpackungsgrößen,
Preiseinstiegsangebote und
hochqualitative Eigenmarken**
Dabei können Kunden in den
einzelnen Warenkategorien vom

Preiseinstiegsangebot bis hin zum
Premiumsortiment wählen. Ent-
gegen der landläufigen Meinung
gibt es bei Transgourmet auch
„haushaltsfreundliche“ Packungs-
größen. Eine riesige Auswahl an
Wein, Schaumwein und Spiri-
tuosen sowie JAVA Kaffee aus der
hauseigenen Rösterei in Bruck/
Mur runden das Angebot ab.

**Erlesene Weinvielfalt „vom
Newcomer bis zu klassischen
Winzern“**

Wein nimmt eine wichtige Rolle
im großzügigen Transgourmet

Sortiment ein: „Reich an Auswahl
und vollendet im Abgang“ – so
die Zusammenfassung des
Portfolios. 3.500 Weine und
Schaumweine werden angeboten
– als Direktimporteur und Groß-
abnehmer bietet das Handels-
haus ein exzellentes Preis-
Leistungsverhältnis. Viele der
Produkte sind im Lebensmittel-
einzelhandel in dieser Form nicht
verfügbar und eignen sich somit
perfekt für persönliche Genuss-
momente ebenso wie als
Geschenk. Ob alteingesessener
Winzer oder Newcomer – es



Bester Frisch-Fisch in Bedienung



Thomas Panholzer, Geschäftsführer von Transgourmet Österreich



werden nur die Besten der Besten gelistet. Vor Ort werden Kunden auf Wunsch von ausgebildeten Sommeliers beraten. Naturgemäß stehen in den jeweiligen Standorten regionale Spezialitäten im Fokus – ergänzt wird das Angebot durch ausgesuchte, zum Teil nachhaltig produzierte, Weine von Spitzenwinzern aus Österreich und der „ganzen Welt“.

dem die Wunschprodukte online bestellt und kurz später am gewünschten Standort abgeholt werden können, machen den Einkauf einfacher und noch effizienter.

Jetzt auf <https://dasbeste.transgourmet.at/> anmelden und Kundenkarte beantragen und exklusiven € 50,- Neukunden-Gutschein sichern!

Servicekompetenz und Expertise: Die persönliche Beratung Transgourmet punktet mit individueller Beratung, breiter Produktauswahl und hoher Servicekompetenz: Alle Kunden haben auf Wunsch ihren persönlichen Ansprechpartner, der sie vor Ort, telefonisch oder online berät. Auch praktische Zusatzangebote wie Click&Carry, bei



Jetzt Neukunde werden & 50 € Gutschein* sichern



Sommeliers beraten vor Ort



Spitzenköche in den Transgourmet Standorten

*Sichern Sie sich bis 31.03.2021 Ihren EUR 50,- Gutschein. Gültig in allen Transgourmet- und Transgourmet C+C-Abholmärkten in Kombination mit einer gültigen Kundenkarte. Einmalig ab EUR 100,- einlösbar.

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2021/18

Bekämpfung von Klagemissbrauch Teil des EU-Aktionsplans für Demokratie

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres „Aktionsplans für Demokratie“ auch eine Initiative zur Bekämpfung des Klagemissbrauchs im Zusammenhang mit **strategischen Klagen** gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen, „strategic lawsuits against public participation“) angekündigt. Diese Initiative könnte Auswirkungen auf die Tätigkeit von Rechtsanwält*innen haben.

SLAPP bezeichnet das Einreichen von grundlosen oder übertriebenen Klagen bzw das Einleiten anderer juristischer Schritte, um **beispielsweise NGOs, Journalisten oder Whistleblower finanziell und mental einzuschüchtern und zu erschöpfen**. Das Ziel ist, die Betroffenen zum Schweigen zu bringen und oft auch ein Exempel mit abschreckender Wirkung zu statuieren. In den USA bestehen in vielen Bundesstaaten bereits Gesetze zur Abweisung solcher Klagen und zur Kostenübernahme.

Der genaue Inhalt der geplanten Initiative der Kommission ist noch unklar. Zur Vorbereitung eines Vorschlags wird nun zunächst eine Studie zur Bestandsaufnahme durchgeführt und eine Fokusgruppe eingesetzt, die Infor-

mationen zu denkbaren Formen der Rechtshilfe sowie der finanziellen oder anderweitigen Unterstützung für SLAPP-Opfer zusammentragen soll. Außerdem wird eine Experten-Gruppe eingerichtet bestehend aus Angehörigen der Rechtsberufe, Journalisten, Wissenschaftlern, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Berufsverbänden, um Fachwissen zusammenzutragen und Best Practices für die juristische Unterstützung bei SLAPP-Fällen auszutauschen. Richter in der EU sollen anhand spezieller Fortbildungen Klagemissbrauch besser erkennen und die verfügbaren Instrumente auch tatsächlich einsetzen.

Da bei SLAPP-Klagen grenzüberschreitende Verfahren ganz besonders unangenehm für die Betroffenen sind, werden grenzüberschreitende Aspekte auch im Rahmen der bis 2022 durchzuführenden Evaluierung der Rom-II- und der Brüssel-Ia-Verordnung geprüft werden.

Die Kommission wird im Lichte der genannten Vorarbeiten Ende 2021 eine Initiative gegen SLAPP-Klagen vorgelegen.



Der neue Kommentar zum Beweisrecht

- alles zum Beweisrecht
- praxisnah kommentiert

Spitzer/Wilfinger
Beweisrecht

2020. XXII, 310 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-03851-9

74,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Abhandlungen



- 16 Das Nonische Pflichtenhexagon als Koordinationsnorm für Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts
- 19 Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020
- 26 Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2019



**CONSTANTIN
ESCHLBÖCK**
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien.

Das Nonische Pflichtenhexagon als Koordinationsnorm für Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts

Eifer – Treue – Gewissenhaftigkeit – Mandat – Gesetz – Gewissen in § 9 Abs 1 RAO

Der Beitrag befasst sich mit der Treuepflicht als Kardinalspflicht des Rechtsanwaltes bei der Beurteilung, wann er sich – trotz allfälliger Entbindung von seiner Verschwiegenheitspflicht – einer Aussage ent schlagen darf oder gar muss.



GEORG KRAKOW
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien

2021/19

I. ZIVILPROZESSUALES ENTSCHLAGUNGSRECHT

Gem § 321 Abs 1 Z 3 ZPO darf ein Zeuge die Aussage „in Bezug auf Thatsachen“ verweigern, „über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hievon nicht giltig entbunden wurde“.

Wichtigster Sonderfall von Z 3 ist Z 4 leg cit¹ Entschlagungsberechtigt ist der Zeuge auch „in Ansehung desjenigen, was [ihm] in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde“.

Regelungszweck ist die Ermöglichung der Ausübung bestimmter, zumeist freier Berufe, die ein Vertrauen des Mandanten in die gesicherte Vertraulichkeit von preisgegebenen Informationen voraussetzen.²

Die Regelung beruht im Grundsatz darauf, dass die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes faktisch unmöglich wäre, wenn derjenige, der rechtsanwaltliche Dienste in Anspruch nimmt, nicht darauf vertrauen könnte, dass dem Gegenüber erteilte Informationen vertraulich bleiben. Dieses Vertrauen ist nämlich Voraussetzung dafür, dass ohne Hintergedanken und Berechnung sämtliche Informationen preisgegeben werden können, was für eine sinnvolle und kunstgerechte Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erforderlich ist. § 321 Abs 1 Z 3 ZPO schützt daher in seinem Kernbereich spezifische Vertrauensverhältnisse im Bereich der Dienstleistungserbringung.³

Verschwiegenheit ist (auch) allgemein-zivilrechtlich sanktionierte Treuepflicht (§ 1009 ABGB), wenn und soweit das Interesse des Auftraggebers und die Natur des zu besorgenden Geschäftes ihre Wahrung aufgeben.⁴

Die aus der Treuepflicht des § 1009 ABGB erfließende allgemeine Verschwiegenheitspflicht unterstehe dem Schutzbereich von § 321 Abs 1 Z 3 ZPO indessen nicht,⁵ weil die allgemein-zivilrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht is der prozessualen Bestimmungen „gesetzlich anerkannt“ ist.⁶

II. STRAFPROZESSUALES ENTSCHLAGUNGSRECHT

Ähnlich bestimmt § 157 Abs 1 Z 2 StPO, dass „Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Unter-

suchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhandler über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist“, entschlagungsberechtigt sind.

Für den Anwendungsbereich der strafprozessualen Norm gilt, dass bei den Berufsgeheimnistägern das Zeugnisenentschlagungsrecht auf die bei der Berufsausübung bekanntgewordenen Tatsachen und somit auf Umstände, die ihnen bei Tätigkeiten, die sie bei der Berufsausübung regelmäßig zu verrichten haben oder sonst in unmittelbarem Bezug dazu stehen, zur Kenntnis gelangen, begrenzt ist.⁷

III. BERUFSRECHTLICHE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Allgemein

Das prozessuale Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts be- wehrt weiters die durch § 9 Abs 2 RAO bestimmte Ver- schwiegenheitspflicht und das dort verankerte Recht zur Verschwiegenheit: „Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegen- heit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrecht- lichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegen- heit [. . .]“.

¹ Rechberger in Rechberger, ZPO⁴ § 321 Z 6.

² OGH 21. 12. 2004, 4 Ob 228/041 SZ 2004/187; ÖJZ-LSK 2005/111 = RZ 2005, 150 EÜ57 = SZ 2004/187 = Jus-Extra OGH-Z 3932 = EvBl 2005/110.

³ OGH 23. 10. 2013, 2 Ob 61/13 d SZ 2013/101; AnwBl 2014, 99 = iFamZ 2014/41 (Mondel) = Zak 2013/806 = NZ 2014/16 (Rabl/Schumacher) = EF-Z 2014/55 (Tschugguel) = EvBl 2014/40 (Spitzer) = Jus-Extra OGH-Z 5521 = JBl 2014, 327 = EFSlg 138.744 = EFSlg 138.745 = EFSlg 140.303 = EFSlg 140.359; OGH 27. 7. 2017, 2 Ob 162/16m (zur Verschwiegenheitspflicht des Arztes); vide autem Frauenberger in Fasching/Konecny, Zivilprozessge- setz³ § 321 Rz 16; G. Kodek, Zur Verschwiegenheitspflicht des Vertragsver- fassers im Prozess zwischen den Vertragsparteien, Jahrbuch Anwaltsrecht 2011, 87 (89).

⁴ OGH 12. 3. 2015, 7 Ob 220/14z; 20. 2. 2014, 6 Ob 183/13z; 13. 2. 1991, 3 Ob 508/91 SZ 64/13 = EvBl 1991/107 = JBl 1991, 520; 23. 11. 1988, 7 Ob 49/88 SZ 61/259 = VersR 1989, 827 = ZVR 1991/90 = RZ 1990/9 = VersRdSch 1989, 282; 22. 9. 1983, 7 Ob 644/83 RdW 1984, 11; vide autem P. Bydliński in Koziol/Bydliński/Bollenberger, ABGB⁴ § 1009 Rz 2.

⁵ Frauenberger, loc cit, unter Verweis auf Arnold, Einschränkungen des Beru- fergeheimnisses – Ausnahmen vom Geheimnisschutz, ÖJZ 1982, 1.

⁶ Arnold, loc cit.

⁷ OGH 6. 11. 1996, 13 Os 110/96.

Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht also entstehen – prozessrechtlich – in der und bestehen durch die „*Kenntniserlangung in der Eigenschaft als Rechtsanwalt*“. Für diese „*Eigenschaft als Rechtsanwalt*“ kommt es jedoch nicht darauf an, ob dem Zeugen das Beweisthema gerade als Mandatar eines konkret Angeklagten (in Strafverfahren, übertragbar auf Parteien in Zivilverfahren) bekannt wurde. Geschützt werden soll eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem Parteienvertreter ohne die Befürchtung, gerade dadurch ein mögliches Beweismittel überhaupt erst zu schaffen, nicht nur die des aktuellen oder künftigen Klienten.⁸

Aus genau diesem Grund dehnte der Gesetzgeber den Schutz der Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem seit 2016 sachgerecht auch auf Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht eines (Mit) Beschuldigten befinden, aus.⁹

Freilich stellte der OGH in weiterer Folge klar, dass er den Rechtsanwalt oder dessen Kanzlei nicht als Sarkophag jedweder Information gesehen zu werden wünscht. Geschützt ist nach §§ 143, 152 Abs 1 Z 2 StPO nur die Information des Bevollmächtigten durch den Klienten, nicht dagegen sonstiges Belastungsmaterial, das etwa vom Bevollmächtigten verwahrt wird. Der Beschlagnahme unterliegen daher auch in Verwahrung eines Rechtsanwaltes befindliche Urkunden und sonstige Schriftstücke seiner Klienten, die nicht erst zu Informationszwecken hergestellt wurden.¹⁰

Wird der Vortrag solcherart erlangten Beweismaterials in der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der hierauf gestützten Nichtigkeitsbeschwerde gerügt, hat der Rechtsmittelwerber jedoch immerhin noch die Möglichkeit darzulegen, dass es sich bei den verlesenen Urkunden um vom Berufsgeheimnis umfasstes, nicht bloß dem Berufsgeheimnisträger übergebenes Beweismaterial handelt.¹¹

2. Verschwiegenheitspflicht und organschaftliche Vertretung

Fraglich ist, ob der Geheimnisschutz des § 9 Abs 2 RAO weiter reicht als der allgemein prozessuale, insb jener, den die ZPO gibt (arg: „*Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über [. . .] die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet*“). Hartnäckig hält sich der – in der Tat verführerische – Mythos, Rechtsanwälten wäre es gegeben, als Geschäftsführer, Stiftungsvorstände, Aufsichtsräte¹² etc zu (Mitgliedern von) Organen von Körperschaften aller Art bestellt, diese Körperschaften kraft ihres Entschlagungsrechtes den neugierigen Blicken begehrlischer Nachsteller zu entziehen.

Denn die „*Eigenschaft*“ eines Zeugen „*als Rechtsanwalt*“ beendet das Drängen des Richters bzw Beweisführers nur im Anwendungsbereich von § 157 Abs 1 Z 2 StPO,¹³ während §§ 324 et seq ZPO den sich weigernden anwaltlichen Zeugen zur Nachprüfung ruft. Ihr Stoff ist nun nicht die

Frage, ob sich der Zeuge zu Recht darauf beruft, Rechtsanwalt zu sein; der Beweis des Entschlagungsgrundes selbst wird iaR nur geringe Schwierigkeiten bereiten. – Vielmehr ist entscheidend, ob das Thema, zu dessen Beweis der rechtsanwaltliche Zeuge seine Wahrnehmungen mitteilen soll, qua § 9 Abs 2 RAO vom Entschlagungsrecht des § 321 Abs 1 Z 4 ZPO erfasst ist.

3. Anvertraut – bekannt geworden

Das strafprozessuale Entschlagungsrecht unterscheidet sich von jenem der ZPO durch die Breite des Kanals, durch den „*das*“ (StPO) bzw „*dasjenige*“ (ZPO), also die mutmaßlich beweisrelevante Wahrnehmung, zum Rechtsanwalt gelangte.

§ 157 Abs 1 Z 2 StPO gestattet dem Rechtsanwalt die Aussageverweigerung „*über das, was [ihm] in dieser Eigenschaft [also als Rechtsanwalt, Anm] bekannt geworden ist*“. Nach § 321 Abs 2 Z 4 ZPO darf sich der Rechtsanwalt nur des Zeugnisses über „*dasjenige*“ entschlagen, was ihm „*in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde*“.

Wie § 157 Abs 1 Z 2 StPO stellt auch § 9 Abs 2 RAO auf das allgemeine Bekanntwerden und nicht auf das spezifische „*Anvertrauen*“ iSe konkreten Mitteilung ab.¹⁴

Ob der Rechtsanwalt über Tatsachen, die ihm, obzwar als Rechtsanwalt, so aber insb aufgrund seiner Funktion als Stiftungsvorstand, Aufsichtsrat oder allgemein als Bote seines Mandanten (etwa als Aktionärsvertreter in einer Hauptversammlung) bekannt geworden sind, entschlagungsberechtigt ist, ist zu allernächst Gegenstand der Einzelfallprüfung.

4. Zeugnisverweigerung

Die Weigerung des – gar von seiner Verschwiegenheitspflicht entbundenen – Rechtsanwalts, über solcherart Tatsachen Zeugnis abzulegen, kann heikel sein. Denn über die Berechtigung zur Entschlagung entscheidet das Gericht nach Anhörung des sein Entschlagungsrecht behauptenden Zeugen mit – nicht gesondert rechtmittelfähigem – Beschluss (§ 349 Abs 1 ZPO).¹⁵

Die diskretionäre Beurteilung des das zivilgerichtliche Beweisverfahren leitenden Richters, wonach das vom als Zeugen vernommenen Rechtsanwalt behauptete Entschla-

⁸ Vgl OGH 27. 8. 2013, 14 Os 102/13a; 18. 12. 2007, 11 Os 146/07s, unter Verweis auf WK-StPO § 152 Rz 32, 36.

⁹ § 157 Abs 2 letzter Satz StPO idF BGBl I 2016/26.

¹⁰ OGH 19. 11. 2013, 13 Os 71/13k; 18. 10. 2012, 13 Os 66/12y; 15. 1. 1974, 10 Os 2/74 SSt 45/1 = EvBl 1974/193 S 411 = JBl 1974, 383.

¹¹ OGH 26. 1. 2016, 14 Os 86/15a Jus-Extra OGH-St 5031 = ZWF 2016/20 (*Rebisant*) = EvBl 2016/91 = AnwBl 2016, 443 = JSt-LS OGH 2016/73 = RZ 2016, 202 = *Ratz*, AnwBl 2017, 184 (Judikaturübersicht) = SSt 2016/3.

¹² UE in der dortigen Allgemeinheit unzutreffend *Kunz*, Der Rechtsanwalt als Aufsichtsrat, Kapitel 3, Rz 8–11, in *Kunz/Kalss*, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010).

¹³ OGH 18. 12. 2007, 11 Os 146/07s.

¹⁴ OGH 25. 10. 2004, 4 Bkd 3/04.

¹⁵ OGH 28. 11. 2007, 7 Ob 233/07a; 4. 5. 1972, 1 Ob 93/72 EvBl 1972/336 = SZ 45/56.

gungsrecht nicht besteht, geht freilich nicht so weit, dass sie das Entschlagungsrecht gänzlich beseitigen könnte. Zwar hat der Richter die Möglichkeit, den rechtsanwaltlichen Zeugen mittels Geldstrafen oder gar durch Haft zur Aussage zu verhalten (§ 325 Abs 1 ZPO). Der Beschluss, mit dem das Gericht den sich mutmaßlich zu Unrecht entschlagenden Zeugen in die Geldstrafe oder gar Haft verfällt, ist indes eine, dem Beschluss über das Bestehen des Entschlagungsrechtes „*nächstfolgende anfechtbare Entscheidung*“ (§ 515 ZPO) und als solche rekursfähig.¹⁶

Die Zufriedenheit, die die in den zitierten Bestimmungen vertypete Theorie verheißt, schafft freilich durchaus haptische prozessuale Schwierigkeiten. Denn der Richter, und insb der Rechtsmittelrichter, braucht zur Entscheidung darüber, ob das Entschlagungsrecht besteht, eine Sachverhaltsgrundlage.

Entschlägt sich der rechtsanwaltliche Stiftungsvorstand oder Aufsichtsrat mit der ausschließlichen Begründung, dass er „*Rechtsanwalt*“ sei und ihm die Tatsachen, über die er Zeugnis ablegen solle, „*in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden*“ seien, wird dies iaR zutreffen. Denn wäre er nicht Rechtsanwalt gewesen, wäre der Zeuge – jedenfalls arguendo unterstellt – weder Stiftungsvorstand noch Aufsichtsrat geworden. – Dies gilt umso mehr, als es gerade die rechtsanwaltlichen Standesprivilegien sind, mit denen Rechtsanwälte für sich als nicht nur fachzuständige, sondern eben auch besonders vertrauenswürdige Organwalter werben.¹⁷

IV. DAS NONISCHE PFLICHTENHEXAGON

Andererseits übernimmt der Rechtsanwalt als Stiftungsvorstand (§ 17 PSG) oder Aufsichtsrat (§ 95 AktG) einen konkreten Pflichtenkatalog, der ihn – mit § 9 Abs 1 RAO, der rechtsanwaltliches Handeln in einem spezifischen Katechismus von Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit, Mandat, Gesetz und Gewissen sechsfach begrenzt – in Konflikt bringen kann.¹⁸

Dieses „*nonische*“¹⁹ *Pflichtenhexagon*“ begrenzt rechtsanwaltliches Handeln jedoch nicht nur, sondern dynamisiert es auch. – Die Entbindung durch den eigenen Mandanten etwa bewirkt nur, dass der Rechtsanwalt nach § 321 Abs 1 Z 3 ZPO die Aussage nicht mehr verweigern darf, beseitigt jedoch keineswegs das in Z 4 leg cit verankerte Entschlagungsrecht, das auszuüben dem Rechtsanwalt durch § 9 Abs 1 RAO – unbeeindruckt durch die Androhung allfälliger Beugestrafen – aufgegeben ist.

Das genannte *nonische Pflichtenhexagon* bildet in der Anwendungspraxis des Disziplinarrats traditionsgemäß und zahlreich judikaturbewehrt das *Shibboleth* zur Pflichtbeurteilung.

Der Wille des Bestimmenden, einem Rechtsanwalt die Aufgaben als Stiftungsvorstand oder Aufsichtsrat zu übertragen, ist nicht nur beachtlich, sondern gerinnt schlechterdings in Situationen, in denen es auf die besonders ge-

schützten Rechte des Standes ankommt. Das Entschlagungsrecht des Rechtsanwalts stößt somit (erst) dort an seine Grenzen, wo das rechtsanwaltliche Entschlagungsrecht die gesetzlichen Auskunftsrechte Dritter unbillig beeinflusst. – Zu denken ist konkret an Informationsansprüche von anderen Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats, von Gesellschaftern und auch gesellschaftsfremden Gläubigern.

Um dies beurteilen zu können, liegt es daher zunächst offenbar an der beweisbelasteten Partei, dazutun, aus welchem anerkennungsfähigen Rechtsgrund der rechtsanwaltliche Zeuge zu welchem konkreten Beweisthema welche konkrete Auskunft erteilen soll. – Nur eine solche konzise Fassung des Beweisantrages ermöglicht es dem entschlagungsberechtigten Zeugen, ohne Pflichtverletzung sein Entschlagungsrecht zu beurteilen und gegebenenfalls zu verteidigen.

Gleichzeitig schafft diese konkrete Eingrenzung die Grundlage für die Beurteilung der Berechtigung des wider eine allfällige Beugestrafe erhobenen Rechtsmittels.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht als – unbestreitbar wichtigste – Privilegien des Anwaltsberufes nicht l'art pour l'art zu wahren oder auszuüben sind. Wie jedwedes anwaltliche Handeln fällt der Umgang mit diesen Privilegien in die durch das Hexagon von Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit, Mandat, Gesetz und Gewissen, wie in § 9 Abs 1 RAO vertyp, für jeden einzelnen Fall begrenzte Diskretion des Rechtsanwalts.

¹⁶ OGH 29. 9. 2015, 8 Ob 23/15p; 23. 10. 2013, 2 Ob 61/13d SZ 2013/101; 24. 10. 1979, 6 Ob 685/79 JBl 1980, 379 = RZ 1981/57.

¹⁷ So eben auch Kunz, loc cit.

¹⁸ Vide zur doch trefflichen Illustration Cicero, De Officiis, 1, 8: *Atque etiam alia divisio est officii. Nam et medium quoddam officium dicitur et perfectum. Perfectum officium rectum, opinor, vocemus, quoniam Graeci kathórthoma, hoc autem commune officium kathêkon vocant. Atque ea sic definiunt, ut rectum quod sit, id officium perfectum esse definiant; medium autem officium id esse dicunt, quod cur factum sit, ratio probabilis reddi possit* ([D]ie Pflicht kann aber auch anders unterteilt werden. Denn man spricht von einer „den Verhältnissen angepassten“, dh „mittleren“ [medium] Pflicht, und einer „absoluten“, dh „vollkommenen“ [perfectum] Pflicht. Die absolute Pflicht können wir, wie ich meine, als „richtig, gerade, aufrecht“, dh nicht angepasst [rectum] bezeichnen, da die Griechen sie als „Kathórthoma“ [„alles überragende Handlung“], die „gewöhnliche“ Pflicht aber als „Kathêkon“ [„die dem Menschen seiner Natur nach zukommende Handlung“] bezeichnen. Diese beiden Vorstellungen von Pflicht definieren sie so, dass sie das, was „richtig, gerade, aufrecht“, dh „nicht angepasst“ ist, als „absolute Pflicht“ bestimmen; sie sagen dann aber, dass die Pflicht, für deren Erfüllung eine vernünftige, situationsgerechte Begründung gegeben werden kann, eine „mittlere Pflicht“ sei; zur Übersetzung Marcus Tullius Cicero, De Officiis, Vom pflichtgemäßen Handeln, herausgegeben und übersetzt von Rainer Nickel [2008]).

¹⁹ Von „*Nonus*“, neun.

Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020

„[. . .] an accused often finds himself in a particularly vulnerable position at that stage of the proceedings, the effect of which is amplified by the fact that legislation on criminal procedure tends to become increasingly complex, notably with respect to the rules governing the gathering and use of evidence. In most cases, this particular vulnerability can only be properly compensated for by the assistance of a lawyer whose task it is, among other things, to help to ensure respect of the right of an accused not to incriminate himself. [. . .]“¹

I. EINLEITUNG

Das **Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020** (in Hinkunft kurz: StrEU-AG 2020)² hat einige bedeutungsvolle Neuerungen hinsichtlich der notwendigen Verteidigung und Verfahrenshilfe gebracht. Die Änderungen bezwecken die Umsetzung³ der „**Richtlinie** (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 über **Prozesskostenhilfe** für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“⁴ (in Hinkunft kurz: „RL Prozesskostenhilfe“) sowie der „**Richtlinie** (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“⁵ (in Hinkunft kurz: „RL Jugendstrafverfahren“), die eine frühere Richtlinie⁶ ergänzen. Da sich die Richtlinie auch auf das Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erstreckt, waren neben der Novellierung der StPO und des JGG auch Änderungen des ARHG und des EU-JZG erforderlich, auf welche im Folgenden jedoch nur am Rande eingegangen wird.

Die RL Prozesskostenhilfe verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, verdächtigen und beschuldigten Personen einen durch den jeweiligen Mitgliedstaat finanzierten Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen, sofern es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (Art 4 Abs 1).⁷ Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitgliedstaaten die Gewährung der Prozesskostenhilfe von einer Bedürftigkeitsprüfung, von materiellen Kriterien (Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege) oder von beidem abhängig machen (Art 4 Abs 2). Für bestimmte, in Art 4 Abs 4 lit a und b RL Prozesskostenhilfe beschriebene Verfahrenssituationen ist das Erfordernis „im Interesse der Rechtspflege“ allerdings jedenfalls erfüllt. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe muss nach Art 4 Abs 5 unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde⁸ oder eine Justizbehörde oder bestimmten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen erfolgen. Je nach ihren finanziellen Möglichkeiten ist es auch zulässig, Beschuldigte dazu zu verpflichten, einen Teil der Verteidigerkosten selbst zu tragen,⁹ wie das schon bisher in § 393 Abs 1a StPO vorgesehen war.

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob die Neuregelungen den Vorgaben der genannten Richtlinien entsprechen.

II. NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG BEI (NICHT MEHR JUNGEN) ERWACHSENEN

Die Bestimmungen der StPO, die regeln, wann ein (erwachsener) Beschuldigter zwingend durch einen Verteidiger vertreten sein muss (§ 61 Abs 1 StPO), sind durch das StrEU-AG 2020 unverändert geblieben.

Im Fall einer Verhaftung gilt weiterhin, dass ein Erwachsener (erst) **ab Verhängung der Untersuchungshaft und solange sie andauert**, einen Verteidiger haben muss (§ 61 Abs 1 Z 1 StPO; zu § 37 Abs 1 JGG, der auch für junge Erwachsene gilt, siehe unten III.). Zwar sieht § 59 Abs 5 Z 1 StPO vor, dass ein Beschuldigter Prozesskostenhilfe für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung über die

¹ EGMR 27. 11. 2008 (GK), 36391/02 (*Salduz/Türkei*), Rz 54 (<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/02/36391-02.php>) (abgerufen am 29. 11. 2020).

² BGBl I 2020/20. Die Änderungen der StPO, des JGG, des EU-JZG und des ARHG sind seit 1. 6. 2020 in Kraft, die übrigen Änderungen sind schon mit 22. 3. 2020 in Kraft getreten.

³ Siehe Erläuterung 52 BgNR 27. GP 1.

⁴ ABl L 2016/297, 1. Die RL wäre gem Art 12 Abs 1 bis zum 25. 5. 2019 umzusetzen gewesen. Siehe dazu *Rom*, Aktuelle EU-Vorhaben im Strafrecht. Entwurf einer Richtlinie zur Prozesskostenhilfe („Legal Aid“), AnwBl 2015, 333; *Glaser/Kert*, Die EU harmonisiert die Vorgaben zur Prozesskostenhilfe, ZWF 2017, 18; *Kraml*, Die sechste (und vorläufig letzte) Richtlinie über Beschuldigtenrechte: Prozesskostenhilfe (Richtlinie 2016/1919), JSt 2017, 219; *Fink*, EU-RL Prozesskostenhilfe: Änderungsbedarf, Erweiterung und Qualitätsfrage, AnwBl 2018/60, 195; *Neudorfer*, Auswirkungen der Prozesskostenhilfe-RL 2016/1919 EU auf das österreichische Verfahrenshilfesystem nach der Strafprozessordnung (Dissertation Universität Linz 2019, <https://pub.jku.at/obvulihs/download/pdf/4410440>); *ders*, Verfahrenshilfe im Ermittlungsverfahren (Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Bd 34, 2019); *ders*, Verfahrenshilfe im Ermittlungsverfahren: Im Kontext der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe, JSt 2020, 48; *Schroll*, Zur Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Jugendliche, ÖJZ 2019/20, 153; *Tipold*, Umsetzung von EU-Vorgaben: Betrugsbekämpfung und die Richtlinien Jugendstrafverfahren und Prozesskostenhilfe – die Ministerialentwürfe, JSt 2019, 389; *ders*, Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz BGBl I 2020/20, JSt 2020, 193; *Maleczky*, Die Änderungen des JGG durch das strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020, JAP 2020/2021/2, 8.

⁵ ABl L 2016/132, 1. Die RL wäre gem Art 24 Abs 1 bis zum 11. 6. 2019 umzusetzen gewesen.

⁶ RL 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 22. 10. 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs („Richtlinie Rechtsbeistand“), ABl L 2013/294, 1.

⁷ Siehe auch ErwGr 1 RL Prozesskostenhilfe.

⁸ Dieser unionsrechtliche Begriff ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Strafverfolgungsbehörden gem § 151 Abs 3 StGB.

⁹ ErwGr 8 RL Prozesskostenhilfe.



KLAUS SCHWAIGHOFER

Der Autor ist ein österreichischer Rechtswissenschaftler der Universität Innsbruck am Institut für Strafrecht.

2021/20

Voraussetzungen der Untersuchungshaft gem § 174 Abs 1 StPO bekommen muss, doch bedeutet das nicht, dass bei dieser Vernehmung ein Verteidiger auch zwingend anwesend zu sein hat. Dem Verteidiger (und der Staatsanwaltschaft) ist nur die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen (§ 174 Abs 1 dritter Satz StPO); dann muss mit der Vernehmung angemessene Zeit zugewartet werden (§ 164 Abs 2 StPO).¹⁰ Der Beschuldigte kann auf die Beiziehung eines Rechtsbeistands aber auch verzichten. Die RL Prozesskostenhilfe zielt auch nicht primär darauf ab, Fälle der zwingenden Anwesenheit eines Verteidigers zu definieren, sondern will bedürftigen Beschuldigten die kostenfreie Stellung eines Rechtsbeistands für bestimmte Verfahrenshandlungen sichern.

III. NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG BEI JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN

1. Neuerungen für Jugendliche und junge Erwachsene gem § 37 Abs 1 JGG

Anders als bei Erwachsenen wurden die Bestimmungen über die **notwendige Verteidigung** für Jugendliche und junge Erwachsene im JGG deutlich **erweitert**: Nach § 37 Abs 1 JGG idF StrEU-AG 2020 muss ein Jugendlicher in folgenden Fällen von einem Verteidiger vertreten sein:

- bei seiner Vernehmung im Fall der Festnahme oder Vorführung zu einer Vernehmung gem § 153 Abs 3 StPO, auch wenn es sich um kein Verbrechen handelt (s auch § 39 JGG idGF),
- bei einer Tatrekonstruktion (§ 149 Abs 1 Z 2 StPO) und
- bei einer Gegenüberstellung (§ 163 StPO).

Diese gänzlich neue Verpflichtung, insb auch bereits für die polizeiliche **Vernehmung verhafteter Jugendlicher (und junger Erwachsener)**, wurde zur Umsetzung von Art 6 Abs 3 RL Jugendstrafverfahren geschaffen.

Jugendliche sollten freilich grundsätzlich nie allein einer Vernehmungssituation ausgesetzt sein.¹¹ Daher sieht § 37 Abs 1 JGG für sonstige **Vernehmungen** von Jugendlichen, die auf freiem Fuß sind und nicht durch einen Verteidiger vertreten sind, zwingend die Beiziehung einer Vertrauensperson vor, und sofern dies binnen angemessener Frist nicht möglich ist, die Videoaufzeichnung der Vernehmung (§ 36a Abs 2–4 JGG idGF). § 37 JGG gilt aufgrund der Verweisung in § 46a Abs 2 JGG **auch für junge Erwachsene**.

2. Neuerungen für Jugendliche gem § 39 JGG

Darüber hinaus wurde auch § 39 JGG (notwendige Verteidigung), der allerdings **nur für Jugendliche** und nicht auch für junge Erwachsene gilt, deutlich erweitert:¹² In allen **Verbrechensfällen** (§ 17 Abs 1 StGB) ist die Verteidigung für

das gesamte Verfahren, also auch schon im Ermittlungsverfahren, **zwingend** ab dem Zeitpunkt, zu dem der jugendliche Beschuldigte über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren, den Tatverdacht und seine Rechte zu informieren ist: also jedenfalls bereits für eine (polizeiliche) Vernehmung (§ 39 Abs 1 Z 1 JGG). Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, sobald wie möglich für einen Verteidiger zu sorgen (§ 50 Abs 1 StPO), außer es liegt ein Aufschubgrund gem § 50 Abs 1 letzter Satz StPO vor. Ist ein jugendlicher Beschuldigter nur eines **Vergehens** (§ 17 Abs 2 StGB) verdächtig, so besteht Verteidigerzwang **im Ermittlungsverfahren** nur dann, wenn „nach Einlangen eines Berichts (§ 100 StPO) weitere Ermittlungen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden“ (§ 39 Abs 1 Z 2 JGG). Mit dieser Regelung soll Art 6 Abs 6 RL Jugendstrafverfahren entsprochen werden, der Einschränkungen der notwendigen Verteidigung bei Unverhältnismäßigkeit des damit verbundenen Aufwands erlaubt.¹³ Ausdrücklich erwähnt wird in § 39 Abs 1 Z 3 JGG weiters die notwendige Verteidigung bei einer Gegenüberstellung, die auch schon in § 37 Abs 1 JGG angeführt ist.

Diese Neuregelung bedeutet ebenfalls eine Erweiterung gegenüber der früheren Rechtslage. Denn die notwendige Verteidigung für jugendliche Beschuldigte gem § 39 Z 1 JGG aF „im Verfahren vor den Landesgerichten für das gesamte Verfahren“ wurde so ausgelegt, dass Verteidigerzwang nur dann bestand, wenn das Gericht im Ermittlungsverfahren eingeschaltet war.¹⁴

In der großen Zahl einfacherer Vergehensfälle, in denen es nach dem Abschlussbericht der Polizei keine weiteren Ermittlungen mehr gibt, benötigt der jugendliche Beschuldigte demnach weiterhin keinen Verteidiger, erst für eine allfällige Hauptverhandlung. Wenn jedoch nach Erstattung eines Anlassberichts (§ 100 Abs 2 Z 2 StPO) bspw die Durchsuchung einer Wohnung und Sicherstellung von Beweisgegenständen oder die Überwachung von Nachrichten angeordnet wird, muss dafür gesorgt werden, dass der Jugendliche einen Verteidiger hat.¹⁵ § 39 Abs 1 Z 2 JGG verweist aber ganz allgemein auf Berichte nach § 100 StPO,

¹⁰ ErläutRV 1300 BlgNR 25. GP 6; *Kirchbacher/Rami* in WK-StPO § 174 Rz 4/1f.

¹¹ Siehe ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 11.

¹² Siehe auch *Maleccky*, JAP 2020/2021/2, 10.

¹³ Siehe ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 15.

¹⁴ *Schroll* in WK² § 39 JGG Rz 7/1; *ders.*, ÖJZ 2019/20, 156f; *Maleccky*, Jugendstrafrecht⁵ (2016) Rz 3.75; *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹³ (2020) Rz 446.

¹⁵ Allerdings ist es nicht denkbar, dass dem jugendlichen Beschuldigten von Amts wegen noch vor der geplanten Wohnungsdurchsuchung, die ja überraschend erfolgen soll, ein Verteidiger bestellt wird. Das Prozedere der Verteidigerbestellung muss sich einerseits an § 39 Abs 4 JGG orientieren: Dh, dem Beschuldigten muss primär die Möglichkeit eröffnet werden, einen Wahlverteidiger seines Vertrauens zu bevollmächtigen, was freilich erst nach Durchführung der Durchsuchung (bei der Ladung zur Vernehmung) Sinn macht. Die nach § 62 Abs 2a StPO gebotene „Unverzüglichkeit“ der Beiziehung und Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist in diesem Fall als erfüllt anzusehen, wenn der Beschuldigte gleich im Anschluss an die Durchsuchung zur Vernehmung geladen wird und in dieser Ladung iSd § 39 Abs 4 JGG aufgefordert wird, einen Wahlverteidiger zu bevollmächtigen oder Verfahrenshilfe zu beantragen. Gegebenenfalls ist von Amts wegen ein Verfahrenshelfer zu bestellen (§ 39 Abs 2 JGG): s OLG Innsbruck 1. 12. 2020, 6 Bs 277/20s.

womit grundsätzlich alle in § 100 StPO genannten Berichte umfasst sind: insb der Anlassbericht, aber auch der Anfallsbericht und der Zwischenbericht (§ 100 Abs 2 Z 1 und 3 StPO), denen in aller Regel weitere Ermittlungen folgen.¹⁶ Dem Wortlaut nach ist sogar der Bericht nach § 100 Abs 3a StPO erfasst, wenn die Staatsanwaltschaft bei Zweifeln der Kriminalpolizei einen Anfangsverdacht bejaht und damit grünes Licht für polizeiliche Ermittlungen gibt. Damit ist der Gesetzgeber allerdings wohl über das Ziel hinausgeschossen, die Fälle notwendiger Verteidigung iSd Art 6 Abs 6 RL Jugendstrafverfahren auf komplexe Verfahren¹⁷ einzuschränken. Man könnte den „Zweifelsbericht“ der Kriminalpolizei allenfalls mit der Argumentation ausscheiden, dass in diesem Fall keine *weiteren* Ermittlungen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, sondern die Ermittlungen diesfalls ja erst beginnen.

Der neue § 39 Abs 1 Z 4 JGG hat den Verteidigerzwang auch für **Hauptverhandlungen** gegen jugendliche Angeklagte beträchtlich erweitert: Nunmehr muss ein Jugendlicher bei sonstiger Nichtigkeit auch in allen Hauptverhandlungen **vor einem Bezirksgericht** durch einen Verteidiger vertreten sein. Die Verletzung dieser Bestimmung bewirkt Nichtigkeit des Verfahrens nach § 281 Abs 1 Z 1a bzw Z 3 StPO. Wenn ohne Verteidiger eine (wenn auch nur bedingte) Freiheitsstrafe (oder eine freiheitsentziehende Maßnahme) über den Jugendlichen verhängt wird, ist das Urteil überdies nach § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO (§ 345 Abs 1 Z 13 erster Fall StPO) nichtig wegen Verletzung des neuen § 5 Z 12 JGG. Dieser materielle Nichtigkeitsgrund ist auch ohne Anfechtung von Amts wegen wahrzunehmen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO).¹⁸

3. Entfall von § 48 Z 5 JGG

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Jugendgerichtshilfe in bezirksgerichtlichen Jugendstrafverfahren die Verteidigung übernehmen zu lassen, wurde gestrichen, weil durch den Ausbau der notwendigen Verteidigung kein Anlass mehr für diese „Notverteidigung“ besteht, wie es in den Materialien¹⁹ heißt.

IV. PROZESSKOSTENHILFE (VERFAHRENSHILFE) UND VERTEIDIGER IN BEREITSCHAFT FÜR ERWACHSENE

1. Allgemeines

Seit dem 2008 in Kraft getretenen StPRefG von 2004²⁰ hat jeder Beschuldigte ua das Recht, zu seiner **Vernehmung** (auch vor der Polizei) **einen Verteidiger beizuziehen** (§ 164 Abs 2 StPO). Dazu muss dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und sich mit ihm vor der Vernehmung zu **beraten**. Nur bei festgenommenen Beschuldigten kann dieser Kontakt unter bestimmten Voraussetzungen auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsaus-

kunft notwendige Ausmaß beschränkt werden (§ 59 Abs 2 StPO). Wenn der Beschuldigte das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung in Anspruch nimmt, ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers – nach den Vorstellungen des Gesetzgebers längstens drei Stunden²¹ – aufzuschieben.

Über diese Rechte ist der Beschuldigte entsprechend zu belehren; ein (ausdrücklicher) Verzicht auf die Beiziehung ist nach § 59 Abs 1 StPO möglich. Wenn der Beschuldigte sein Recht auf Beiziehung in Anspruch nehmen will, muss er einen Verteidiger wählen, den er selbst bezahlen muss. Die Beiziehung eines Verfahrenshelfers (bei finanzieller Bedürftigkeit) für die polizeiliche Vernehmung ist für Erwachsene grundsätzlich nicht vorgesehen.

2. Festnahmefälle

Für den Fall einer **Festnahme** enthält der neu gestaltete **§ 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO** idF StrEU-AG 2020 nun die ausdrückliche Verpflichtung, den Beschuldigten über sein Recht, einen Verteidiger unverzüglich von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen, zu belehren. Auf sein Verlangen ist ihm die **Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger in Bereitschaft** gem § 59 Abs 4 StPO zu ermöglichen, dessen **Kosten er unter den Voraussetzungen des § 59 Abs 5 StPO nicht zu tragen** hat.

Dieser durch das StrEU-AG 2020 neu ergänzte § 59 Abs 5 StPO sieht in **Z 1** vor, dass der Beschuldigte die **Kosten für die Beiziehung eines Bereitschaftsverteidigers zu der nach § 174 Abs 1 StPO durchzuführenden Vernehmung** (über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft) nicht zu tragen hat, wenn er erklärt, dazu finanziell nicht in der Lage zu sein (§ 61 Abs 2 Satz 1 StPO). Die bloße Erklärung der finanziellen Bedürftigkeit genügt zunächst, allerdings sind dem Beschuldigten vom Gericht die Kosten nachträglich aufzuerlegen, wenn sich herausstellt, dass die Erklärung falsch war (§ 59 Abs 5 letzter Satz StPO idGF).

An sich sollte bei Vornahme des „Pflichtverhörs“ gar kein Bereitschaftsverteidiger mehr tätig sein, weil gem § 62 Abs 2a StPO idGF „unverzüglich, jedenfalls vor der nächstfolgenden Vernehmung“ ein Verfahrenshelfer zu bestellen ist. Aber eine gerichtliche Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe und die rechtzeitige Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Rechtsanwaltskammer vor der Vernehmung werden zeitlich meist gar nicht möglich sein. So kurzfristig ist nur ein Bereitschaftsverteidiger verfügbar. Die Tätigkeit des Bereitschaftsverteidigers

¹⁶ Dass grundsätzlich alle Berichte erfasst sind, ergibt sich auch daraus, dass in § 39 Abs 1 Z 4 JGG idF des ME eines Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetzes 2019 (162/ME 26. GP) nur vom Abschlussbericht die Rede war, diese Einschränkung jedoch in der Gesetz gewordenen Fassung beseitigt wurde. Ebenso OLG Innsbruck 1. 12. 2020, 6 Bs 277/20 s.

¹⁷ Siehe ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 16.

¹⁸ ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 16.

¹⁹ ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 18.

²⁰ BGBl I 2004/19.

²¹ ErläutRV Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, 1058 BlgNR 25. GP 19.

endet aber jedenfalls mit der Freilassung oder der Verhängung der Untersuchungshaft.²²

Weiters sind von der Pflicht zur Tragung der Kosten des Bereitschaftsverteidigers gem § 59 Abs 5 Z 2 StPO idF StrEU-AG 2020 **schutzbedürftige Beschuldigte** iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO (mit einer bestimmten Behinderung, psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit²³) befreit. In diesem Fall gilt die Kostenbefreiung (bei finanzieller Bedürftigkeit) somit **generell**, nicht bloß für die Vernehmung nach § 174 Abs 1 StPO.

Entsprechendes gilt, wenn jemand aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (§ 30a Abs 2 EU-JZG) oder eines Auslieferungersuchens (§ 29 Abs 3 ARHG) festgenommen wird.

Aus den Z 1 und 2 des § 59 Abs 5 StPO idF ergibt sich für das BMJ und den ÖRAK im Umkehrschluss, dass ein erwachsener, nicht schutzbedürftiger Beschuldigter die **Kosten für den Kontakt, für die Beratung mit einem (Bereitschafts-)Verteidiger und für dessen Beziehung zu einer polizeilichen Vernehmung trotz finanzieller Bedürftigkeit zu tragen** hätte. Allerdings heißt es in den Belehrungspflichten nach § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO, dass dem Beschuldigten die „**Kontaktaufnahme** mit einem Verteidiger in Bereitschaft (§ 59 Abs 4) zu ermöglichen ist, dessen **Kosten er unter den Voraussetzungen des § 59 Abs 5 nicht zu tragen** hat“. Insofern zeigt sich, dass die Aufzählung in § 59 Abs 5 StPO jener Fälle, in denen Beschuldigte von den Kosten des Bereitschaftsverteidigers befreit sind, nicht vollständig ist und jedenfalls um den in § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO genannten Fall zu ergänzen ist.

Nun ist in § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO nur von der *Kontaktaufnahme* mit dem Bereitschaftsverteidiger die Rede. Daraus wird abgeleitet, dass **darüberhinaus gehende Leistungen des Bereitschaftsverteidigers**, mag der Beschuldigte auch finanziell bedürftig sein, **grundsätzlich kostenpflichtig** sind und darüber eine Honorarnote an den Beschuldigten auszustellen ist.²⁴ Der Gesetzgeber unterscheidet auch die verschiedenen Tätigkeiten eines Verteidigers: So ist in § 49 Z 4 StPO das Recht angeführt, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen, in Z 5 das Recht, der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Diese Unterscheidung wird ua auch in der Neufassung des § 30a Abs 2 EU-JZG idF StrEU-AG 2020 deutlich, mit der die frühere Wendung „*Kontaktaufnahme mit einem ‚Verteidiger in Bereitschaft‘* (§ 59 Abs 3 StPO)“ durch die Wendung „*Beziehung eines Verteidigers in Bereitschaft* (§ 59 Abs 4 StPO)“ ersetzt wurde. Dennoch erscheint diese Auffassung bei richtlinienkonformer Auslegung verfehlt, wie nach dem folgenden Exkurs unter Pkt 4 näher dargelegt wird.

3. Exkurs: Die Honorierung des Bereitschaftsverteidigers

Die Vergütung der Tätigkeit der Bereitschaftsverteidiger ist folgendermaßen geregelt:²⁵

Alle **telefonischen Erstgespräche bei Kontaktaufnahmen** mit einem Verteidiger werden über die Rufbereitschaft mit einem Betrag von € 130,- zzgl 20% USt pro Tag abgegolten. Wenn ein Bereitschaftsverteidiger jedoch mehr als viermal am Tag eingeschritten ist, steht ihm für diesen Tag keine Rufbereitschaftsentlohnung mehr zu. Das mehrmalige Einschreiten ist dann nach dem Stundensatz für die tatsächliche Inanspruchnahme (persönliches Einschreiten in Form einer Beratung und/oder Teilnahme an einer oder mehreren Vernehmungen einschließlich Fahrzeiten) abzurechnen. Dieser Stundensatz beträgt € 150,- zzgl 20% USt, abzurechnen nach angefangenen Viertelstunden.

Für den kurzen Erstkontakt besteht für den Beschuldigten demnach eine Kostenbefreiung wie bei der Verfahrenshilfe. Der Verteidiger legt für dieses Gespräch auch keine eigene Honorarnote, weil die Kosten durch die Rufbereitschaftspauschale abgegolten werden. Nur bei einer **längeren Inanspruchnahme (weitere Telefonate, Beratung, Teilnahme an der Vernehmung)** stellt der Bereitschaftsverteidiger eine **Honorarnote** aus, und zwar **an den Beschuldigten**. Nach Eintreffen des Rechtsbeistands vor Ort – tunlichst innerhalb von drei Stunden – hat der Beschuldigte zunächst eine Vollmachtserklärung zu unterfertigen.²⁶ Wenn sie vom Beschuldigten nicht binnen 14 Tagen beglichen wird, übermittelt der Verteidiger diese **Honorarnote an den ÖRAK** und **zediert** zugleich die **Forderung an den Bund**. Eine Kopie der Honorarnote ist in diesem Fall überdies unter Anführung der Aktenzahl auch an jene Stelle zu übermitteln, die die Vernehmung durchgeführt hat.²⁷ Der offene Betrag wird dem Verteidiger vom ÖRAK überwiesen. Die **Einbringung** bzw Eintreibung der Forderung ist nunmehr Sache des Bundes. Sie **unterbleibt**, wenn beim Beschuldigten die **Voraussetzungen der Verfahrenshilfe** gem § 61 Abs 2 StPO vorliegen.

Auch wenn bedürftige Beschuldigte letztlich doch keine Kosten für die Beziehung eines Verteidigers zu tragen haben, ist das Einschreiten des Bereitschaftsverteidigers nach dieser Regelung, wie nach der Vorgängerregelung,²⁸ grundsätzlich – zu den Ausnahmen sogleich – kostenpflichtig,

²² Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst, BMJ – IV 3, 2020 – 0.308.727, 3.

²³ Vgl § 239 Abs 1 ABGB idF BGBl I 2017/59 (2. ErwSchG).

²⁴ Siehe Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst, Informationsblatt über die Organisation ab 1. 6. 2020, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/PDF/01_Buergerservice/Festnahme_Hotline/Informationsblatt_fuer_Rechtsanwaelte_BMJ_2020.pdf, abgerufen am 17. 11. 2020); Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst, BMJ – IV 3, 2020 – 0.308.727, 4.

²⁵ Siehe näher Informationsblatt zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst (FN 24).

²⁶ Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst, BMJ – IV 3, 2020 – 0.308.727, 3.

²⁷ Dadurch kommt die Honorarnote in den Akt; die Kosten dieser Verteidigung sind als Kosten der Verteidigung gem § 381 Abs 1 Z 8 StPO zu bestimmen (Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst, BMJ – IV 3, 2020 – 0.308.727, 4).

²⁸ Zur vertraglichen Vereinbarung zwischen ÖRAK und Justizministerium *Stanglechner*, Pflichtverteidigung – die Situation in Österreich, in *Soyer* (Hrsg), *Strafverteidigung! 8. Dreiländerforum Strafverteidigung Freiburg im Breisgau*, 8./9. Juni 2018 (2019) 107 (113); *Neudorfer*, *Verfahrenshilfe* 171 ff.

weshalb *Stanglechner* sie auch als Sonderform einer Wahlverteidigung bezeichnet.²⁹ Nur in den Fällen des § 59 Abs 5 StPO, § 39 Abs 3 JGG und § 29 Abs 3 letzter Satz ARHG (sowie § 18 Abs 2 EU-JZG)³⁰ ist laut Informationsblatt des ÖRAK keine Honorarnote an den finanziell bedürftigen Beschuldigten zu legen, weil die Leistung für den Beschuldigten in diesen Fällen kostenfrei ist und vom eingeschrittenen Rechtsanwalt direkt an den ÖRAK über eine Webapplikation abgerechnet werden kann.³¹

Auf die grundsätzliche Pflicht zur Tragung der Kosten des Bereitschaftsverteidigers für die über den telefonischen Erstkontakt hinausgehende Inanspruchnahme wird der Beschuldigte auch ausdrücklich in der von ihm zu unterschreibenden (eine ganze DIN-A4-Seite umfassende) Vollmachtserklärung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts hingewiesen.³² Darin wird er ua darüber informiert, dass das Justizministerium (das den Bund vertritt) vorläufig von der Geltendmachung der Ansprüche absieht, wenn dem Beschuldigten Verfahrenshilfe gewährt wird. Auch in dem Informationsblatt von BMJ und ÖRAK,³³ das dem festgenommenen Beschuldigten in einer für ihn verständlichen Sprache auszuhändigen ist, wird darauf hingewiesen, dass (nur) die erste telefonische Beratung keine Kosten verursacht und dass er im Rahmen dieses Telefonats über allfällige Kosten weiterer Leistungen informiert werde. Dieses Informationsblatt enthält auch die Information, in welchen Fällen (des § 59 Abs 5 StPO und § 39 Abs 3 JGG) die Vertretung durch einen Bereitschaftsverteidiger bei der polizeilichen Vernehmung „jedenfalls kostenfrei“ ist.³⁴

Zur effektiven Gewährung der Beschuldigtenrechte ist es erforderlich, dass nicht nur der Bereitschaftsverteidiger den Festgenommenen gleich beim telefonischen Erstkontakt (auch) auf die Möglichkeit des Absehens von der Geltendmachung der Ansprüche bei finanzieller Bedürftigkeit hinweist, sondern dass diese Information auch in das Informationsblatt von BMJ und ÖRAK aufgenommen und von der Kriminalpolizei dem Beschuldigten bei der Belehrung über das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung ausdrücklich erteilt wird. Die schriftliche Information ist allerdings – der gesetzlichen Regelung entsprechend – so gehalten, dass Beschuldigte eher auf Beratung und Beiziehung des Bereitschaftsverteidigers verzichten werden, um nicht mit Kosten belastet zu werden.³⁵ Dabei ist allgemein bekannt, dass die erste Aussage des Beschuldigten, die in aller Regel vor der Polizei erfolgt, von außerordentlicher Bedeutung für das weitere Verfahren ist.³⁶ Gerade Aussagen ohne vorherige Beratung mit einem Rechtsbeistand werden in der Gerichtspraxis als besonders glaubhaft gewertet. Spätere Aussagen, in denen die früheren Angaben relativiert, abgeschwächt oder bestritten werden, haben weniger Gewicht, werden gern als unglaubwürdige Schutzbehauptungen gewertet, eben weil in der Zwischenzeit die Gelegenheit bestand, sich mit einem Verteidiger zu beraten.

4. Kostenbefreiung des finanziell bedürftigen Beschuldigten auch für Beratung und Beiziehung des Bereitschaftsverteidigers zur Vernehmung?

Auch wenn im Hinblick auf die Formulierung des § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO die Kostenbefreiung für finanziell bedürftige Beschuldigte nach übereinstimmender Ansicht nur für den telefonischen Erstkontakt mit dem Bereitschaftsverteidiger gelten soll, ist diese Auffassung zu hinterfragen. Die Wortfolge in § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO „[. . .], dessen Kosten (Anm: des Bereitschaftsverteidigers) er unter den Voraussetzungen des § 59 Abs 5 nicht zu tragen hat“ könnte auch so verstanden werden, dass der Beschuldigte bei finanzieller Bedürftigkeit nicht **nur von den Kosten für den Erstkontakt**, sondern von **allen anfallenden Kosten** des Bereitschaftsverteidigers – auch für eine Beratung und für die Beiziehung bei der Vernehmung – bis zur Beendigung seiner Tätigkeit als Bereitschaftsverteidiger **befreit** ist. „Dessen Kosten“ lässt sich sprachlich problemlos schlicht auf die Kosten des Bereitschaftsverteidigers beziehen.

Gewollt war das freilich nicht, was insb der schon mehrfach erwähnte Erlass des BMJ über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst deutlich macht. Aber stellt diese Regelung auch eine **richtlinienkonforme Umsetzung** dar?

Die Antwort lautet Nein: Nach Art 4 Abs 4 **lit a** RL Prozesskostenhilfe ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe jedenfalls im Interesse der Rechtspflege erforderlich, wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person einem zuständigen Richter **zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt** wird, nach **lit b**, wenn er sich **in Haft** befindet.

²⁹ *Stanglechner*, 8. Dreiländerforum Strafverteidigung 113; die Ausführungen von *Neudorfer* (JSt 2020, 50) sind insofern nicht zutreffend.

³⁰ Betrifft die Vernehmung vor der Entscheidung über die Auslieferungsbzw Übergabehaft, die dem Pflichtverhör vor der Entscheidung über die Untersuchungshaft gem § 174 Abs 1 StPO entspricht.

³¹ Siehe Beilage ./B (Vollmachtserklärung) zum Informationsblatt zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst (FN 24).

³² Siehe Informationsblatt zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst (FN 24).

³³ Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst („Verteidigernotruf“), BMJ und ÖRAK (https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/PDF/01_Buergerservice/RA_Bereitschaftsdienst/Beilage_A_Infoblatt_final.pdf, abgerufen am 30. 11. 2020).

³⁴ Hingegen wird im Informationsblatt für festgenommene Beschuldigte nach Einlieferung in die Justizanstalt (Beilage 3 zum Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst – FN 24) festgehalten, dass Vertretung bei der Vernehmung über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft (bzw über die Auslieferungs- oder Übergabehaft) durch einen Bereitschaftsverteidiger kostenfrei ist, wenn sich der Beschuldigte einen frei gewählten Verteidiger nicht leisten kann.

³⁵ Die vermuteten oder tatsächlichen Kosten eines Rechtsbeistands stellen einen wesentlichen Faktor für die eher seltene Beiziehung dar: *Schumann/Bruckmüller/Soyer*, Anwaltlicher Beistand im Ermittlungsverfahren – Entscheidungsfaktoren für Inanspruchnahme oder Rechtsverzicht. Ergebnisse einer Rechtstatsachenforschung, JSt 2011, 175 (181); s auch *Neudorfer*, JSt 2020, 48f. Zahlen zur niedrigen Vertretungsquote von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bei *Soyer*, Zugang zu anwaltlichem Beistand, in *Der Schrei nach Strafe. Texte und Ergebnisse des 41. Strafverteidigtages Bremen* (2017) 127 (134f).

³⁶ Siehe etwa *Fuchs*, Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in *BMFJ* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, RichterInnenwoche Geinberg 17.–21. Mai 2010 (2011) 25; *Schumann/Bruckmüller/Soyer*, JSt 2011, 175; *Murschetz*, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019) 17.

Der österreichische Gesetzgeber sah hinsichtlich der Verpflichtung aus lit b keinen Umsetzungsbedarf, weil ab Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten ohnehin gem § 61 Abs 1 Z 1 StPO notwendige Verteidigung besteht und ihm bei finanzieller Bedürftigkeit gem § 61 Abs 2 Z 1 StPO Verfahrenshilfe zu gewähren ist.³⁷ Aber ist eine „Haft“ iSd Art 4 Abs 4 lit b RL Prozesskostenhilfe wirklich lediglich die Untersuchungshaft? Nach ErwGr 15 RL Prozesskostenhilfe stellt (ua) die Vorführung vor eine zuständige Behörde keine Haft dar, weshalb die Vorführung (zur Entscheidung über eine Haft) ausdrücklich in Art 4 Abs 4 lit a RL Prozesskostenhilfe als Fall einer zu gewährenden Prozesskostenhilfe erwähnt wird. Die **Festnahme durch die Polizei**, die zu einem Freiheitsentzug von bis zu vier Tagen (2x 48 Stunden gem § 172 Abs 3 StPO und § 174 Abs 1 StPO) ohne richterliche Kontrolle führen kann, ist jedoch zweifelsfrei **eine Haft**³⁸ und nicht bloß eine Vorführung, welche eine Freiheitsbeschränkung nur für die kurze Dauer erlaubt, die notwendig ist, um den Beschuldigten zur Vernehmung zu bringen und ihn zu vernehmen.³⁹ Somit haben nach der RL Prozesskostenhilfe alle festgenommenen, finanziell bedürftigen Beschuldigten Anspruch auf Prozesskostenhilfe, auch wenn sie nicht schutzbedürftig iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO sind.⁴⁰

Überdies muss nach **Art 4 Abs 5 RL Prozesskostenhilfe** „unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde [...]“ bewilligt werden, wobei „Bewilligung“ nur iS von (zumindest vorläufiger, provisorischer) Gewährung verstanden werden kann, wie sich aus ErwGr 19 RL Prozesskostenhilfe ergibt. Daher entspricht § 59 Abs 5 Z 1 StPO, der einen kostenlosen Bereitschaftsverteidiger erst für die richterliche Vernehmung nach § 174 Abs 1 StPO vorsieht, nur in jenen Fällen der RL Prozesskostenhilfe, in denen das Pflichtverhör die erste Vernehmung des Beschuldigten ist. Das aber ist die absolute Ausnahme: Die unverzügliche polizeiliche Vernehmung ist bei Festnahmen nach § 172 Abs 2 StPO zwingend, und auch bei Festnahmen nach § 172 Abs 1 StPO aufgrund einer gerichtlich bewilligten Festnahmeanordnung pflegt die Staatsanwaltschaft regelmäßig die unverzügliche polizeiliche Vernehmung der festgenommenen Person anzuordnen.

§ 62 Abs 2a StPO, der zwecks Umsetzung von Art 4 Abs 5 RL Prozesskostenhilfe eingefügt wurde, verpflichtet zur unverzüglichen Begebung und Bestellung eines Verfahrenshelfers, jedenfalls aber vor der nächstfolgenden Vernehmung. Nach den Gesetzesmaterialien wurde diese Bestimmung lediglich zur Klarstellung eingefügt, weil schon nach früherer Rechtslage unverzüglich über Anträge auf Begebung eines Verfahrenshelfers zu entscheiden war.⁴¹ Tatsächlich kann sich zeitlich die rechtzeitige Bewilligung und Begebung eines Verfahrenshelfers nicht ausgeben, weil die Polizei die verhaftete Person ja unverzüglich vernehmen und längstens innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme in die Justizanstalt einliefern muss (§ 172 Abs 3 StPO).

Eine derart rasche gerichtliche Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe und die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Rechtsanwaltskammer, dass die Polizei den Festgenommenen noch vor der Einlieferung in Anwesenheit des bestellten Verfahrenshelfers vernehmen könnte, ist nicht denkbar.⁴² Deshalb lässt § 59 Abs 5 StPO ja in dringenden Fällen vorläufig die bloße Erklärung der finanziellen Bedürftigkeit genügen.

Der Gesetzgeber wollte mit § 62 Abs 2a StPO offenbar nur zum Ausdruck bringen, dass die Entscheidung zwar so bald wie möglich zu erfolgen hat, aber damit keine inhaltliche Verpflichtung normieren, dass der Festgenommene auch schon vor der Befragung durch die Polizei tatsächlich durch einen (für ihn kostenfreien) Verteidiger vertreten sein muss. Wann eine festgenommene Person zwingend einen Verfahrenshelfer haben muss, sofern er keinen Wahlverteidiger bezieht, das wurde in § 59 Abs 5 StPO normiert. Doch **entspricht diese Regelung wie ausgeführt nicht der Verpflichtung in Art 4 Abs 4 RL Prozesskostenhilfe**.⁴³ Wenn mit § 62 Abs 2a StPO die Verpflichtung gem Art 4 Abs 5 RL Prozesskostenhilfe umgesetzt werden sollte, so ist auch das durch den Verweis auf die *nächstfolgende* Vernehmung unzulänglich erfolgt, weil die RL zur Gewährung der Prozesskostenhilfe auch schon für die erste Vernehmung durch die Polizei verpflichtet, wenn der Beschuldigte in Haft ist.

Somit ist die geltende **Kostenregelung für den Bereitschaftsverteidiger** (Honorarnote zuerst an den Beschuldigten, dann bei Nichtbegleichung an den ÖRAK, Zession der Forderung an den Bund, Absehen von der Eintreibung bei finanziell bedürftigen Beschuldigten) nicht nur **reichlich** kompliziert und für den festgenommenen Beschuldigten undurchsichtig, sondern auch **nicht richtlinienkonform**.

Um der RL Prozesskostenhilfe zu entsprechen, müsste der verhaftete Beschuldigte, der seine finanzielle Bedürftigkeit behauptet (wie bei Jugendlichen und Schutzbedürftigen), **von allen Kosten eines einschreitenden Bereitschaftsverteidigers**, nicht bloß von den Kosten des Erstkontakts **befreit** werden, sofern sich seine Angaben zur finanziellen Be-

³⁷ ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 6; ebenso *Neudorfer*, Verfahrenshilfe 84, 139, obwohl er (aaO 70) nicht daran zweifelt, dass eine Festnahme ein Freiheitsentzug (und damit eine Haft) iSd Art 2 Abs 1 lit a RL Prozesskostenhilfe ist.

³⁸ Siehe etwa *Kirchbacher/Rami* in WK-StPO § 170 Rz 18, § 171 Rz 12, die ganz selbstverständlich davon ausgehen, dass es sich im Fall einer Festnahme um eine „Haft“ bzw „Haftsache“ handelt und die Aufklärungspflicht gem § 171 Abs 4 StPO Art 5 Abs 2 EMRK sowie Art 4 Abs 6 und 7 PersFrSchG entspricht. Es kann auch kein Zweifel bestehen, dass die Festnahme gem § 170 StPO eine „Freiheitsentziehung“ iSd Art 5 EMRK ist; s *Meyer-Ladewig*, EMRK⁴ (2017) Art 5 Rz 9, 11; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 21 Rz 6.

³⁹ *Bertel/Venier*, StPO-Kommentar (2012) § 153 Rz 10; s auch *Kirchbacher* in WK-StPO § 153 Rz 11, wonach vermeidbare Wartezeiten bis zur Vernehmung hintanzuhalten sind, um die Freiheitsbeschränkung nicht unnötig zu verlängern. Denn zu einer Vorführung kommt es gerade in Fällen, in denen eine Festnahme im Hinblick auf die Bedeutung der Sache unverhältnismäßig wäre.

⁴⁰ Stellungnahme von *Schwaighofer/Venier* zum Entwurf eines Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetzes 2019 (BMVRD-J-S 844.066/0006-IV/3/2019), 20/SN-162/ME 26. GP.

⁴¹ ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 8; RIS-Justiz RS0097937 (OGH 3. 10. 1991, 15 Os 116/91).

⁴² Siehe auch ErwGr 19 RL Prozesskostenhilfe; s weiters *Kraml*, JSt 2017, 223.

⁴³ IdS wohl auch *Kraml*, JSt 2017, 223.

dürftigkeit nicht nachträglich als unwahr herausstellen.⁴⁴ Dem Beschuldigten müsste auch eine entsprechende Beilegung vor der Vernehmung erteilt werden. Das wäre überdies eine sinnvolle Vereinfachung gegenüber der derzeitigen Regelung. Was die Höhe der Vergütung betrifft, könnte die aktuelle Vereinbarung mit dem Justizministerium über die Bereitschaftsverteidigung zugrunde gelegt werden.⁴⁵

V. PROZESSKOSTENHILFE (VERFAHRENSHILFE) UND VERTEIDIGER IN BEREITSCHAFT FÜR JUGENDLICHE (§ 39 ABS 3 JGG)

Soweit das Gesetz für einen jugendlichen Beschuldigten gem § 61 Abs 1 StPO, § 37 Abs 1 erster Satz oder § 39 Abs 1 JGG Verteidigerzwang vorsieht, muss dafür gesorgt werden, dass er durch einen Verteidiger vertreten wird. Wenn der Jugendliche⁴⁶ also keinen frei gewählten Verteidiger beizieht, muss anderweitig für seine Verteidigung gesorgt werden: Das kann durch Beilegung eines Amtsverteidigers geschehen, dessen Kosten der Jugendliche selbst zu tragen hätte (§ 39 Abs 2 JGG), doch wird es wohl nur in seltenen Ausnahmefällen dazu kommen. IdR wird dem Jugendlichen (auch von Amts wegen) ein Verfahrenshelfer beizugeben sein, weil die Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 61 Abs 2 StPO vorliegen (§ 39 Abs 2 letzter Teilsatz JGG). Die Kostenbefreiungsregelung ist großzügiger als bei Erwachsenen.

In dringlichen Fällen wie für die (zwingende) Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung eines festgenommenen oder zur Vernehmung vorgeführten Jugendlichen (§ 37 Abs 1 erster Satz JGG) ist die rechtzeitige förmliche Bestellung eines Verfahrenshelfers freilich nicht möglich (s oben IV.). Daher sieht § 39 Abs 3 JGG für diesen Fall vor, dass dem jugendlichen Beschuldigten die Beiziehung eines Bereitschaftsverteidigers ermöglicht werden muss. Darauf kann der Jugendliche gar nicht wirksam verzichten.⁴⁷ Im Fall einer Weigerung muss die Kriminalpolizei die Beiziehung selbst (durch Anruf bei der Verteidigerhotline) organisieren.

Anders als bei den Erwachsenen ist der jugendliche verhaftete Beschuldigte **von den gesamten Kosten der Beiziehung des (Bereitschafts-)Verteidigers** zur (polizeilichen) Vernehmung, also für Kontaktaufnahme, Beratung und Anwesenheit bei der Vernehmung bei finanzieller Bedürftigkeit iSd § 39 Abs 2 JGG (Erschweren des Fortkommens), **befreit**. Für das „Pflichtverhör“ gem § 174 Abs 1 StPO, für das auch erwachsene Beschuldigte bei finanzieller Bedürftigkeit einen kostenfreien Bereitschaftsverteidiger beiziehen können, gilt das natürlich umso mehr.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Durch das StrEU-AG 2020 wurden einerseits die Fälle **notwendiger Verteidigung für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte erweitert**: Sie müssen nach § 37

Abs 1 JGG idgF nun insb bei ihrer Vernehmung im Fall der Festnahme oder Vorführung zu einer Vernehmung zwingend von einem Verteidiger vertreten sein.

(Nur) jugendliche Beschuldigte müssen gem § 39 JGG in Verbrechensfällen im gesamten Verfahren, auch in Ermittlungsverfahren, zwingend einen Verteidiger haben. In Vergehensfällen besteht im Ermittlungsverfahren nur bei umfangreicherer Ermittlungstätigkeit Verteidigerzwang. Für Hauptverhandlungen gegen jugendliche Beschuldigte besteht seit 1. 6. 2020 generell Verteidigerzwang, auch vor dem Bezirksgericht.

Ausgebaut wurden auch die Regelungen über die **Gewährung der Verfahrenshilfe und Beilegung eines kostenfreien Bereitschaftsverteidigers**.

Einem **festgenommenen jugendlichen Beschuldigten** muss schon für die polizeiliche Vernehmung die Beiziehung eines Bereitschaftsverteidigers ermöglicht werden. Die **Kosten für das gesamte Einschreiten** dieses Bereitschaftsverteidigers einschließlich Beratung und Teilnahme an der Vernehmung braucht der Jugendliche **nicht zu bezahlen**, wenn dies sein Fortkommen erschweren würde.

Bei festgenommenen **Erwachsenen** ist die Kostenbefreiung im Fall finanzieller Bedürftigkeit – abgesehen von schutzbedürftigen Beschuldigten – nach § 59 Abs 5 sowie § 171 Abs 4 Z 2 lit a StPO **lediglich für die Kontaktaufnahme mit dem Bereitschaftsverteidiger** (in Form eines kurzen Telefonats) und für die allfällige richterliche Vernehmung gem § 174 Abs 1 StPO über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorgesehen. Die **Beratungstätigkeit und Beiziehung des Bereitschaftsverteidigers** zur polizeilichen Vernehmung ist grundsätzlich **kostenpflichtig**. Wenn der Beschuldigte die Honorarnote des eingeschrittenen Rechtsanwalts jedoch nicht begleicht, übermittelt dieser die Honorarnote dem ÖRAK und zediert die Forderung gleichzeitig an den Bund, der jedoch von der Eintreibung absieht, wenn die Voraussetzungen für Verfahrenshilfe vorliegen. Diese Vorgangsweise, die zumeist ebenfalls auf eine Kostenbefreiung hinausläuft, ist nicht nur unnötig kompliziert, sondern **widerspricht auch den Vorgaben der RL Prozesskostenhilfe**, weil nach deren Art 4 Abs 4 lit b allen Beschuldigten in Haft Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Von einer „vollständigen Umsetzung“ der RL Prozesskostenhilfe im Strafverfahren, von der in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage⁴⁸ die Rede ist, kann daher nicht gesprochen werden.

⁴⁴ So *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁴ (2021; in Vorbereitung) Rz 261.

⁴⁵ Siehe oben 3. Exkurs: pro Stunde € 150,- zzgl USt.

⁴⁶ § 39 JGG gilt nur für Jugendliche, nicht auch für junge Erwachsene (§ 46a Abs 2 JGG).

⁴⁷ Siehe auch *Schroll*, ÖJZ 2019/20, 158.

⁴⁸ ErläutRV 52 BlgNR 27. GP 6.



ECKART RATZ

Der Autor, PräsOGH iR, ist Mitherausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien.

2021/21

Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2019

Zusammenstellung wichtiger Aussagen in der Rechtsprechung des OGH aus 2019–2020, insb unter dem Gesichtspunkt der Praxisrelevanz aus Verteidigersicht.

I. EINLEITUNG

Ich habe für meinen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des OGH in Strafsachen wie gewohnt auf die für das EvBl der ÖJZ getroffene Auswahl zurückgegriffen. Die Tatsache, dass in jedem Heft vier Entscheidungen vorgestellt werden, stellt sicher, dass die Leserin und der Leser auf knappem Raum über **alle wichtigen Entwicklungen** im Straf- und Medienrecht auf dem Laufenden gehalten und mithilfe von Hinweisen Zusammenhänge hergestellt werden können. Die Rechtssätze und Hinweise des EvBl bis Heft 18/2020 bilden den Inhalt der nachfolgenden Judikaturübersicht. Zwischen Rechtssätzen als Entscheidungsinhalt und Hinweis (aus Anlass der Entscheidungen) wird nicht unterschieden.

II. MATERIELLES RECHT

- 12 Os 27/19s EvBl-LS 2019/147: Eine Erpressung mit der Drohung, „die eine Neigung zu jungen Sexualpartnern und ein tendenziöses Interesse an sodomitischen Praktiken einräumenden Chatnachrichten des als Gemeinderat politisch aktiven und als stellvertretender Vorsitzender einer Kinderorganisation eines Bundeslandes ehrenamtlich tätigen Tatopfers zu veröffentlichen (insb diese [einer] Zeitung, dem Bgm oder dem Rathaus zuzuleiten)“, ist schwer iSv § 145 Abs 1 Z 1 **letzter oder vorletzter Fall StGB**.
- 13 Os 118/18d EvBl 2019/136: Für den **Beginn der Verjährungsfrist** beim unmittelbaren Täter (§ 11 erster Fall FinStrG) ist bei Verbleib im Deliktsstadium des Versuchs (§ 13 FinStrG) der Zeitpunkt des Einreichens der Steuererklärung – als letzter Ausführungshandlung – maßgeblich. Im Fall der Beteiligung (§ 11 FinStrG) mehrerer Täter können – wenn sie ihr letztes mit Strafe bedrohtes Verhalten (§ 31 Abs 1 zweiter Satz FinStrG) zu verschiedenen Zeiten gesetzt haben – die Zeitpunkte des Beginns der Verjährungsfrist divergieren. Nur wenn ein zum Tatbestand gehörender Erfolg auch tatsächlich eintritt, beginnt die Verjährungsfrist für alle Beteiligten jedenfalls gleichzeitig (nämlich ab dem Zeitpunkt des Erfolgeintritts) zu laufen. Insofern kommt es für den Beginn der Verjährungsfrist beim sonst Beteiligten (§ 11 dritter Fall FinStrG) auf dessen letzte – kausale – Beitragshandlung an. Eine solche kann bis zur Vollendung der strafbaren Handlung geleistet werden. Greift für die verdrängende strafbare Handlung ein Unrechts-, Schuld- oder Strafaus-

schließungsgrund ein, kommt Scheinkonkurrenz von vornherein nicht in Betracht. Die Wirkungen von Strafaufhebungsgründen oder Verfolgungshindernissen auf die verdrängte normative Kategorie, ob sie maW zum Wiederaufleben der Strafbarkeit führen können, ist indes nicht generell, vielmehr nur differenziert nach Verfolgungsvoraussetzungen einerseits und den einzelnen Strafaufhebungsgründen andererseits zu beantworten. Durch Verjährung der verdrängenden strafbaren Handlung lebt die verdrängte nicht wieder auf. Das ergibt sich bei scheinbarer Idealkonkurrenz – gleich wie im Fall des § 57 Abs 2 StGB – bereits aus § 31 Abs 1 erster Satz (§ 1 Abs 1) FinStrG. Danach verjährt nämlich die Strafbarkeit der Tat (vgl RIS-Justiz RS0113960). Demnach bleibt im Fall einer einzigen Tat, bei Spezialität also stets, der Strafbarkeitsausschluss für die verdrängte strafbare Handlung von der Verjährung der (zumeist privilegierenden, weil ja mit geringerer Strafe bedrohten) verdrängenden unberührt. Bei Konsumtion einer scheinbar realkonkurrierenden strafbaren Handlung unter dem Aspekt strafloser Nachtat kann man sich darauf nicht berufen. Weil die Haupttat aber ausschließliche Bewertungsgrundlage für das Gesamtgeschehen ist, wird auch die Verdrängung der Nachtat durch die Verjährung der Haupttat nicht tangiert.

- 11 Os 66/19v EvBl 2019/144: Unter den (eigenständigen) strafrechtlichen **Einkommensbegriff des § 19 Abs 2 StGB** fallen alle Einkünfte des Täters unabhängig von ihrer steuerrechtlichen Natur. Zwar orientiert sich die Rsp bei der Feststellung des für eine bescheidene Lebensführung unbedingt Benötigten an den durch die Existenzminimum-Tabellen determinierten Freibeträgen des § 291a EO. Sonstige Beschränkungen der Pfändbarkeit, die im Exekutionsverfahren zu berücksichtigen sind, spielen bei der Tagessatzbemessung nach § 19 Abs 2 erster Satz StGB aber keine Rolle. Der Umstand, dass Pflegegeld nicht der ESt unterliegt, spricht daher ebenso wenig gegen seine Berücksichtigung bei der Ermittlung des für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes maßgeblichen Nettoeinkommens wie seine grundsätzliche Unpfändbarkeit. Bei der Bestimmung der (abschöpfbaren) Differenz zwischen Nettoeinkommen und dem für eine bescheidene Lebensführung unbedingt Notwendigen ist allerdings zu beachten, dass ein allfälliger Pflegebedarf auch Letzteres erhöht, was im Ergebnis zu einer (entsprechenden) Reduktion des einzelnen Tagessatzes führt. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe zeigt sich ein unter dem Stichwort „straf-

rechtliche Betrachtungsweise“ gängiger methodischer Ansatz, der in einem Spannungsverhältnis zur sog „Einheit der Rechtsordnung“ (im Fall eines Normwiderspruchs gälte sonst unter dem Aspekt der Denkgesetze: *ex falso quodlibet* – jeder beliebige Schluss ist gültig) steht. Die Befugnis dazu gründet auf unterschiedlichen Regelungszwecken (Stichwort: „Schutzzweck der Norm“).

- 11 Os 60/19m EvBl 2019/151: § 61 StGB. Mehrere Begehungsformen eines alternativen Mischdelikts können – weil sie eine strafbare Handlung bilden – nicht in (Konkurrenz oder) Scheinkonkurrenz zueinander stehen. Entgegen Teilen des Schrifttums „geht“ das Sich-Verschaffen dem (anschließenden) Besitz daher keineswegs (iS dessen Verdrängung im Wege von Scheinkonkurrenz) „vor“. Verschafft sich der Täter eine verpönte Darstellung und besitzt er sie anschließend, wird diese – eine strafbare Handlung begründende – eine Tat demnach bis zu dem Zeitpunkt begangen, zu dem der Besitz endet. Erstreckt sich die Tat über den zeitlichen Geltungsbereich verschiedener Normenlagen, ist das für den Günstigkeitsvergleich maßgebliche Tatzeitrecht jenes, das zu dem Zeitpunkt in Geltung stand, als sie zuletzt begangen wurde. Im einfachsten Fall wird durch eine Tat eine strafbare Handlung begangen. Das ist auch bei Verwirklichung mehrerer Varianten eines sog alternativen Mischdelikts der Fall. Mehrfacher Gesetzesverstoß hingegen macht aus einer „Handlungseinheit“ eine „Tateinheit“. Von Idealkonkurrenz (Tateinheit) spricht man, wenn „der Idee nach“ durch eine einzige Tat (= Handlung) mehrere strafbare Handlungen oder dieselbe strafbare Handlung mehrfach begründet werden. Dafür ist erforderlich, dass die strafbaren Handlungen im objektiven Tatbestand zusammentreffen. Auf die innere Tatseite kommt es nicht an. Ausreichend ist Teilidentität, worunter die bloße Überschneidung unmittelbarer Ausführungshandlungen, nicht bloß ausführungsnaher Handlungen verstanden wird. Realkonkurrenz (Tatmehrheit) liegt vor, wenn durch mehrere Taten je eine strafbare Handlung begangen wurde und die Taten im selben Strafverfahren abgeurteilt werden. Dann wurden strafbare Handlungen „real“ mehrfach begründet und treten zueinander in Realkonkurrenz. Beim Günstigkeitsvergleich des § 61 StGB geht es um den Vergleich der strafrechtlichen Konsequenzen für ein und dieselbe Tat iSd § 28 StGB (sog Tat im materiellen Sinn).
- 13 Os 29/19t EvBl 2019/160: Die von § 33 Abs 1 FinStrG angesprochene Offenlegungspflicht führt nicht zu einer Reduktion des Tatbestands unter dem Aspekt möglicher Selbstbelastung. Die Offenlegungspflicht ist auf abgabenrelevante Umstände beschränkt, während darüber hinausgehende, für den Steuertatbestand nicht maßgebliche Informationen wie die strafgesetzwidrige Herkunft des Einkommens für die Steuerbemessung irrelevant und daher vom Abgabepflichtigen nicht gefordert sind.
- 14 Os 12/19z EvBl 2019/161: § 201 Abs 2 StGB. Nur einmalige Zurechnung einer Erfolgsqualifikation rechtfertigt

keinen gleichartigen Schluss in Betreff einer Deliktsqualifikation.

- 15 Os 30/19d EvBl 2020/7: Mit „strafbarer Handlung“, zu welcher der Beteiligte nach § 12 dritter Fall StGB beiträgt, ist dessen eigene strafbare Handlung (als Gattungsbegriff für sämtliche ges Tatbestände) gemeint, also jenes Delikt, das nach § 13 StGB allein durch seine eigene subjektive Tatseite determiniert ist. Das Injizieren von eine Vergiftung (iS einer pathologischen Veränderung im Körper) bewirkendem Suchtgift stellt zumindest eine Gesundheitsschädigung dar, im Fall von über den bloßen Stich mit der Injektionsnadel hinausgehenden Verletzungen (etwa in Form von Blutergüssen) auch eine Körperverletzung. Wer einem anderen vorsätzlich **Suchtgift injiziert**, verwirklicht demnach idR § 83 Abs 1 StGB, im Fall der fahrlässigen Herbeiführung dessen Todes § 86 Abs 2 StGB. Die Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung oder -verletzung ist (anders als die Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbsttötung) mit Blick auf den Grundsatz der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung jedes Menschen (Autonomieprinzip) mangels Vorliegens eines deliktstypisch sozial-inadäquat gefährlichen Verhaltens straflos. Denn setzt sich jemand freiwillig und selbstverantwortlich einer bestimmten Gefahrenlage aus und ist er sich des damit verbundenen Risikos bewusst, hat er die ihm daraus erwachsenden Gefahren selbst zu tragen. Deren Realisierung ist einem Dritten, der an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung mitgewirkt hat, nicht anzulasten. Nicht nach §§ 83ff StGB strafbar macht sich demnach, wer zum eigenverantwortlichen gesundheitsschädigenden oder körperverletzenden Suchtgiftkonsum eines anderen durch Überlassen oder Aufbereiten des Suchtgifts beiträgt. 14 Os 158/99, woran der Senat 15 hier anknüpft, hatte ausgesprochen, dass einem Unmündigen generell die für eine Selbsttötung iSd § 78 StGB erforderliche Freiwilligkeit mangelt; und weiter (RIS-Justiz RS0113431): Wird also ein Unmündiger dazu verleitet, sich selbst zu töten oder ihm dazu Hilfe geleistet, scheidet Strafbarkeit nach § 78 StGB aus. Derartiges Verhalten ist vielmehr dem Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB in der Täterschaftsform des § 12 zweiter bzw dritter Fall StGB zu unterstellen, und zwar ungeachtet dessen, dass der Unmündige selbst keine strafbare Handlung begeht. Denn mit der „strafbaren Handlung“, zu der vom Bestimmungstäter bestimmt und vom Beitragstäter beigetragen wird, ist jeweils deren eigene strafbare Handlung gemeint, also jener abstrakte Deliktstypus, der nach § 13 StGB allein durch ihre eigene subjektive Tatseite determiniert ist. Lediglich die Realisierung der dem Tätigkeitswort im Tatbestand unmittelbar entsprechenden Handlung wird durch den unmittelbar Ausführenden veranlasst oder ihm überlassen. Wer demnach (wie hier) einem Unmündigen einen Revolver mit dem Willen übergibt, es diesem zu ermöglichen, sich zu erschießen, leistet einen sonsti-

gen Beitrag (§ 12 dritter Fall StGB) zur Tötung eines (aus seiner Sicht) anderen, indem er die Tötungshandlung dem unmittelbar Ausführenden überlässt.

- 13 Os 18/19z EvBl-LS 2020/7: Bankomatkarten sind unter dem Aspekt der Verwendung zur Geldbehebung bei Bankomaten als Gegenstände, die bestimmungsgemäß zum Öffnen oder Schließen eines Schlosses durch Auslösen des Schließmechanismus dienen, „Schlüssel“ iSd § 129 Abs 1 Z 1 StGB. Eine abgenötigte Bankomatkarte ist daher als „widerrechtlich erlangter Schlüssel“ nach § 129 Abs 1 Z 1 StGB zu beurteilen. Eine Sperrvorrichtung iSd § 129 Abs 1 Z 3 StGB dient der Sicherung von Sachen gegen Wegnahme und setzt solcherart das Vorhandensein eines (wirksamen) Sperrmechanismus voraus. Demzufolge ist auch der Ausgabemechanismus eines Bankomaten eine Sperrvorrichtung iSd § 129 Abs 1 Z 3 StGB. Eine solche Vorrichtung wird geöffnet, wenn die Sicherung durch Betätigung des Sperrmechanismus überwunden wird. Zur Begründung für seinen – ohne Auswirkung gebliebenen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) – Rechtssatz hat der Senat angefügt: „Die aus dem das Wort ‚sonst‘ in § 129 Z 3 StGB aF dergestalt Exklusivität zwischen den Qualifikationstatbeständen des § 129 Z 2 StGB aF und des § 129 Z 3 StGB aF ableitende Auffassung, dass Sperrvorrichtungen, die mit einem Behältnis, wie hier einem Bankomaten (RIS-Justiz RS0094066), verbunden sind, niemals unter § 129 Z 3 StGB aF zu subsumieren seien (12 Os 176/75, EvBl 1976/275; RIS-Justiz RS0094003 und RS0094083), ist aufgrund des Entfalls des Wortes ‚sonst‘ in § 129 Abs 1 Z 3 StGB seit dem StrÄG 2015 BGBl I 2015/112 überholt (näher 15 Os 29/16b, SSt 2016/32; RIS-Justiz RS0130882; aA *Kienapfel/Schmoller* BT II² § 129 Rz 69; *Stricker* in WK² StGB § 129 Rz 93; *Leukauf/Steininger/Messner*, StGB⁴ § 129 Rz 30; *Birklbauer* PK-StGB § 129 Rz 27; *Salimi*, Einbruchsdiebstahl durch Aufbrechen oder Öffnen einer Sperrvorrichtung, JBl 2017, 132). Die Rsp, wonach im Regelungsbereich des § 129 Abs 1 Z 2 StGB das Betätigen eines Ausgabemechanismus nicht als ‚Öffnen‘ des durch diesen gesicherten Behältnisses zu beurteilen ist (11 Os 114/85, SSt 56/85; 15 Os 154/93, EvBl 1994/132), ist im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung. Sie stellt nämlich lediglich klar, dass diese Gesetzesstelle – anders als § 129 Abs 1 Z 3 StGB – ein ‚Zugänglichmachen des Inneren des Behältnisses‘ verlangt (vgl. RIS-Justiz RS0088977, RS0094022, RS0094030 [T 6]; *Stricker* in WK² StGB § 129 Rz 85 mwN).“
- 11 Os 41/19t EvBl 2020/13: Das Vorliegen der – von Unrecht und Schuld unabhängigen – **inl Gerichtsbarkeit** ist eine objektive Bedingung der – durch deren allfälliges Fehlen eingeschränkten – Strafbarkeit. Feststellungen zur inl Gerichtsbarkeit sind nur dann im (Schöffen-)U zu treffen oder im Verfahren vor den Geschworenen nach § 313 StPO zu erfragen, wenn sich in der HV Indizien für deren Fehlen ergeben haben. Die Anfechtung erfolgt im

Schöffenverfahren über § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO, im Geschworenenverfahren allerdings über § 345 Abs 1 Z 6 StPO. Zu 11 Os 84/17p EvBl 2018/83 hatte der OGH auf Anordnung von **Teilrechtskraft** verzichtet. Soweit er dem Vorbringen, im nunmehrigen zweiten Rechtsgang hätte „keine Hauptfrage nach § 278c Abs 1 Z 1 StGB gestellt werden dürfen“, sondern sei – mangels Bekämpfung des Schuldspruchs nach § 75 StGB im ersten Rechtsgang durch die StA – „nur noch die Frage nach § 75 StGB“ Verfahrensgegenstand, entgegenhält, damit werde Inhalt und Reichweite des Verschlechterungsverbots (§ 16 StPO) verkannt, das sich nur auf die Sanktions- nicht aber die Schuldfrage bezieht (RIS-Justiz RS0098900), lässt er ein Spannungsverhältnis zu einer kürzlich von 15 Os 52/19i EvBl 2019/130 im nachfolgenden Rechtsgang verlangten Rechtsfigur erkennen. Ganz zum Schluss macht die Entscheidung auf einen Verteidigungsfehler bei der Geltendmachung von nicht aus Z 3 oder 4 des § 345 Abs 1 StPO relevanten Beweisverboten aufmerksam.

- 13 Os 53/19x EvBl 2020/14: § 129 Abs 2 Z 1 StGB. Für die Beurteilung als Wohnstätte genügt es, wenn das Objekt auch nur vorübergehend bewohnt wird; eine Nutzung zu Wohnzwecken gerade zum Zeitpunkt des Diebstahls ist nicht erforderlich. Nutzung als Cannabisplantage steht der Einstufung als Wohnstätte nicht entgegen. Fußt eine Mängelrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO) auf falsch reklamierten Tatbestandsmerkmalen oder sonst entscheidenden Tatsachen, kann der OGH bei Einstimmigkeit nach § 285d Abs 1 Z 2 StPO – wie hier durch die Klarstellung, dass (ohnehin) über der Grenzmenge liegende Suchtgiftquanten die Subsumtion nach § 28a Abs 1 SMG nicht berühren und demnach – nur, aber immerhin – für eine Berufung relevant sein können und dass „Wohnstätte“ keine durchgehende Nutzung zu Wohnzwecken verlangt – bereits bei der nichtöff Beratung inhaltlich abschlägig entscheiden. Vom bei Geltendmachung einer Rechts- oder Subsumtionsrüge erforderlichen Gesetzesbezug hinwiederum kann nach Ansicht des OGH nur bei methodengerechter Ableitung einer behaupteten Fallnorm die Rede sein. Der Bf muss also mit Blick auf den Gesetzestext vertretbar argumentieren. Dass die Argumentation auch zutrifft, wird für die Zulässigkeit der NB nicht verlangt: Das ist Gegenstand der inhaltlichen Entscheidung des OGH über die vertretbar argumentierende (und solcherart zulässige) Rechts- oder Subsumtionsrüge (im Schrifttum manchmal noch immer missverstanden, wenn zuweilen sogar behauptet wird, der OGH verlange für die Zulässigkeit von Rechts- und Subsumtionsrüge, dass der Bf „zwingende juristische Argumente“ vorbringt). Wird die prozessförmige Darstellung einer Rechts- oder Subsumtionsrüge zugunsten des Angekl verfehlt, kann der OGH auf die solcherart fehlende konkrete Bezugnahme (wegen des nicht sichtbar gemachten „saltus in concludendo“; vgl. zu diesem Paralogismus *Klug*, Juristische Logik⁴ 163f) zu dem im Schuld-

spruch genannten Strafgesetz (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) nicht erwidern. Trotzdem kann er die gleichsam „ins Blaue hinein“ aufgestellte Behauptung, wonach der festgestellte Sachverhalt dem darauf angewendeten Strafgesetz nicht zu subsumieren sei, als im Ergebnis zutreffend, bei bloß behaupteter Fallnorm mithin eine von ihm selbst gefundene vertretbare Ableitung (zudem) als richtig erkennen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) und muss dies tun, wenn das bloß behauptete, den Angekl begünstigende Ergebnis zutrifft.

- 14 Os 17/19k, 18/19g EvBl 2020/21: § 309 StGB pönalisiert die spezifische Verknüpfung eines Vorteils (im geschäftlichen Verkehr) mit einer Rechtshandlung, die ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens pflichtwidrig vornimmt oder unterlässt. Unter Rechtshandlungen sind nur solche rechtsgeschäftlichen oder prozessuale Handlungen zu verstehen, die (unmittelbar) rechtliche Wirkungen für das Unternehmen (auf welches sich die Bediensteten- oder Beauftragteneigenschaft bezieht) entfalten. Nicht erfasst sind rein faktische oder solche Tätigkeiten, die Rechtshandlungen für das Unternehmen bloß vorbereiten. Der Fachsenat weist darauf hin, dass Zuwendungen an den Geschäftsherrn nach § 309 StGB kein Vorteil sind und aktive Korruption durch einen Machthaber, auch wenn sie strafrechtlich relevant ist, für sich allein noch keinen Befugnismissbrauch iS des Untreuetatbestands darstellt.
- 11 Os 126/19t EvBl 2020/28: Kann eine Tat unter die Tatbestände mehrerer strafbarer Handlungen subsumiert werden, ist prinzipiell von echter Idealkonkurrenz auszugehen und der Täter demnach wegen sämtlicher dieser strafbaren Handlungen zu verurteilen. Verdrängung strafbarer Handlungen kommt nur in Betracht, wenn die verdrängenden den gesamten Unwert abdecken; die Prüfung einer solchen Scheinkonkurrenz erfolgt durch Zuordnung zu deren Typen Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion. § 205 Abs 1 und § 206 Abs 1 StGB sowie § 205 Abs 2 und § 207 Abs 1 StGB stehen zueinander in echter Konkurrenz. Der Senat 11 setzt konsequent ein von der Rsp ausgesprochenes Prüfungsschema für Scheinkonkurrenz um. Vorweg ist das Problem von der selbständigen Strafbarkeit der Beteiligten (§ 13 StGB) zu trennen. Konkurrenzfragen treten nicht deshalb auf, weil ein und dieselbe natürliche Person eine Straftat zugunsten mehrerer Verbände begeht oder durch eine Straftat Pflichten mehrerer Verbände verletzt (§ 3 Abs 1 Z 1 und 2 VbVG), auch nicht im Fall von Kollusion in unterschiedlicher Täterschaftsform (§ 12 StGB; „dogmatische Schwierigkeiten“ und ein „gleichheitswidrige[s] Ergebnis der Verantwortlichkeit bloß eines Verbands“ sind bei konkurrenzfreier Betrachtung verschiedener Täterschaftsformen – entgegen *Rösler*, Die mehrfache Beteiligung durch eine Person, ÖJZ 2020, 19 [26] – nicht zu befürchten); auch die durch den Medieninhaber begangene üble Nachrede nach § 111 StGB und dessen medien-

rechtliche Verantwortlichkeit (dafür) nach § 6 Abs 1 erster Fall MedienG konkurrieren weder echt noch scheinbar und auch die Begehung ein und derselben strafbaren Handlung in verschiedener Täterschafts- (§ 12 StGB; RIS-Justiz RS0013731) oder Begehungsform (Versuch/Vollendung; RIS-Justiz RS0122138) begründet kein Konkurrenzverhältnis. Durch untauglichen Versuch (§ 15 Abs 3 StGB) wird keine strafbare Handlung begangen: Konkurrenz kann auch dadurch nicht auftreten. Sodann ist zu prüfen, ob der Sachverhalt im Wortsinn zumindest zweier Tatbestände Deckung findet. Die Exklusivität als logisches Gegenstück zu Spezialität scheidet als Fall von Scheinkonkurrenz deshalb aus, weil die Voraussetzung einer mindestens teilweisen Deckung der Tatbestandshandlungen nicht gegeben ist, diese sich vielmehr ausschließen. Mehrere Varianten eines alternativen Mischdelikts begründen ebenfalls nur eine strafbare Handlung. Daran schließt die Fragestellung, ob einzelne der verbliebenen strafbaren Handlungen einem der **Typen von Scheinkonkurrenz** zugeordnet werden können. Hier kann man sich bei der Beurteilung, ob ein Fall von Spezialität oder ausdrücklicher Subsidiarität gegeben ist, mit dem Gesetzeswortlaut und logischen Argumenten begnügen. Die solcherart verdrängten strafbaren Handlungen sind zu eliminieren. Bleiben noch mindestens zwei strafbare Handlungen nach dieser Prüfung übrig, ist man gezwungen, den Weg wertender Betrachtung zu beschreiten. Das geschieht mithilfe jener „beweglichen“ Kriterien, welche die Typusbegriffe materielle (stillschweigende) Subsidiarität und Konsumtion, die logisch nicht gegeneinander abgegrenzt werden können, kennzeichnen. Einer, wie gesagt, zuweilen gar nicht möglichen exakten Unterscheidung zwischen materieller Subsidiarität und Konsumtion bedarf es dabei nicht. Bleiben nach Durchlaufen dieses Weges mehrere strafbare Handlungen übrig, so stehen sie zueinander in echter Konkurrenz. Zufolge der dann anzuwendenden ges Anordnung des § 28 StGB bedarf es im materiellen Recht idR keiner Differenzierung nach Ideal- oder Realkonkurrenz.

- 15 Os 66/19y, 67/19w EvBl-LS 2020/31: Nach der für Veröff auf Websites speziellen Publizitätsregelung des MedienG wird die anspruchsbegründende **Publizität von Mitteilungen oder Darbietungen** (§ 1 Abs 1 Z 1 MedienG) bereits mit deren – auch durch Setzung eines Links zu einer weiteren Website verwirklichten – Abrufbarkeit auf einer Website hergestellt. Auf den Umstand, dass der inkriminierte Inhalt nur auf der Ursprungswebsite „online“ ist, kommt es im Bereich des § 6 MedienG nicht an. Durch die Veröff inhaltlich gleichartiger Äußerungen in mehreren Medien desselben Medieninhabers werden mehrere anspruchsbegründende Sachverhalte verwirklicht und liegen jeweils mehrere selbständig zu entschädigende Veröff vor. *Rami* in WK² MedienG § 8 Rz 11 weist darauf hin, dass das in § 8 Abs 2 (zweiter Satz) MedienG verankerte Absorptionsprinzip § 28 Abs 1

StGB entspricht, und weiter: „Es kommt nur zum Tragen, wenn auf Grund einer Veröff nach mehreren Vorschriften der §§ 6–7c MedienG eine Entschädigung zusteht. Bei mehreren Veröff sind daher die Entschädigungen zu kumulieren“. Der Fachsenat spricht auch hier von mehreren selbständig zu entschädigenden Veröff und „Anspruchshäufung“. Gegen verschiedene Betroffene gerichtete Veröff iSd §§ 6ff MedienG stehen jedenfalls nebeneinander und können ohne Verletzung des ne bis in idem-Grundsatzes in verschiedenen Verfahren geltend gemacht werden. So wie in den anderen Fällen steht dem Gericht auch im Fall des § 6 Abs 1 erster Satz MedienG eine vom ASt abweichende rechtliche Beurteilung – mit den daraus resultierenden Konsequenzen für Wahrheitsbeweis und Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt (§ 29 MedienG) – offen (vgl § 8 Abs 2 erster Satz MedienG). Im Gegendarstellungsverfahren kommt es auf den durch § 9 Abs 3 MedienG umrissenen Sinngehalt der Gegendarstellung an. Weichen Verbesserungen auf Veranlassung des Gerichts (§ 17 Abs 1 dritter Satz MedienG) davon ab, gehen sie zu Lasten des ASt: Während eine Sinndivergenz vom AG aus § 281 Abs 1 Z 8 StPO releviert werden kann, kommt Nichterledigung aus Z 7 des § 281 Abs 1 StPO nicht (mehr) Betracht.

- 13 Os 8/19d EvBl 2020/42: § 153 StGB. Entsteht die Pflicht des Baurechtsnehmers, (gegen Einräumung des Baurechts durch den Grundeigentümer) das Entgelt – wengleich in Gestalt von wiederkehrenden Leistungen (Bauzins; § 3 Abs 2 BauRG) – zu entrichten, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, so tritt der im Wege der Gesamtsaldierung zu ermittelnde Schaden bereits mit dem Abschluss des Vertrags ein. Auf dessen späteres (zivil-)rechtliches Schicksal kommt es insoweit ebenso wenig an wie darauf, ob (und in welchem Umfang) der Bauzins vertragskonform entrichtet wird. Da Versuch (§ 15 StGB; § 13 FinStrG) und Vollendung ein kontradiktorisches Gegensatzpaar bilden, eine dritte Möglichkeit mithin bei bejahter Strafbarkeit der Tat aus Gründen der Logik ausscheidet, wird über Vorliegen oder Nichtvorliegen des Milderungsgrundes nach § 34 Abs 1 Z 13 StGB stets entschieden, womit die Strafzumessungstatsache stets maßgebend ist. Demnach kann ein auf die Unterscheidung bezogener rechtlicher Fehler auch stets aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO geltend gemacht werden (ausdrücklich idS: 12 Os 119/06a [verst Sen] EvBl 2007/130).
- 13 Os 66/19h EvBl-LS 2020/72: Nichteinräumung einer Gelegenheit, die besondere **Deliktstauglichkeit des Gegenstands** zu beseitigen, steht der Einziehung einer verbotenen Waffe (§ 17 Abs 1 Z 1 WaffG) nicht entgegen, wenn der wegen § 50 Abs 1 Z 2 WaffG schuldig erkannte Angekl zu deren Besitz nicht berechtigt war. Was bei der BFassung für sämtliche Senatsmitglieder über die von § 26 Abs 2 erster Satz StGB angesprochene Berechtigung auf der Hand lag (vgl § 285 d Abs 1 Z 2 StPO), ist aus der

Bausfertigung nicht erkennbar. Da § 26 Abs 2 erster Satz StGB unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs (Art 1 1. ZPEMRK; Art 5 StGG; Art 7 Abs 1 B-VG; vgl auch § 74f dStGB) Berechtigten die Beseitigung der Gefährlichkeit erlaubt, stellt sich hier die Frage, unter welchem Gesichtspunkt ein waffenrechtliches Verbot die zivilrechtliche Erlaubnis dazu nehmen kann, worin maW der Schutzzweck des Verbots besteht. Geht es nach § 17 Abs 1 Z 1 WaffG darum, die Vortäuschung eines anderen Gegenstands oder die Verkleidung mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs zu verhindern, mag Einschränkung einer privatrechtlichen Berechtigung, just dieses Ziel zu erreichen, wenig sinnvoll sein: Wo Innehabung (§ 6 Abs 1 WaffG) verbotener Waffen angemessen kontrolliert wird, mag es keiner Einschränkung bestehender Rechte an der Sache bedürfen. Gerade darauf scheint es bei der Gelegenheit anzukommen, die dem Berechtigten nach stRsp zur Beseitigung der Gefährlichkeit zu geben ist. Vielleicht ist aber auch die – allerdings nicht angewendete – Verfallsbestimmung des § 50 Abs 4 WaffG Ausgangspunkt der bei der BFassung angestellten Überlegungen gewesen, weil sie keine Beseitigungsmöglichkeit anspricht. Mit Blick auf die Problematik für Angekl und Haftungsbeteiligte nachteiliger Größenschlüsse im Strafrecht, angesichts des Umstands, dass § 17 Abs 3 WaffG und § 26 Abs 2 zweiter Satz StGB vom gleichen Zweck getragen scheinen und weil ein Hinweis auf erfolgte Rechtsklärung in Rsp oder Schrifttum fehlt, ist womöglich in „US 7“ eine – aus § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall iVm Z 2–5a StPO nicht in Frage gestellte – Feststellung enthalten, wonach der Angekl zivilrechtlich zur Beseitigung der Gefährlichkeit nicht legitimiert war, weil er den Elektroschocker zB bloß geliehen, in Bittleihe erhalten oder in Bestand genommen hatte. Auch eine strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen als Grund für unrechtmäßigen Sachbesitz wäre nicht weiter erörterungsbedürftig. Diese würde zwar mit § 50 Abs 1 Z 2 WaffG echt (ideell) konkurrieren, hätte den OGH aber mit Blick auf das Fehlen eines einschlägigen Schuldpruchs nicht interessiert, weil er zu Gunsten des Angekl unterlaufenen Fehlern nur bei zulässiger und sachgerechter Anfechtung nachgehen darf (§ 282 Abs 2, § 290 Abs 1 StPO). Das aktenkundige Opfer einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen hätte der OGH gegen Verletzung von § 26 Abs 2 erster oder zweiter Satz StGB aus Anlass der NB des Angekl geschützt (§ 290 Abs 1 zweiter Satz [§ 281 Abs 1 Z 11] StPO), auch und gerade dann, wenn es vom ErstG nicht ordnungsgemäß als Haftungsbeteiligter (§ 64 StPO) geladen und solcherart an rechtzeitiger Anmeldung von NB oder Berufung gehindert worden wäre (vgl 11 Os 149/16w [RIS-Justiz RS0131304; RS0131305], wo angesichts erfolgreich geltend gemachter Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO keine Veranlassung bestand, zu § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO Stellung zu nehmen). Wer als Haftungsbeteiligter in

seinen von § 64 Abs 1 zweiter Satz StPO garantierten Rechten verkürzt wurde, kann diese ungeachtet seiner Anwesenheit in der HV – und ungeachtet allenfalls gesetzfremder Nichtzulassung (auch durch ein befasstes Beschwerdeg) nur, aber immerhin – mit gegen die vermögensrechtliche Anordnung ergriffener NB oder (auch) Berufung geltend machen (so lange das U zur Ausführung angemeldeter RM nicht zugestellt wurde, beginnt die Frist dazu nicht zu laufen; § 285 Abs 1, § 294 Abs 2 StPO). Er muss nur das RM binnen drei Tagen ab UVerkündung (im bg und ERVerfahren ab Verständigung vom U; § 466 Abs 2 [§ 489 Abs 1 zweiter Satz] StPO; RIS-Justiz RS0123008) anmelden. Aber so wie der Angekl uU guten Grund gehabt hätte, die Person des Haftungsbeteiligten gezielt zu verschweigen, hätte dieser mit Blick auf die Strafbarkeit unbefugten Besitzes am Elektroschocker bewusst darauf verzichtet, sein Recht im Strafverfahren geltend zu machen. Ohnehin kann er nach § 444 Abs 2 StPO den Zivilrechtsweg beschreiten (RIS-Justiz RS0049890). § 31a StGB hingegen sieht eine nachträgliche Änderung der Einziehung nicht ausdrücklich vor; nachträglich erkannte Rechtsfehler wären davon jedenfalls nicht erfasst (13 Os 87/08 f SSt 2008/100).

- 11 Os 98/19z EvBl 2020/83: ISd § 39 Abs 1 SMG „nach diesem BG außer nach § 28a Abs 2, 4 oder 5“ SMG oder wegen einer der Beschaffungskriminalität zuzuordnenden Straftat „verhängt“ wurden nicht nur die in einer solchen Verurteilung ausgesprochene (unbedingte) Freiheitsstrafe, sondern auch jene Strafen(teile) oder Strafreste, die durch einen zugleich damit gefassten WiderrufsB aktualisiert wurden. Wegen welcher Taten der Rechtsbrecher zu jener Strafe verurteilt worden war, deren bedingte Nachsicht nun widerrufen wurde oder aus der ihm die – nun widerrufen – bedingte Entlassung gewährt wurde, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Es genügt, dass die nunmehrige – den Grund für die gleichzeitige Widerrufsentscheidung bildende – Verurteilung wegen einer Straftat nach dem SMG oder einer Beschaffungstat erging. § 39 Abs 1 SMG ist demnach nicht anwendbar, wenn die Summe jener Freiheitsstrafen, die den Gegenstand der (einen) Strafvollzugsanordnung (§ 3 Abs 1 erster Satz StVG) bilden, drei Jahre übersteigt. Ausgehend von dem dem präventiven Konzept des SMG entnommenen Grundsatz „Therapie statt Strafe“ stellt der OGH in Übereinstimmung mit der Auffassung der GenProk klar, dass in Betreff der „verhängten“ Strafe die Begrifflichkeit des § 39 Abs 1 StVG von jener der StPO abweicht und auch Strafen(teile) oder Strafreste umfasst, die aufgrund des zugleich mit dem neuen (urteilsförmigen) Strafausspruch ausgesprochenen Widerrufs einer bedingten Nachsicht oder Entlassung zu vollziehen sind. Unter dem Aspekt des strafprozessualen Verschlechterungsverbots der § 290 Abs 2, § 295 Abs 2 StPO geht es hingegen nur um den Strafausspruch des § 260 Abs 1 Z 3 StPO, nicht aber um einen zugleich damit ergangenen (be-

schlussförmigen) Ausspruch nach § 494a Abs 1 Z 4 StPO.

- 12 Os 103/19t EvBl-LS 2020/94: Drohung, bei Ausbleiben einer Zahlung als gewerberechtl. Geschäftsführer auszusteigen, verstößt gegen die guten Sitten iSd § 144 Abs 2 StGB. Dass zu deren Gunsten ergriffene Rechtsrügen (weil sie sich in einer bloßen Rechtsbehauptung erschöpfen) nicht prozessförmig ausgeführt sind, ist für den Angekl im Ergebnis ohne Belang, weil der OGH nach § 290 Abs 1 zweiter Satz StPO dann, wenn die Behauptung zutrifft, so vorzugehen hat, als hätte der Angekl diese prozessförmig begründet. Vor diesem Hintergrund wird die **Brisanz der Entscheidung** klar (hier: Aufkündigung der Mitarbeit als Geschäftsführer bei Nichtzahlung von € 2.650,- als Drohung mit einer Vermögensverletzung).
- 13 Os 145/18z EvBl-LS 2020/102: Nach stRsp sowie hL kann der Vermögensschaden nicht nur in einer Verminderung der Aktiven oder in einem Gewinnentgang, sondern auch in einer Vermehrung der Passiven – also im Hinzutreten einer Verbindlichkeit – bestehen. Ein Sonderfall des Eingehens einer Verbindlichkeit ist der Erwerb eines Vermögensgegenstands mit negativem Marktwert. Übernimmt ein Machthaber einen negativ bewerteten Vermögensgegenstand (missbräuchlich) in das Vermögen des Vertretenen, ist damit der Vermögensschaden eingetreten. Der Ansatz, bei sogenannten Swapgeschäften zur Beurteilung eines allfälligen Vermögensschadens den Ablauf der Vertragsdauer abzuwarten, geht daran vorbei, dass nachträgliche finanzielle Entwicklungen bei der **Beurteilung des Schadenseintritts iSd § 153 StGB** außer Betracht zu bleiben haben. Unanfechtbarkeit oder endgültige rechtliche Wirkung einer Vfg ist keine Voraussetzung für das Vorliegen von Untreue. Selbst wenn die Vertragsübernahme zivilrechtlich ex tunc nichtig wäre, ist sie nicht per se unwirksam, sondern nur anfechtbar, das Tatbestandsmerkmal des Handelns im Rahmen einer rechtlichen Verfügungs- oder Verpflichtungsmacht im Tatzeitpunkt damit erfüllt. Entspricht es den Gepflogenheiten, dass bei der Übertragung von Zins-Swap-Geschäften die übertragende Partei an die übernehmende Partei einen Ausgleichsbetrag in der Höhe des negativen Werts des zu übertragenden Derivats oder Portfolios leistet, so bewirkt das Nichtverlangen eines solchen Ausgleichsbetrags die Schädigung des Vertretenen am Vermögen in dieser Höhe. Nach dem Grundsatz der Gesamtsaldierung und Schadenskompensation können nur unmittelbare Vor- und Nachteile des Geschäfts ausgeglichen werden. Aufrechenbarkeit besteht demnach nur hinsichtlich eines durch die Missbrauchshandlung gleichzeitig mit dem Vermögensnachteil entstehenden Vermögensvorteils, etwa in Gestalt einer im wohlverstandenen Interesse des Machtgebers gelegenen Gegenleistung. Ein die gesamte Geschäftsführung umfassender Vorteilsausgleich findet nicht statt. Auch Machthaber juristischer Personen des öff Rechts müssen im Rahmen der Privatwirtschaftsver-

waltung wie redliche und verantwortungsbewusste Kaufleute agieren und die gesamte Geschäftstätigkeit so ausüben, dass sie den größten Nutzen für die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft hervorbringt. **Dass die Privatrechtsfähigkeit des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung begrenzt sei, ist aus Art 17 B-VG nicht ableitbar.** Zu behaupteter Pflichtenkollision hat der OGH erwidert, dass gemäß dem Grundsatz der eigenen Kostentragung in § 2 F-VG der Bund, die Länder und die Gemeinden den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Verweis des § 2 F-VG auf die „zuständige Gesetzgebung“ normiere einen Gesetzesvorbehalt. Abweichende Kostentragungsregeln müssten durch den Gesetzgeber in Form eines Gesetzes im formellen und materiellen Sinn verfügt werden. Aus § 2 F-VG lasse sich jedenfalls nicht ableiten, dass eine Gemeinde berechtigt wäre, auf das Land Kosten abzuwälzen. Auch Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse der Länder an eine Gemeinde bedürften einer ges Grundlage. Die Gewährung von Transferleistungen im Wege privatrechtlicher Finanzierungsformen sei nicht zulässig. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften über eine Kostentragung (also auch Kostenübernahmen), die von den verfassungsrechtlichen Kostenverteilungsgrundsätzen abwichen, seien daher nichtig, wenn ihnen nicht eine Ermächtigung durch den zuständigen Gesetzgeber zugrunde liege. Das Verfolgen der Interessen der Stadt stehe der Strafbarkeit deren Bgm als Beteiligten wegen Untreue zum Nachteil des Landes keineswegs entgegen; auch wenn im Geschäftsverkehr grundsätzlich keine Pflicht bestehe, die Interessen der Gegenseite zu wahren, werde ein abgesprochenes Zusammenwirken mit den Machthabern zum Nachteil des Vertretenen von der Rechtsordnung nicht geduldet.

- 12 Os 18/20v EvBl 2020/108: §§ 21, 26 StGB. Ist die für Unterbringung oder Einziehung verlangte Gefährlichkeit gegeben, ist die Anordnung zwingend. Die StA hat – treffend und erfolgreich – aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO nicht etwa willkürliche Lösung von Tatfragen, stattdessen kritisiert, dass das ErstG Substituierbarkeit stationärer Behandlung und Eigentumspreisgabe offenbar unrichtig als entscheidend zur Verneinung der Gefährlichkeit (einerseits des Betroffenen, andererseits des auf Einziehung zu prüfenden Gegenstands) herangezogen hatte (vgl RIS-Justiz RS0116960). Ob jene hohe Wahrscheinlichkeit einer Prognose, auf die § 21 StGB abstellt, zu bejahen oder zu verneinen ist, bestimmt sich nämlich nicht nach dem Erfordernis des Vollzugs der Maßnahme. Folgerichtig muss die Maßnahme auch dann angeordnet werden, wenn stationäre Unterbringung zur Verhinderung der Prognose nicht erforderlich ist, die Unterbringungsanordnung jedoch nach Maßgabe der normativ verstandenen Gefährlichkeit, wie sie sich nach den ges abgegrenzten Erkenntnisquellen darstellt, gerechtfertigt ist.

Ebenso wenig beseitigt die Erklärung, mit der Vernichtung einverstanden zu sein und auf Ausföhlung zu verzichten, die Gefährlichkeit von Gegenständen. Dass der OGH – obwohl kein Fall des § 288 Abs 2 Z 3 zweiter Satz StPO vorlag – sich angesichts der erfolgreich aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO reklamierten Gefährlichkeit (einerseits des Betroffenen, andererseits eines – der Einziehung unterliegenden – Gegenstands) nicht verpflichtet sah, nach § 288 Abs 2 Z 3 erster Satz StPO in der Sache selbst auf Unterbringung und Einziehung zu erkennen, lässt sich ohne Widerspruch zu ges Programm und Rsp mit einem negativen Ergebnis der amtswegigen Prüfung der Feststellungen zur Anlasstat auf Verfahrens- und Begründungsmängel und erheblichen Bedenken erklären (§ 281 Abs 1 Z 2–5a StPO; RIS-Justiz RS0099569; RS0114638): Auf willkürfreie Verankerung des prognostizierten Sachverhalts in den ges maßgeblichen Erkenntnisquellen hat der Senat (als Ergebnis idS amtswegig angestellter Kontrolle) zur verweigerten Unterbringung (§ 21 StGB) ausdrücklich hingewiesen; und Einziehung (§ 26 StGB) verlangt keine der Prüfung auf willkürliche Sachverhaltsannahmen (iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO) zugängliche Prognose. Wären der Anordnung von Unterbringung oder (auch) Einziehung bloß – zulässige – Neuerungen zur Gefährlichkeit von Täter oder (auch) Tatwaffe entgegengestanden, hätte der Senat wohl jedenfalls von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, den Ausspruch über die Begehung der Anlasstat in Teilrechtskraft erwachsen zu lassen (§ 289 StPO; 13 Os 153/00; RIS-Justiz RS0125290; RS0124509; RS0121978).

- 12 Os 139/19m EvBl 2020/115: Ein Mittel legt eine „wiederkehrende Begehung“ nahe, wenn es von der Professionalität des Täters zeugt. Es ist „besonders“, wenn sein „Mitführen“ situationsbezogen ungewöhnlich und mit geübter oder wohlüberlegter Herangehensweise des Täters zu erklären ist. IdS kann auch ein leicht erhältliches oder allg gebräuchliches Werkzeug unter § 70 Abs 1 Z 1 StGB fallen, wenn es in der konkreten Situation normalerweise nicht mitgeführt wird. Besteht eine rk Verurteilung, muss diese – um die besondere Warnfunktion eines U zu entwickeln und für sich als Vortat iSd § 70 Abs 1 Z 3 zweiter Fall StGB auszureichen – dem Täter vor der Begehung der aktuell in Rede stehenden Tat zur Kenntnis gelangen und demnach (schon begrifflich) vor der aktuellen Tat erfolgt sein. Rechtskraft der Verurteilung (§ 70 Abs 1 Z 3 zweiter Fall StGB) wird vom Gesetz nicht verlangt. „Verurteilung“ meint ein im Zeitpunkt der Tat (rechtlich) existentes StrafU (§ 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO). Um Probleme mit der Unschuldsumutung des Art 6 Abs 2 MRK (§ 8 StPO) zu vermeiden, lassen *Jerabek/Ropper*, WK-StGB § 70 Rz 13/10, eine solche jedoch nur genügen, wenn sie im Zeitpunkt des über die nunmehrige Tat ergehenden StrafU (auch eines solchen des RMG „in der Sache selbst“; da Rechtskraft eine prozessuale Tatsache ist, kann der OGH sie eigenständig feststel-

len; vgl RIS-Justiz RS0100227 [T 9]) bereits rk ist (zum Verschlechterungsverbot vgl RIS-Justiz RS0121424). Auf die Rechtskraft der Sanktion (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO) kommt es nicht an.

III. VERFAHRENSRECHT

- 11 Os 9/19m EvBl 2019/19: § 1 Abs 4 TilgG bringt ein Beweiserhebungsverbot (konkret: ein Beweisthemenverbot) zum Ausdruck, das jedoch nicht unter ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung steht. Eine mit Nichtigkeit bedrohte Beweiserhebung kann als Verwertungsverbot aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall oder Z 5 a StPO nur dann aufgegriffen werden, wenn der Bf an der Geltendmachung der Verletzung oder Vernachlässigung der betreffenden Vorschrift als Verfahrensmangel gehindert ist. Da Missachtung von § 1 Abs 4 TilgG – über dessen Verbotscharakter der OGH keinen Zweifel lässt – nicht ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht ist, hätte der Bf nur dann UAufhebung erreichen können, wenn er in der HV den Antrag gestellt hätte, die getilgten Verurteilungen belegende Beweismittel nicht iSd § 13 Abs 3 zweiter Satz, § 258 Abs 1 StPO vorkommen zu lassen. Erfolgreich wäre die Verfahrensrüge nach Maßgabe von § 281 Abs 3 StPO – denn § 281 Abs 1 Z 4 StPO ist ein sog relativer NG – dann gewesen, wenn nach der Bewertung des OGH nicht auszuschließen gewesen wäre, dass die volle tatrichterliche Überzeugung von der „Schuld“ des Bf (dem Vorliegen aller für den Schuldspruch entscheidenden Tatsachen) weggefallen wäre oder nach der Bewertung des OGH erhebliche Bedenken gegen deren Annahme bestanden hätten. Letzteres hätte der OGH auch ungeachtet einer zulässigen Verfahrensrüge prüfen dürfen (§ 362 Abs 1 Z 1 StPO). Blickt man genau hin, hat der 11. Senat die Erwägung ohnehin angestellt und zugleich – ohne Missverständnisse über seine begrenzte Eingriffsbefugnis entstehen zu lassen, also wohl abgezirkelt – deutlich gemacht, dass sich der – auf der Hand liegende – Verteidigerfehler (nämlich keinen Antrag auf Nichtvorkommen der angesprochenen Beweismittel gestellt und sich gegen Antragsabweisung ggf aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO gewehrt zu haben) nicht zum Nachteil des Angekl ausgewirkt hat.
- 15 Os 52/19i EvBl 2019/130: § 289 StPO räumt dem OGH die Befugnis ein, statt bloß von der erfolgreichen Anfechtung betroffener trennbarer Vfgen zugunsten des Angekl oder von MitAngekl auch noch weitere in jenem Umfang zu beheben, als ihm dies tunlich erscheint, um sicher zu gehen, dass der Angekl durch bloß formal trennbare Aussprüche des angefochtenen U keinen inhaltlichen Nachteil erleidet. Zur Begründung der dem Gericht des folgenden Rechtsgangs vom OGH erteilten Weisung (vgl Art 87 Abs 1 B-VG), einen gleichzeitig beseitigten Fehler des angefochtenen U, nämlich die Bildung einer gesetzesfremden Subsumtionseinheit, zu wiederholen, weil dieser „für den Angekl nicht nachteilig“ war, wird auf Befugnis des RMG zur Anordnung von Teilrechtskraft verwiesen, der Hinweis aber durch den Zusatz „vgl“ relativiert. Die Weisung fußt in der Tat nicht auf Teilrechtskraft; ebenso wenig wie auf dem Verschlechterungsverbot. Einerseits hat nämlich der OGH sämtliche UAussprüche – und damit auch die rechtsirrig gebildete Subsumtionseinheit – beseitigt (vgl demgegenüber § 289 StPO), andererseits bezieht sich das Verschlechterungsverbot (§ 293 Abs 3 [§ 290 Abs 2] StPO) nicht auf die Bildung von Subsumtionseinheiten, maW auf den Schuldspruch (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), schützt den Angekl vielmehr (nach dem durch § 16 StPO idF BGBl I 2004/19 ausdrücklich bekräftigten Willen des Gesetzes, paradoxe Konsequenzen seiner Anwendung bei Lösung der Schuldfrage solcherart vermeidend) nur vor strengerer Bestrafung. Rechtskraft meint Bestehenlassen von Aussprüchen (§ 288 Abs 1, §§ 289, 290 Abs 1 StPO), wogegen Bindung an die Rechtsansicht des RMG und Verschlechterungsverbot (§ 293 Abs 2 und 3 StPO) nur für beseitigte Aussprüche in Frage kommt, weil über rk Entschiedenenes nicht (mehr) abzusprechen ist. Im Verfahren vor dem GeschworenenG kann der Wahrspruch oder Teile davon als unangefochten konserviert werden, womit im nachfolgenden Rechtsgang darüber nicht mehr zu befinden ist. So können – anders als hier, wo ein einheitlicher Spruchkörper die Schuldfrage entschieden hatte – sogar Feststellungen (als Willenserklärung des Inhalts: „So soll es gewesen sein“; instruktiv *Jabloner*, Der Sachverhalt im Recht, ZÖR 2016, 199 [205f]) in Teilrechtskraft erwachsen. Das folgt aus den gegenüber § 289 StPO speziellen Vorschriften der §§ 349, 351 StPO. Die hier erteilte Weisung lässt eine ges Grundlage hingegen nicht erkennen.
- 11 Os 69/18h EvBl-LS 2019/146: Die StPO normiert einen (subjektiven) **Anspruch** (ua) **auf Löschung** von durch StA und Gericht im Rahmen ihrer Aufgaben im Strafverfahren erlangten **personenbezogenen Daten**. Berechtigten Löschanträgen einer betroffenen Person hat das zuständige Organ der Gerichtsbarkeit (je nach Verfahrensstadium also die StA oder das Gericht) unverzüglich zu entsprechen. Eine abschlägige Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag hat mit bekämpfbarem B zu ergehen. Gegen Entscheidungen der StA, auch wenn diese nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens getroffen wurden, steht Einspruch wegen Rechtsverletzung zu. Ein auf die (unverzügliche) Löschung von in einem Strafverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten bezogener Anspruch ist, weil er mit in der StPO eingeräumten RM aufgegriffen werden kann, nicht Gegenstand des bloß subsidiären Verfahrens nach dem GOG. Beim Einspruch wegen Rechtsverletzung besteht trotz § 106 Abs 3 zweiter Satz StPO keine Bindung des darüber entscheidenden Gerichts an die Argumente des Bf. Entsprechendes gilt bei Anträgen auf Einstellung (§ 108 Abs 3 StPO), bei Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a Abs 2 StPO) und bei

Beschwerden (§ 89 Abs 2b StPO). Bindung besteht demgegenüber bei Fortführungsanträgen (§ 196 Abs 2 vierter Satz StPO).

- 13 Os 119/18a EvBl-LS 2019/154: § 24 VbVG. Stand es infolge gemeinsamer Verfahrensführung dem belangten Verband frei, das U über die natürlichen Personen oder das über sie selbst ergangene U oder beide U zu bekämpfen, ist bei RMAAnmeldung klarzumachen, gegen welche U sich diese richtet. Für die Anwendung einer Zweifelsregel hat der Fachsenat für Finanzstrafsachen keinen Anlass gesehen. Er hätte ansonsten etwaige Verteidigungsstrategie auszudeuten gehabt.
- 11 Os 17/19p, 18/19k, 33/19s EvBl-LS 2019/162: § 45 Abs 4 RAO. Grundsätzlich wird die mit der ordnungsgemäßen Zustellung der UAbschrift an einen Verteidiger in Lauf gesetzte Frist zur Ausführung der NB durch kein nachfolgendes Ereignis, wie etwa einen Wechsel in der Person des Verteidigers oder Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, unterbrochen oder verlängert; dies auch nicht durch unrichtige Belehrung des Verfahrenshilfeverteidigers über die zur RMAusführung zur Vfg stehende Zeitspanne oder durch wiederholte Zustellung der UAbschrift. Diese aus § 63 Abs 2 StPO abgeleitete Rechtsfolge ist jedoch bei einem Wechsel in der Person des (bereits vor Zustellung der UAbschrift beigegebenen) Verfahrenshilfeverteidigers dann nicht anwendbar, wenn der gem § 45 Abs 1 RAO von der RAK zunächst bestellte RA von Amts wegen oder über Antrag aus einem der Gründe des § 45 Abs 4 RAO, somit wegen Befangenheit, Tod, Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder Verzicht darauf, enthoben und ein anderer RA zum Verfahrenshelfer bestellt wird. Dass dem neuen Verfahrenshelfer nicht die gesamte ges vorgesehene Frist zur Ausführung eines RM auch tatsächlich zur Vfg stünde, wäre in einer derartigen Konstellation unbillig. Nur in einem solchen Fall sind daher die bis dahin erfolgten Zustellungen an den ursprünglich bestellten Verfahrenshilfeverteidiger unwirksam und an den neu bestellten Verteidiger neuerlich vorzunehmen, sodass der Fristenlauf für Letzteren mit der (neuerlichen) Zustellung des U an ihn neu beginnt. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 45 Abs 4 RAO erst nach Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers, aber noch vor Ablauf der durch Zustellung ausgelösten Frist eintreten und eine Umbestellung durch die RAK bewirken. Eine Umbestellung aus anderen als den in § 45 Abs 4 RAO genannten Gründen ist hingegen grundsätzlich ohne Einfluss auf den Fristenlauf. Eine Umbestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers aufgrund dessen schwerer Erkrankung ist jedoch einer Umbestellung aus einem der in § 45 Abs 4 RAO genannten Gründe gleichzuhalten, weil dieser auch in einem solchen Fall nicht in der Lage ist, die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen. Die Zustellung der UAbschrift darf erst erfolgen, wenn das über die HV aufgenommene Prot abgeschlossen ist; und zwar einschließlich der Rechtsbelehrung für die Geschworenen. Auf die von § 271 Abs 6 letzter Satz StPO verlangte Zustimmung des HVProt kommt es hingegen nicht an.
- 12 Os 15/19a EvBl-LS 2020/15: Aus dem Verhältnis verschiedener Erk zueinander kann Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 5 dritter Fall StPO nicht abgeleitet werden. Auch aus dem Vergleich in ein und demselben U („mit sich selbst“) zu verschiedenen Angekl angenommener tatsächlicher Umstände kann Nichtigkeit aus Z 5 dritter Fall des § 281 Abs 1 StPO resultieren. Davon zu unterscheiden ist missachtete Bindung nach § 15 letzter Satz StPO als Gegenstand von § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO. Auf Widersprüche im Verhältnis verschiedener Erk zueinander stellt der Wiederaufnahmegrund nach § 353 Z 3 StPO ab. Diese Konstellation erfasst auch Teilrechtskraft nach § 289 StPO. Ob für ein nach § 22 Abs 2 VbVG ergangenes U aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO beachtliche Bindung an das nach § 22 Abs 1 VbVG vorausgegangene U anzunehmen ist, ist danach zu beantworten, ob aus dem Zweck des § 22 VbVG eine solche – von § 15 letzter Satz StPO verschiedene – Bindung angenommen werden muss (vgl RIS-Justiz RS0131120).
- 11 Os 116/19x EvBl 2020/20: Nach Beginn der HV ist Straffestsetzung durch schriftliche **StrafVfg** nicht mehr zulässig. Straffestsetzung durch schriftliche StrafVfg bedeutet nicht Rechtswirksamkeit der Anklage und Erhebung eines zulässigen Einspruchs nicht Auftrag zur Anordnung der HV. Zur Entscheidung über rechtswirksame Anklagen ist eine HV anzuordnen, in Verfahren vor ER als *contrarius actus* zu einem B, womit diese abgelehnt wird, sei es aufgrund von Unzuständigkeit (§ 450 erster Satz, § 485 Abs 1 Z 1 StPO), Zurückweisung des Strafantrags (§ 485 Abs 1 Z 2 StPO) oder Einstellung (§ 451 Abs 2, § 485 Abs 1 Z 3 StPO). Da ein solcher B im kontradiktorischen Gegensatz zur „Anordnung der HV“ steht, ist „Anordnung der HV“ keine Entscheidung, sondern ein Realakt, also eine tatsächliche Handlung, die angesichts eingetretener Rechtswirksamkeit der Anklage die Rechtswirkung auslöst, dass das HVStadium erreicht ist. In einem auf Durchführung der HV gerichteten Verfahrensschritt zeigt sich in Verfahren vor ER bloß die Tatsache, dass dieser einen solchen B nicht gefasst, die Anklage mithin (bereits) als rechtswirksam beurteilt hat (11 Ns 29/18f EvBl 2018/150; 11 Os 78/19h EvBl 2019/122; RIS-Justiz RS0132157; 13 Ns 44/09p EvBl 2009/161). Da Vorgehen nach § 199 StPO bloß Einbringung, demnach Rechtswirksamkeit der Anklage nicht verlangt, manifestiert sich darin keine „Anordnung der HV“, ebenso wenig in Einstellung nach § 191 Abs 2 StPO durch ER. Ein nicht mit Beschwerde anfechtbarer (13 Ns 61/09p EvBl-LS 2010/30; RIS-Justiz RS0125453) B nach § 213 Abs 4 erster Satz StPO wird schließlich durch eine nach § 215 StPO getroffene Entscheidung des OLG ersetzt, wenn das LG später doch nach § 213 Abs 6 erster Satz StPO vorgeht. Die Bemerkung, wonach der ges Befehl, im Fall eines zu-

lässigen Einspruchs die HV anzuordnen, angesichts des beigefügten Klammerhinweises (auf unterschiedliche Ladungsfristen für Angekl in den Verfahren vor BG und ER LG) nur den Fall der Anberaumung der HV („Ausschreibung“) betrifft, legt nahe, dass der Senat die Rsp zur Anordnung der HV konsequent weiterführen will. So verstanden, führt das negative Ergebnis der von § 491 Abs 1 Z 2 StPO verlangten Prüfung ebenso wenig zur Rechtswirksamkeit der Anklage wie die Prüfung des Einspruchs vor Vorlage nach § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO (13 Ns 1/09i EvBl 2009/91; 13 Ns 46/09g EvBl 2009/137; RIS-Justiz RS0124585; RS0125228), bedeutet also Straffestsetzung durch schriftliche StrafVfg nicht Rechtswirksamkeit der Anklage und folgt aus der Erhebung eines zulässigen Einspruchs kein unbedingter Auftrag zur Anordnung der HV – auch nicht, wenn kein EinstellungsB nach § 191 Abs 2 oder § 199 StPO gefasst wird, ohne die HV anzu-beraumen. Für ein solches Verständnis der Entscheidung spricht auch die Textstelle, wonach der Richter, dem die Sache übertragen wird (§ 45 Abs 2 dritter Satz [§ 491 Abs 8 zweiter Teilsatz] StPO), „das Hauptverfahren nach den allg geltenden Vorschriften zu führen und mit U (ggf mit B [. . .]) zu beenden“ habe, weil der dem Wort „B“ beigefügte Klammerhinweis (auf § 191 Abs 2, § 199 StPO) angesichts des vorangestellten „vgl“ nicht als taxative Aufzählung angelegt ist. So verstanden hätte der ER, dem die Sache nach zulässigem Einspruch zufällt, damit nicht anders zu verfahren, als derjenige, dem sie vor Straffestsetzung mit StrafVfg zugefallen war; nur erneute Straffestsetzung mit StrafVfg wäre ihm verwehrt. Bleibt anzumerken, dass dem OGH Anberaumung der HV für Unzulässigkeit von Straffestsetzung durch schriftliche StrafVfg nicht genügt, wohl aber Aufruf der Sache als deren Beginn (§ 239 Abs 1 StPO).

- 14 Os 83/19s EvBl 2020/27: Die Erörterung aller aus den Verfahrensergebnissen resultierenden Rechtsfragen ist durch die Vorschriften über die Fragestellung sichergestellt. Die zu § 281 Abs 1 Z 9 und 10 StPO entwickelte Judikatur zu **Feststellungsmängeln** ist daher auf Rügen gem § 345 Abs 1 Z 11 und 12 StPO nicht übertragbar. Oberflächlich gelesen, kann § 252 Abs 2 StPO leicht einen falschen Eindruck vermitteln. Verlesungspflicht nach § 252 Abs 2 StPO besteht nur, soweit ein dort erwähntes Schriftstück für die Sache von Bedeutung ist. In Wahrheit normiert die Vorschrift nur eine Ausnahme vom (durch die Ausnahmen der Z 1–4 eingeschränkten) Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO, sodass für die in § 252 Abs 2 StPO erwähnten Schriftstücke schlicht die allg Beweisregeln gelten, ihr Vorkommen in der HV also – auch vom angerufenen Senat – an der von § 232 Abs 2 StPO aufgestellten Regel auszurichten ist und keineswegs ein davon unabhängiger Anspruch darauf besteht. Feststellungsmängel, die im schöffengerichtlichen Verfahren Gegenstand der Rechts- oder Subsumtionsrüge sind, werden als Mängel der Fragestellung (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO) oder

der Antwort der Geschworenen (§ 345 Abs 1 Z 9 StPO), mit übrigens unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Implikationen, speziell vertypt (vgl § 345 Abs 3 und 4 StPO), was deren amtswegige Wahrnehmung nach § 290 Abs 1 zweiter Satz (erster Fall), § 344 zweiter Satz StPO hindert. Der OGH hält als Ausgleich dafür in analoger Anwendung des § 362 StPO ao Wiederaufnahme für zulässig. Unterlässt der SchwurGH Schuldfragen nach echt ideell konkurrierenden strafbaren Handlungen (§ 312 Abs 2 StPO) oder Eventualfragen (§ 314 StPO), so ist eine Bekämpfung nur mit Fragenrüge (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO) zulässig. Nichts anderes gilt auch bei unterlassener Fragestellung hinsichtlich eines Deliktstypus, welcher eine im ErstU angenommene strafbare Handlung zufolge Scheinidealkonkurrenz verdrängen würde (auch bei Spezialität, weil diese zumindest ein weiteres Deliktsmerkmal der verdrängenden strafbaren Handlung voraussetzt). In all diesen Fällen läge nämlich kein Rechtsfehler mangels Feststellungen, sondern ein Feststellungsmangel vor. Ein Blick auf § 317 Abs 2 StPO zeigt jedoch, dass die Fragenrüge erfolglos bliebe, wenn alle vermissten entscheidenden Tatsachen dem Wahrspruch ungeachtet fehlender gesonderter Schuldfragen ohnedies zu entnehmen wären. Ist die Antwort der Geschworenen auf eine gestellte Frage hinsichtlich einer entscheidenden Tatsache unvollständig, steht Anfechtung aus Z 9 des § 345 Abs 1 StPO offen. Unterlässt der SchwurGH Fragen nach negativen Tatbestandsmerkmalen (zB § 15 Abs 3 StGB), kann ebenfalls ein Feststellungsmangel vorliegen.

- 12 Os 34/18v EvBl-LS 2020/55: Der letzte Satz des § 126 Abs 3 StPO ist im Hauptverfahren nicht anwendbar. Die „Bestellung“ für das Hauptverfahren geschieht formlos – auch durch bloße Ladung. Denn die mit § 126 Abs 3 StPO normierte Verpflichtung (auch bloß) zur Zustellung der Bestellung an den Besch ist just auf die – nur für das Ermittlungsverfahren geltenden – Rechte des § 126 Abs 5 StPO bezogen und wurde denn auch zugleich mit dem StRÄG 2014 eingeführt. Man sieht das unmittelbar daran, dass die StA als Beteiligte des Hauptverfahrens nicht erwähnt wird. Eine andere, durch die Neuregelung der SVBestellung im Ermittlungsverfahren aber nicht berührte Sache ist die Sicherstellung des Grundrechts auf wirksame Vorbereitung der Verteidigung nach Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK. Zur Art und Weise der Sicherstellung dieses Grundrechts stellt die StPO Vorschriften aber nicht auf und überlässt sie dem zur Verfahrensleitung befugten Organ. Der Angekl kann erforderlichenfalls unter der Sanktion des § 281 Abs 1 Z 4 StPO die Vertagung der HV beantragen. Man denke an einen erstmals in der HV gestellten Antrag oder Entschluss des Vorsitzenden auf Beweisaufnahme durch einen SV. Hier entscheiden Vorsitzender oder SchöffenG, und die Entscheidung ist iSd § 238 Abs 3 StPO zu verkünden, tunlichst sofort, jedenfalls aber vor Schluss der Verhandlung.

- 12 Os 4/20k EvBl 2020/62: Auch ohne Veränderung von Tatverdacht und Haftgründen kann im selben Verfahren gegen denselben Besch **erneute Festnahmeanordnung der StA** zulässig und sogar geboten sein. Während die StA das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet (§ 101 Abs 1 erster Satz StPO), kommt die Befugnis zur Leitung des Haupt- (§ 210 Abs 2 erster Satz StPO) und UHaft-Verfahrens (3. Abschn des 9. HptSt der StPO) dem Gericht zu; obliegt die Initiative dazu noch der StA (§ 173 Abs 1 erster Satz, § 210 Abs 2 erster Satz StPO), so ist diese im jeweiligen Verfahren nur Beteiligte (§ 210 Abs 2 zweiter Satz, §§ 173 a f, 176 f, 180 StPO; vgl auch die § 227 Abs 1 StPO entsprechende Vorschrift des § 177 Abs 3 StPO). Fortsetzung der UHaft durch das OLG aufgrund von Beschwerde gegen deren Verweigerung ersetzt die angefochtene Entscheidung und beseitigt deren (auflösend bedingte) Rechtswirkung ex tunc. Sodann ist (Gerichts-)Befugnis zur Entscheidung auf Fortsetzung der UHaft (§ 176 Abs 5, § 174 Abs 4 StPO) von Befugnis beim Vollzug der UHaft (§§ 182 ff, 173 Abs 4 zweiter Satz StPO) zu unterscheiden (§ 189 StPO). Erneute Anordnung von Festnahme nach dem 2. Abschn des 9. HptSt der StPO zwecks erneuter UHaft ist von Abschnitten ein und derselben UHaft ebenso zu unterscheiden wie verschiedene Abschnitte ein und desselben Strafverfahrens von mehreren Strafverfahren – und anders als erneute UHaft führt Fortsetzung ein und derselben UHaft nicht zu erneuter Höchstdauer (§ 178 StPO). Enthaffung infolge (auch bloß vorläufiger) Aufhebung der UHaft, aufgrund von Ablauf der (ggf verlängerten; § 175 Abs 3 StPO) Haftfrist (§ 175 Abs 1 zweiter Satz StPO) vor Einbringen der Anklage (§ 175 Abs 5 StPO) oder Erreichen der Höchstdauer (§ 178 StPO) der UHaft erfolgt in Wahrnehmung von Kompetenz zum Vollzug der UHaft, nicht zur Entscheidung über die UHaft (§§ 182 ff, 173 Abs 4 zweiter Satz StPO). Tritt der (auflösend durch eine ggf Entscheidung des RMG bedingt) Enthaffete die UHaft nicht wieder an, erfolgt auch die Vorführung als Ausfluss von Vollzugskompetenz des Anstaltsleiters (§ 182 Abs 4 StPO iVm § 106 Abs 1 und 2 StVG). Nachdruck und Begründungsaufwand, mit denen der Senat 12 Gerichte außerhalb ges angeordneter Bindung (§ 89 Abs 2a [§ 293 Abs 2] StPO) mit dem Hinweis auf sonstige Verletzung des Grundrechts auf pers Freiheit zu einem anderen Vorgehen verhalten will, verlangen nach Offenlegung der Argumentationsstruktur: § 89 Abs 2b StPO verpflichtet das RMG „bei Beschwerden gegen die Bewilligung der Festnahme und gegen die Verhängung oder Fortsetzung der UHaft dazu, stets in der Sache zu entscheiden“. Ein Umkehrschluss, wonach „im Fall einer – hier vorliegenden – Stattgebung einer Beschwerde der StA gegen die Enthaffung des Besch [. . .] für das OLG (anders als etwa bei Beschwerden gegen die Ablehnung der Bewilligung einer Festnahme) keine Grundlage für eine meritorische Entscheidung iSd § 89 Abs 2b erster Satz StPO in Bezug auf die UHaft“ bestehe, ist durch die Denkgesetze nicht gedeckt; eine andere ges Basis wird nicht genannt. Die Behauptung, dass „eine aufgrund zwischenzeitiger Freilassung des Besch beendete Haft [. . .] – ohne neuerliche Festnahme – schon faktisch nicht fortgesetzt werden [kann]“, spricht der Entscheidung des RMG Rechtsgeltung ab (weil sonst die UHaft durch die angefochtene Entscheidung nicht „beendet“ wäre) und vermengt Entscheidung über die UHaft mit Vollzug der UHaft. Da § 89 Abs 2b erster Satz StPO ausdrücklich das Gegenteil anordnet, besteht kein Grund, bei künftigen Entscheidungen die „(konstruiert wirkende) Lösung, dass der B auf Fortsetzung der UHaft nur bei unveränderter Sachlage seine Wirkung entfaltet“, zu befürchten. *Kirchbacher/Rami*, auf deren Kommentierung des Haftrechts sich der Senat mehrfach beruft, vertreten übrigens den Standpunkt des kritisierten OLG (vgl *Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 174 Rz 26, 32, § 176 Rz 13).
- 13 Os 97/19t EvBl-LS 2020/80: Beschränkt sich das freisprechende U auf die Verneinung einer von mehreren für einen Schuldspruch entscheidenden Tatsachen, genügt es zu erfolgreicher Anfechtung des Freispruchs nicht, nur diese Negativfeststellung zu bekämpfen. Der ausgesprochene Rechtssatz entspricht mittlerweile stRsp zur Anfechtung eines Freispruchs im kollegialgerichtlichen Verfahren. Diese fußt auf strikter **Unterscheidung zwischen (Schlüssigkeit der) NB und (Schlüssigkeit des Vorbringens zu einzelnen) NG**. Indem die unschlüssige NB trotz des zutreffend geltend gemachten NG – insoweit ohne Begründung – bereits bei der nichtöff Beratung zurückgewiesen wird, übergeht die Entscheidung zugleich just diese Unterscheidung (weil § 285 d Abs 2 StPO, im Gegensatz zu § 285 d Abs 1 StPO, bei unschlüssigem Vorbringen – dort zur NB, hier zu NG – nichtöff Erledigung nicht gestattet) und setzt die Rsp dem (kürzlich von *Stricker*, JBl 2020, 69 [passim] erhobenen) – sonst unberechtigten – Vorwurf eines Denkfehlers aus. Mit „Geltendmachung von Verfahrens-, Begründungs- oder auch Feststellungsmängeln“ zur Schlüssigkeit der einen Freispruch bekämpfenden NB ist gerade nicht Geltendmachung von NG, vielmehr nur gemeint, dass sich dieses Vorbringen der Sprache der Geltendmachung von NG zu bedienen hat (weil der OGH nur auf solche Prüfungskategorien antworten kann, maW nur diese Sprache „versteht“; womit das Schlüssigkeitsvorbringen – entgegen *Stricker*, JBl 2020, 75 f – übrigens klar abgegrenzt werden kann); in sich widersprüchlich daher RIS-Justiz RS0130509, der auf einer abschließenden Bemerkung von 15 Os 125/15v fußt, das Übersehen der unterschiedlichen Sprachebenen (von Vorbringen zu NG und Vorbringen zur Schlüssigkeit der NB) dokumentiert und lautet: „Der Anordnung eines Gerichtstags bedurfte es demnach nicht (vgl hingegen 17 Os 45/14t; *Ratz*, WK-StPO § 285 d Rz 8/2 und § 288 Rz 1).“ Entgegen *Stricker*, JBl 2020, 74

(„hat [. . .] keine [. . .] zu enthalten“) kann ein Verbot von Schuldfeststellungen bei Freispruch nicht daraus abgeleitet werden, dass § 259 StPO keine § 260 Abs 1 Z 1 StPO vergleichbare Anordnung enthält, weil das Gesetz (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) hinsichtlich der hier allein in Rede stehenden UGründe nicht differenziert. Art 6 Abs 2 EMRK wird durch solche Feststellungen schon deshalb nicht verletzt, weil bei abschließender Sachverhaltsklärung (indem nämlich das erkennende Gericht bei unschuldigen Angekl sozusagen „den Sack endgültig zu macht“) die StA daran gehindert ist, mit Erfolg Unzukömmlichkeiten aufzuzeigen und damit unnötige weitere Rechtsgänge, also Verletzung des grundrechtlichen Beschleunigungsgebots (Art 6 Abs 1 EMRK), vermieden werden. MaW: Gerade dort, wo solche Feststellungen „nicht möglich“ sind, kann auch keine Unzukömmlichkeit erfolgreich reklamiert werden. Der wertungsmäßige Unterschied zwischen der Einschätzung bei unterlassener Rückverweisung, dass eine Verurteilung nicht zu erwarten ist, und – durch die neuere Rsp verhinderten – eigenständigen Schlüssigkeitsprognosen des RMG liegt übrigens in den umgekehrten Vorzeichen: Dort schränkt sie die Möglichkeit zur Verurteilung ein, hier dehnt sie diese aus. Da – im Gegensatz zum Verfahren bei NB – für BerG die Vorschriften der HV gelten (§ 474 [§ 489 Abs 1 zweiter Satz] StPO) und Feststellungen zum Gegenstand der Anklage in erster Instanz unabhängig vom Agieren der StA zu treffen sind (vgl §§ 262, 267 StPO), hängt im Verfahren vor ER der Erfolg von Freispruchsanfechtung nicht von einem (auf das RM bezogenen) Schlüssigkeitsvorbringen ab.

- 11 Os 125/19w EvBl 2020/100: Die Befugnis zur **Anwendung der Geschäftsverteilung** im Einzelfall wird (nicht von dem zu ihrem Erlass und zu ihrer Änderung befugten Personalsenat, sondern) von der Rsp ausgeübt und unterliegt dort einem RMKalkül im Instanzenzug. Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 1 StPO kommt in Frage, wenn andere als nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter entschieden haben (Verstoß gegen die Geschäftsverteilung) und wenn die Geschäftsverteilung rechtsfehlerhaft ist (Fehler der Geschäftsverteilung). Nichtigkeit liegt aber nur vor, wenn der Bf nach dem Zweck des Grundrechts auf den ges Richter schutzbedürftig ist. Ein Verstoß gegen die Geschäftsverteilung oder ein Fehler der Geschäftsverteilung führt also ungeachtet des Umstands, dass er – bei Einhaltung der Rügeobliegenheit – zum Gegenstand oberstgerichtlicher Prüfung werden, also prozessförmig geltend gemacht werden kann, nur dann zur UAufhebung, wenn er eine Unfairness gegenüber dem Bf erkennen lässt, und entzieht sich solcherart einer bloß schematischen Beurteilung. Irrige Auslegung der Geschäftsverteilung lässt Unfairness nicht ohne weiteres erkennen, wohl aber ein offensichtlicher Verstoß. Gem § 32 Abs 1b StPO kann ein Besetzungsmangel nach § 32 Abs 1a StPO bei unverändertem Prozessgegenstand (§ 263 StPO) nur

geltend gemacht werden, wenn die StA in der Anklageschrift oder der Angekl innerhalb der Einspruchsfrist (§ 213 Abs 2 StPO) die dort vorgesehene Senatsbesetzung verlangt hat. Bei der Einordnung von Fehlern der Geschäftsverteilung als Nichtigkeit begründend darf nicht übersehen werden, dass den ordentlichen Gerichten eine Entscheidung über die Rechtsrichtigkeit von PersonalsenatsB (als Akten kollegialer Justizverwaltung [Art 87 Abs 2 B-VG]) nicht zukommt. Zwar wirkt ein PersonalsenatsB über die Geschäftsverteilung nach außen iS einer RechtsVO, unterliegt aber keiner Normanfechtung nach Art 139 B-VG, und zwar weder nach Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG noch durch Beteiligte eines Strafverfahrens (Art 139 Abs 1 Z 3 und 4 B-VG; vgl aber § 27 Abs 5 GOG). So gesehen, geht der OGH bei Annahme von Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 1 StPO aufgrund von Fehlern der Geschäftsverteilung von der Unwirksamkeit nichtigkeitsbegründender Fehler der Geschäftsverteilung aus. Nach den GMat zu § 32 Abs 1b StPO versteht sich „von selbst, dass im Fall eines neuen Prozessgegenstandes (§ 263 StPO) die Besetzungsfrage unabhängig von diesen Voraussetzungen zu beurteilen ist“ (689 BlgNR 25. GP 50), was wohl heißen soll, dass die StA im Fall eines Ausdehnungsantrags wegen „noch einer anderen Tat“ das Verlangen zugleich mit dem Antrag, der Angekl aber innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis, also ab diesem Zeitpunkt, zu stellen hat. „Verlangen“ nach § 32 Abs 1b StPO beseitigt nicht die Rügeobliegenheit. Wer nicht verlangt hat, kann den Besetzungsmangel nach § 32 Abs 1a StPO nicht geltend machen, ist maW nicht schutzbedürftig. Bloß geänderte rechtliche Beurteilung des unverändert gebliebenen Prozessgegenstands (§§ 262, 267 StPO) begründet § 281 Abs 1 Z 1 StPO nicht, weil – anders als im Fall der auch auf § 262 StPO bezogenen Z 8 des § 281 Abs 1 StPO – § 32 Abs 1b zweiter Satz StPO die Möglichkeit eröffnet, große Schöffengerichtsbesetzung unabhängig von den Voraussetzungen des § 32 Abs 1a StPO zu verlangen, Probleme des Art 83 Abs 2 B-VG nicht ersichtlich sind und Art 6 Abs 3 lit a und b MRK nicht greifen.

- 14 Os 134/19s EvBl 2020/101: Voraussetzung erfolgreicher Geltendmachung der Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO ist die Entscheidung des Senats über einen in der HV gestellten Antrag oder dort erhobenen Widerspruch. Prozessleitende Verfügungen des Vorsitzenden bilden hingegen keinen tauglichen Bezugspunkt der Rüge. Ausschließliche Zuständigkeit des Vorsitzenden für in der HV zu treffende Entscheidungen kennt die StPO seit 1. 1. 2008 nicht mehr (die Entscheidung über die Ablehnung von Laienrichtern [§ 46 StPO] ist als solche nicht mehr Gegenstand dieses NG, vielmehr desjenigen nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO); entgegen einem zuvor gestellten Antrag ausgeübte Leitungskompetenz des Vorsitzenden ist von § 281 Abs 1 Z 4 StPO daher nicht erfasst. Für „gegensätzliche Anträge“ ordnet das Gesetz unmittelbare Se-

natzzuständigkeit an (§ 238 Abs 2 StPO), für sonstige, „soweit ihnen der Vorsitzende (§ 254 [dh im Rahmen seiner ‚diskretionären Gewalt‘]) nicht Folge zu geben gedankt“. Bei Anträgen Senatszuständigkeit zu reklamieren, ist daher überflüssig, während Fragen, die der Vorsitzende nach § 249 Abs 2 StPO zurückgewiesen hat, und „ungebührliches Benehmen“ (§ 236 Abs 2 StPO) keine Anträge sind. „Bloßer Protest“ gegen eine „von Amts wegen“ – also gerade nicht über Antrag – getroffene prozessleitende Verfügung hinwiederum bringt kein Begehren (hier: zwecks Ausübung des Fragerechts das Wort zu erhalten) zum Ausdruck, worüber die Vorsitzende eine Senatsentscheidung einzuholen gehabt hätte (§ 40 Abs 2 StPO), worüber also „nicht erkannt“ worden wäre; genau dies bringen Rechtssatz und jene Stelle im Schrifttum zum Ausdruck, die der OGH heranzieht, um die prozessförmige Bezeichnung von Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu verneinen. Ob Senatszuständigkeit über einen noch offenen Antrag vorliegt, ob maW Vorsitzende eine Senatsentscheidung zu veranlassen haben, kann allerdings fraglich sein. Wer sie als Bezugspunkt von UAnfechtung aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO reklamiert, den trifft die Obliegenheit zur Klarstellung, dass der Senat, nicht der Vorsitzende, Adressat seiner Erwirkungshandlung war; dazu dient das Verlangen, dies im HVProt „zur Wahrung seiner Rechte“ festzustellen (§ 271 Abs 1 zweiter Satz StPO). Verlangt der Verteidiger, zur Fragestellung an eine zu vernehmende Person das Wort erteilt zu erhalten, ist keineswegs stets klar, ob die Verweigerung durch den Vorsitzenden (sei es explizit, sei es dadurch, dass er seine Befragung fortsetzt oder die Fortsetzung der Befragung durch andere Berechtigte unterbindet) den zweiten Fall von § 238 Abs 2 StPO begründet. Ein „Jetzt nicht, aber später!“ könnte diesen nur begründen, wenn der Antrag just auf sofortige Erteilung des Wortes abgezielt hätte. Traf aber den zur Verfahrensleitung befugten Vorsitzenden (§ 232 Abs 1 StPO) ohne solche Klarstellung keine Verpflichtung, eine Senatsentscheidung zu veranlassen, fehlt es am notwendigen Bezugspunkt für ein Nichterkennen iSd § 281 Abs 1 Z 4 StPO. Darf der Vorsitzende das Begehren solcherart als erledigt betrachten, muss „Ausübung des Fragerechts“, um Gegenstand einer aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO zulässigen Rüge zu sein, erneut begehrt werden. Prozessuale Klarstellungsobliegenheiten sind der StPO keineswegs fremd und verhindern, dass Verfahrensleitung und Beteiligte aneinander vorbeireden und damit „unnötige Erörterungen“ iSd § 232 Abs 2 StPO. Ihre Erfüllung von Verteidigern zu verlangen, entspricht internationalen Standards, während ER bei nicht durch Verteidiger vertretenen Angekl eine entsprechende Anleitungspflicht trifft. Hinsichtlich des gar wohl beantragten Urkundenbeweises hinwiederum hat die Vorsitzende, indem sie keine Senatsentscheidung herbeiführte, nur ihrer Verpflichtung entsprochen (§ 238 Abs 2 StPO), „dafür zu sorgen, daß

Erörterungen unterbleiben, die die HV ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden“. Zwar war mit Blick auf § 258 Abs 1 StPO (wonach das „Gericht [. . .] bei der UFällung“ auf [bloß bei den Akten befindliche, aber] nicht „bei der HV vorgelesen[e] oder vom Vorsitzenden vorgetragen[e] [Aktenstücke (. . .) keine] Rücksicht zu nehmen [hat]“) ohne weiteres erkennbar, dass der Antrag das Begehren um Verlesung der vorgelegten Urkunden mitumfasste (§ 252 Abs 2 StPO); ein Beweisthema aber enthielt er nicht.

- 13 Os 99/19m EvBl 2020/107: Nach § 464 Z 3 StPO kann gegen U des BG Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. § 465 Abs 3 StPO räumt dieses Berufungsrecht auch dem PB zum Nachteil des Angekl ein. Eine – auf bestimmte Arten des erstgerichtlichen Ausspruchs (etwa teilweise oder vollständige Verweisung auf den Zivilrechtsweg) bezogene – Einschränkung dieses Berufungsrechts ist dem Gesetz, das in § 464 Z 3 StPO (im auffallenden Gegensatz zu Z 2) keinen Verweis auf § 283 StPO enthält (vgl auch § 489 Abs 1 StPO), nicht zu entnehmen. Der Senat 13 kommt mit grammatikalischen, logisch-systematischen und historisch teleologischen Überlegungen zu einem eindeutigen Auslegungsergebnis, zeigt dessen verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit (sog verfassungskonforme Interpretation – nur, aber immerhin – als Gegencheck; vgl Art 89 Abs 2 B-VG) und scheidet Gesetzesbindung fachgerecht von richterlicher Überzeugung (hier: einem angeblich [objektiv-], „teleologischen“ Auslegungsergebnis), die zur Lösung von Rechtsfragen nicht taugt (vgl § 258 Abs 2 zweiter Satz StPO) und dadurch bewiesen wird, dass man sie hat.

IV. GRUNDRECHTSSCHUTZ IM SPEZIELLEN

- 12 Os 59/19x EvBl-LS 2019/182: Gegen die **Verweigerung von Akteneinsicht nach § 77 Abs 1 StPO** kann auch derjenige keine Grundrechtsverletzung nach § 363a StPO geltend machen, der damit keine „Anklägerinteressen“ verfolgt. Auf § 77 Abs 1 StPO gegründete Akteneinsicht ist gegenüber Akteneinsicht in „den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen“ subsidiär, also auch gegenüber Akteneinsicht nach § 76 Abs 1 dritter Satz StPO. Daraus folgt Unzulässigkeit von Erneuerung bei nach § 77 Abs 1 StPO verweigerter Akteneinsicht, wenn diese nach § 76 Abs 1 dritter Satz StPO gewährt werden kann. Dr. Bernhard P wäre im gegen ihn selbst von der WKStA geführten Strafverfahren als Besch zu einem Beweis Antrag auf Einsicht in die Akten des gegen Dr. Gabriel L von der StA Linz geführten (fremden) Strafverfahrens berechtigt und auch legitimiert gewesen, ein auf § 55 Abs 2 Z 2 StPO gegründetes Unterbleiben der begehrteten Beweisaufnahme nach § 363a StPO zu rügen, weil ein Recht auf Erkundungsbeweisführung im Hauptverfahren nicht mehr wirksam durchgesetzt werden kann (vgl 14 Os 83/18i EvBl-LS 2019/7); dass der Erneuerungs-

antrag nach Maßgabe der Rsp des EGMR erfolglos geblieben wäre (vgl. *Wiederin* in WK-StPO § 6 Rz 58 mwN), steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen. Der Erneuerungsantrag des Dr. Bernhard P war aber schon deshalb unzulässig, maW keiner inhaltlichen Erledigung zugänglich, weil dieser die Verletzung eines Grundrechts (oder einer grundrechtsähnlichen Verheißung) gar nicht geltend gemacht hatte, also nicht prozessförmig ausgeführt war. Darauf hatte die GenProk hingewiesen. Zur Entscheidungsbegründung wird jedoch ein neuer – von RIS-Justiz RS0126446 ausdrücklich abgelehnter – Unzulässigkeitsgrund postuliert, und zwar ein generelles Erneuerungsverbot bei verweigerter Akteneinsicht, soweit nämlich Dritte davon betroffen sind, denen die StPO (einfachges) kein besonderes Einsichtsrecht zugesteht.

Beschwerdeführung nach § 363a StPO wäre so thematisch beschnitten, und zwar – anders als von 13 Os 49/16d EvBl 2019/27 (verst Sen) – nicht nach Maßgabe reklamierter Grundrechte oder sonstiger rechtsdogmatischer Einordnung: Da von Zwangsmaßnahmen betroffenen Dritten „Parteistellung im Erneuerungsverfahren zuerkannt“ worden sei (nur, dass diese Bedingung hinreichend, nicht auch, dass sie notwendig wäre, ergibt sich aus den zum Beleg angeführten Entscheidungen), stehe sie nicht von Zwangsmaßnahmen betroffenen Dritten nicht zu – so wird erwogen, und weiter: In der von der Rsp vorgenommenen Differenzierung der Beschwerdelegitimation Verfahrensbeteiligter nach Maßgabe geltend gemachter „Anklägerinteressen“ komme eine „Schieflage“ gegenüber der uneingeschränkten Beschwerdelegitimation Dritter zum Ausdruck, welche (just) bei entsprechender Differenzierung noch „verstärkt [. . .] wäre“.

- 12 Os 72/18g EvBl 2020/6: **Besch haben kein subjektives Recht auf Stellung oder Unterbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung**. Besch haben zwar „kein subjektives Recht auf die Stellung oder das Unterbleiben eines in die Entscheidungskompetenz des BMVRDJ fallenden Übernahmeersuchens“; Verzögerungen der der Entscheidung (ggf „einen anderen Staat“ zu „ersuchen, gegen“ den Ast „ein Strafverfahren einzuleiten“) vorgelagerten Berichterstattung („grundrechtsrelevante Verfahrensverzögerungen im Zuge der Abfertigung des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung“; § 1 Abs 2 EU-JZG [§ 74 Abs 1 und 2 ARHG]) aber sieht der Senat – anders als das LGSt Wien, welches den Ast noch auf den Dienstaufsichtsweg verwiesen hatte – von § 363a StPO erfasst. Der Vorwurf, ein ihm nach Art 92 B-VG unterstelltes Gericht habe sich Kontrollbefugnisse angemaßt (Art 83 Abs 2 B-VG), kann – 13 Os 49/16d EvBl 2019/27 (verstSen) folgend – mit Erneuerungsantrag demgegenüber nicht (mehr) geltend gemacht werden; dies gilt auch für alle anderen Verletzungen außerhalb von MRK und ZPMRK national oder durch die EU-GRC garantierter Grundrechte. Einerseits unterscheidet der Senat zwischen Verzögerung des nach § 1 Abs 2 StPO

geführten österr Strafverfahrens und verzögerter Veranlassung eines (noch nicht begonnenen) ausl Strafverfahrens, andererseits gesteht er den im 2. Teil der StPO (unter der Überschrift „Das Ermittlungsverfahren“) normierten Einspruch uneingeschränkt gegen Rechtsverletzung „im Bereich der StA“ zu, jedenfalls aber gegen verzögerte Berichterstattung nach § 74 Abs 2 StPO, also gerade nicht nur im österr Ermittlungsverfahren (vgl 11 Os 131/13v EvBl-LS 2014/47; einschließlich der Beendigung eines solchen Ermittlungsverfahrens und unter Einschluss der von § 91 Abs 2 dritter Satz StPO angesprochenen Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt – vgl dazu 15 Os 113/18h, 114/18f EvBl 2019/70).

- 14 Os 122/19a, 123/19y EvBl 2020/49: Nach Maßgabe von § 1 Abs 2 GRBG stehen Grundrechtsbeschwerde und Erneuerungsantrag (ohne Befassung des EGMR) „nicht zu, wenn sich der behauptete Verstoß gegen Art 5 MRK auf die Bedingungen (des Vollzugs) von Freiheitsentzug bezieht, und zwar unabhängig davon, ob dies die UHaft oder die Strafhaft betrifft [. . .]. Dass insoweit Grundrechtsschutz durch den OGH generell, also auch in Bezug auf die Behauptung von Verletzungen anderer Grundrechte (insb Art 3 und 8 MRK) während eines Freiheitsentzugs mittels Erneuerungsantrag, ausgeschlossen ist, kann daraus nicht abgeleitet werden“. **Die als ggt referierte Rsp** (RIS-Justiz RS0123350 [T 3, T 5, T 7]) **versteht Freiheit und deren Entzug nach Art 5 MRK als kontradiktorischen Gegensatz**; darauf fußend, betraf die von § 1 Abs 2 GRBG normierte Unzulässigkeit von Beschwerdeführung (nach GRBG und § 363a StPO) hinsichtlich des „Vollzugs“ eines (durch Haft begründeten) Freiheitsentzugs (anders als der Beschwerdeausschluss in Betreff der „Verhängung [. . .] von Freiheitsstrafen“) nicht das Grundrecht auf pers Freiheit, aber sämtliche anderen Grundrechte. Eine stRsp idS erkennt die vorliegende Entscheidung nicht und eröffnet den Weg für eine Neuausrichtung durch einen verst Senat nach § 8 Abs 1 Z 2 OGHG. Löst sich dieser von der – hier aufrechterhaltenen – Anerkennung von **Subsidiarität von Erneuerungsantrag** (ohne Befassung des EGMR) **gegenüber Grundrechtsbeschwerde** (vgl 11 Os 133/16t EvBl-LS 2017/55), vermeidet er das (vom Senat nicht angesprochene) logische Dilemma und der OGH kann sich – nach Aufgabe seines früheren Anspruchs, als nach Art 92 B-VG allein befugtes HöchstG umfassend Grundrechtskontrolle im Strafverfahren auszuüben (13 Os 49/16d EvBl 2019/27) – nun den unterschiedlichen in die Gerichtskompetenz fallenden Vollzugsentscheidungen widmen (zur bedingten Entlassung vgl aber 14 Os 117/17p EvBl-LS 2018/102). Der vom Ast erhobene Vorwurf offenbar unzureichender Begründung (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO) wurde übrigens inhaltlich erledigt (§ 363b Abs 2 Z 3 StPO), was dessen deutliche und bestimmte Bezeichnung voraussetzt.
- 12 Ns 75/19d EvBl-LS 2020/79: Abtretung an eine andere StA hat nach § 36 Abs 2 StPO keine Auswirkung auf die

Zuständigkeit des Gerichts, über im Zeitpunkt der Abtretung offene Anträge, Einsprüche und Beschwerden zu entscheiden. Zuständigkeitsänderung durch BehAkt von OStA oder GenProk führt zur Änderung der Gerichtszuständigkeit für zuvor eingebrachte Beschwerden. Leitung des Ermittlungsverfahrens (§ 4 Abs 1 zweiter und dritter Satz, § 101 Abs 1 StPO) und Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren (§§ 104 bis 108 a, 194 bis 196, 209 a Abs 6 StPO) sind auseinanderzuhalten. Art 83 Abs 2 B-VG, Art 6 Abs 1 MRK und Art 47 Abs 2 GRC garantieren Bf das Grundrecht auf ein durch Gesetz bestimmtes Gericht (vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 24 Rz 32f). Übertragung nach § 28 Abs 1 erster bis dritter Satz StPO führt zur Unzuständigkeit einer bis dahin zuständigen StA, die sich folgerichtig „für unzuständig [zu] erachte[n] [. . .]

und [. . .] das Ermittlungsverfahren der zuständigen StA abzutreten“ hat (zu Sollens- anstelle einer Seinsaussage vgl *Bauer*, WK-StPO § 450 Rz 2). „Im Fall der Abtretung eines Verfahrens hat“ nach § 36 Abs 2 StPO „über offene Anträge, Einsprüche und Beschwerden das vor der Abtretung zuständige Gericht zu entscheiden.“ Ges Richter wäre demnach das LG Krems an der Donau. Zuständigkeitsänderung durch BehAkt und die Entscheidung über einen Zuständigkeitskonflikt zwischen StA (für welche „Gleiches gilt“; § 28 Abs 1 vierter Satz StPO) habe das Gesetz – so der Senat 12 – allerdings nicht im Blick. Sei § 36 Abs 2 StPO für diese immerhin „analog“ anzuwenden, richte sich die Gerichtszuständigkeit bei jener nach dem Willen weisungsgebundener Vollzugsorgane (Art 90 a zweiter Satz B-VG; § 2 Abs 1 zweiter Satz StAG).



Das Gesellschaftsrecht: durchdacht – klar – maßstabsetzend!

- strukturierte Darstellung
- mit vielen Beispielen
- und maßgeblicher OGH-Judikatur

Artmann/Rüffler
Gesellschaftsrecht

2. Auflage 2020. XXX, 640 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-18650-0

76,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at





42 Im Gespräch

Die Arbeit des CCBE

44 Termine

45 Chronik

CEPEJ Evaluation Report

Rückblick Plenarversammlung/Briefwahl der OÖ.
Rechtsanwaltskammer am 5. 11. 2020

Wahltag der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 9. 11. 2020

Wettbewerbsrechtliche Klagen durch den Österreichischen
Rechtsanwaltsverein

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Digitalisierungsschub im ÖRAK

Legal Tech Konferenz Wien

56 Aus- und Fortbildung

61 Rezensionen

63 Zeitschriftenübersicht

Im Gespräch

Die Arbeit des CCBE

Im Kalenderjahr 2021 übernimmt die deutsche Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen die Präsidentschaft im CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften). Seit 2008 ist die anerkannte Strafrechtlerin in der europäischen Interessenvertretung der Rechtsanwälte engagiert. Sie gibt Auskunft zu den anstehenden Projekten und nimmt Stellung zu den Herausforderungen auf rechtspolitischer Ebene.

2021/22

Der CCBE wurde 1960 mit Sitz in Brüssel gegründet und repräsentiert mehr als eine Million europäischer Rechtsanwälte gegenüber den europäischen Institutionen. Wie stark ist die Lobby der Rechtsanwälte in Europa?

Die Lobby der Rechtsanwälte in Europa ist stark, aber wir müssen auch jeden Tag darum kämpfen, uns diese Stärke zu erhalten. Wir sind sehr anerkannte Gesprächspartner für die Europäische Kommission auf allen Gebieten, die unseren Berufsstand betreffen, und es besteht auch ein echtes Interesse auf Seiten der Kommission, unsere Ansichten zu hören und sich mit uns auszutauschen.

Wie sind die Beziehungen des CCBE zum Parlament?

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments stehen mit uns zu allen wichtigen Themen, wie zB Fragen der Rechtsstaatlichkeit, aber auch der grenzüberschreitenden Dienstleistungen oder der Beweiserhebung in Strafverfahren, in einem regen Austausch. Anders, als ich das von Deutschland gewohnt bin, ist es möglich, mit den einzelnen Abgeordneten, die Berichterstatter für ein bestimmtes Gesetzgebungsvorhaben sind, über konkrete Änderungsanträge zu diskutieren und die Vorstellungen der Anwaltschaft auf diesem Weg in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Und darüber hinaus?

Neben den EU-Institutionen haben wir auch einen guten Kontakt zum Europarat und sind auch dort in Arbeitsgruppen und bei einzelnen Vorhaben gern gesehene Gesprächspartner.



Zurzeit diskutiert der Europarat auf Initiative des CCBE die Verabschiedung einer „European Convention on the Profession of Lawyer“ – wir hoffen sehr, dass damit Grundsätze



festgelegt werden, die dann nicht nur in der EU, sondern im ganzen Gebiet des Europarats verbindlich sind.

Das heißt, Sie sind überall willkommen?

Ich will nicht verschweigen, dass wir an einzelnen Stellen auch mit einem erheblichen Gegenwind zu kämpfen haben, zB wenn es um Themen wie Geldwäschebekämpfung oder Steuerhinterziehung oder auch nur (legale) Steuervermeidung geht. Es gibt eine Tendenz, Rechtsanwälte in legitime Anliegen des Staates wie die Geldwäschebekämpfung oder die Sicherung des Steueraufkommens einzubinden, ihre besondere Stellung als Berater der Mandanten zur Informationsgewinnung zu nutzen und ihnen Berichtspflichten aufzuerlegen.

Werden die Rechtsanwälte für Staatsinteressen „benutzt“?

Es liegt auf der Hand, dass diese Entwicklung einer der Säulen des anwaltlichen Berufsbildes und zugleich auch einem wichtigen Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit – das Privileg unserer Mandanten, vorbehaltlos anwaltlichen Rat einzuholen und sich der anwaltlichen Beratung unbedingt anzuvertrauen – widerspricht. Rechtsanwälte werden so zum verlängerten Arm des Staates gemacht und ich habe den Eindruck, dass denjenigen, die dies befürworten, nicht immer klar ist, dass sie damit einen wesentlichen Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit einreißen. Dies deutlich zu machen, ist eine Aufgabe, der wir uns immer wieder stellen müssen.

Rechtsanwälte werden zum verlängerten Arm des Staates gemacht.

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union am 31. 1. 2020 verlassen und ist nun ein Drittstaat. Ist das europäische Projekt gescheitert?

Nein, ich denke nicht. Das Vereinigte Königreich hat immer schon gerne eine Sonderrolle gespielt, ist nicht der Eurozone beigetreten und hat an einzelnen Stellen, zB bei den Richtlinien zur Stärkung der Beschuldigtenrechte in Strafverfahren, auch gerne mal von seinem Vorbehalt, sich an einer Maßnahme nicht zu beteiligen („opt out“), Gebrauch gemacht – dies häufig, nachdem die Vertreter des Vereinigten Königreichs zunächst heftig bei der Gestaltung der Richtlinie mitdiskutiert hatten.

Insofern gehe ich davon aus, dass wir die Stimmen aus dem Vereinigten Königreich in der Europäischen Union weiterhin wahrnehmen werden, und ich würde es auch begrüßen, wenn innerhalb des CCBE eine gewisse Anbindung der Vertretung der Rechtsanwälte des Vereinigten Königreichs erhalten bliebe. Gleichzeitig ist natürlich nicht zu übersehen, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs für Unruhe in der EU gesorgt hat und das europäische Projekt dadurch nicht gerade gestärkt wurde.

Wie ist Ihre Haltung zu den rechtsstaatlichen Entwicklungen in Polen, Ungarn oder der Türkei? Welche Rolle kommt dabei dem CCBE zu?

Die rechtsstaatlichen Entwicklungen in Polen und Ungarn, aber auch in Bulgarien bereiten mir große Sorge und wenn Sie mich nach dem Scheitern des europäischen Projekts fragen, sehe ich diese Entwicklung viel eher als Problem für das europäische Projekt als den Austritt von Großbritannien. Abgesehen von den Entwicklungen, die die Beschneidung der Unabhängigkeit der Justiz betreffen, bereitet dem CCBE vor allem Sorge, dass zunehmend auch Rechtsanwälte in die Kritik der staatlichen Institutionen geraten und zwar allein, weil sie bestimmte Mandate vertreten.

Können Sie das bitte näher ausführen!

Negative Narrative werden von staatlicher Seite in der Öffentlichkeit über Anwälte verbreitet und zwar allein, weil sie in einem bestimmten Mandat tätig sind. Auch von Verhaftung wird aus Polen berichtet. Aus den Ländern wie der Türkei oder auch dem Iran kennen wir das; aber in der EU sollten wir uns einig sein, dass eine unabhängige Anwaltschaft für den Rechtsstaat von zentraler Bedeutung ist und die Verfolgung von Rechtsanwälten wegen der Führung bestimmter Mandate in demokratischen Rechtssystemen keinen Platz haben darf.

Wie kann man diesem Problem Herr werden?

Ich hoffe, dass die Mehrheit der EU-Mitglieder bei dem Streit mit Polen und Ungarn um den Haushalt, der zum ersten Mal finanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit vorsehen soll, hart bleiben und dies durchsetzen wird. Dem europäischen Projekt ist nicht geholfen, wenn die Verfechter der Rechtsstaatlichkeit den andersdenkenden Mitgliedstaaten nachgeben. Eine Europäische Union, die sich auf faule Kompromisse bei der Rechtsstaatlichkeit einlässt, hat keine Zukunft.

Welche Rolle kann der CCBE in dieser Thematik spielen?

Aufgabe des CCBE ist es, die Kollegen und Rechtsanwaltskammern in den betroffenen EU-Staaten zu unterstützen. Wir tun dies mit offenen Briefen, Veranstaltungen zu den aktuellen Problemen der betroffenen Kollegen oder auch durch den Beitritt als Amicus Curiae zu einem gerichtlichen Verfahren, wenn die jeweilige Prozessordnung dies erlaubt. Die Resonanz unserer öffentlichen Äußerungen in den Medien zeigt, dass unsere Stimme gehört wird.

Wir wünschen Ihnen viel Umsetzungskraft während Ihrer Präsidentschaft!



Dr. Margarete Gräfin von Galen, verheiratet, vier Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg, Lausanne, Bonn und München; Rechtsanwältin seit 1983, seit 1999 Fachanwältin für Strafrecht; 2004 – 2009 Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, 2008 bis 2017 Mitglied des Criminal Law Committee des CCBE, seit 2014 Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, seit 2018 Vize-Präsidentin und ab 2021 Präsidentin des CCBE

Commission de Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften): gegründet 1960, Sitz in Brüssel; Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten, dreier EWR-Länder und der Schweiz, weitere Staaten sind assoziiert; weitere Infos: ccbe.eu
Fotos: Mike Ranz



Termine

Inland

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundlehrgang – PräsenzWebseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 1. 2021 ONLINE

Jahrestagung „Vienna Legal Tech“ 2021

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21. 4. 2021 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17. und 18. 6. 2021 WAIDHOFEN/YBBS



Das Lehr- und Praxishandbuch

Peter G. Mayr

Europäisches Zivilprozessrecht

2., völlig neu bearbeitete Auflage

ISBN 978-3-7089-2048-1

474 Seiten, gebunden

EUR 58,-



Die beiden Standardwerke sind auch als e-Book verfügbar.



Georg E. Kodek, Peter G. Mayr

Zivilprozessrecht

Erscheint in Kürze:

5. Auflage

ISBN 978-3-7089-2019-1

ca. 472 Seiten, EUR ca. 39,-

Erhältlich im Buchhandel und auf
[facultas.at](https://www.facultas.at)

facultas 

CEPEJ Evaluation Report

Der Europarat hat Ende Oktober seinen aktuellen CEPEJ Evaluation Report zu den europäischen Justizsystemen präsentiert. Die Studie erscheint alle zwei Jahre und beinhaltet in ihrer aktuellen Version 2020 das Datenmaterial aus dem Jahr 2018.

Erstmals wurden die Ergebnisse in drei Teilen präsentiert, einer allgemeinen Analyse, den einzelnen Länder-Profilen und einer interaktiven Datenbank (<https://www.coe.int/en/web/cepej/dynamic-database-of-european-judicial-systems>).

Folgende österreichspezifische Erkenntnisse können daraus gewonnen werden (Seitenzahlen beziehen sich auf Part 1 des Reports):

Zugang zur Justiz (S 80ff)

Pro 100.000 Einwohner gibt es in Österreich 1,7 Gerichte erster Instanz bzw 1,2 geographische Standorte. Dies in einen Europa-Vergleich zu setzen, scheint wenig sinnvoll, generell geht der Trend aber europaweit zu weniger Gerichten pro 100.000 Einwohner. Ob dies eher mit Gerichtsschließungen oder mit einer wachsenden Bevölkerung bei gleichbleibender Anzahl an Gerichten zusammenhängt, kann nur individuell in jedem einzelnen Land beurteilt werden. In Österreich trifft beides zu.

Weiters wurde eine *Information and Communication Technology deployment rate* errechnet, bei der Österreich sehr gut abschneidet (S 100).

Leistungsfähige Justiz (S 112ff)

Die Erledigungszeit in Zivilverfahren erster Instanz ist – wenn auch nur minimal – erneut auf 137 Tage gestiegen, jedoch nach wie vor weit unter dem Europa-Durchschnitt von 194 Tagen. Die *Clearance Rate* liegt in Österreich bei 101% und damit genau im Europa-Schnitt. Es wird also etwas mehr erledigt als anfällt.

In Strafverfahren beträgt die Verfahrensdauer wie der Europa-Schnitt 120 Tage, die *Clearance Rate* liegt bei 102%. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der letzten Studie.

Der merkbare Anstieg in Verwaltungsverfahren auf 0,81 Fälle pro 100 Einwohner (2016: 0,65) ist hauptsächlich auf den Asylbereich zurückzuführen (S 122). In Verwaltungsverfahren liegt die Verfahrensdauer bereits bei 449 Tagen (Europa-Schnitt: 235 Tage), die *Clearance Rate* nur bei 90%.

Justiz-Budget (S 21ff)

	Österreich	Ø Europa
2010	€ 709 980 000	€ 906 679 604
2012	€ 770 790 000	€ 1 163 094 240
2014	€ 823 053 000	€ 1 017 418 852
2016	€ 1 033 578 643	€ 1 086 184 541
2018	€ 1 101 576 968	
Steigerung 2010–2018	55,16%	

Interessanterweise werden diese Zahlen immer auch für die letzte Studie nachgebessert. Dadurch muss auch der Wert der letzten Studie, wonach das österreichische Justiz-Budget zu 117% aus Gerichtsgebühren finanziert wäre, auf 106% korrigiert werden. Nach der aktuellen Studie sind es 108% (su).

Das österreichische Justiz-Budget ist auf 1,1 Mrd Euro angewachsen, ein Europa-Schnitt wurde diesmal nicht berechnet. Das Pro-Kopf-Budget beträgt in Österreich mittlerweile jährlich € 124,90 – das ist europaweit der fünfte Platz. Der Europa-Schnitt ist auf € 71,56 gestiegen, Spitzenreiter ist die Schweiz mit € 220,60.

Einnahmen durch Gerichtsgebühren

Diesmal werden keine Gesamtzahlen ausgewiesen, sondern nur im Länderbericht angeführt, dass der Durchschnitts-Österreicher € 135,40 pro Jahr an Gerichtsgebühren ausgibt, was mit Abstand der höchste Wert in Europa ist, der Median liegt bei € 7,67. Mit der angegebenen Bevölkerungszahl multipliziert ergibt das Einnahmen durch Gerichtsgebühren iHv 1,2 Mrd Euro.

Österreich ist Europameister im Lukrieren von Gerichtsgebühren.

	Österreich	Ø Europa
2010	€ 779 840 000	€ 214 035 070
2012	€ 834 870 000	€ 217 387 092
2014	€ 915 619 924	€ 237 800 984
2016	€ 1 099 812 161	€ 242 162 273
2018	€ 1 194 534 951	
Steigerung 2010–2018	53,18%	

Ausmaß der Finanzierung des Justiz-Budgets über Gerichtsgebühren (S 33)

	Österreich	Ø Europa
2010	109,84%	23,61%
2012	108,31%	18,69%
2014	111,25%	23,37%
2016	106,41%	22,29%
2018	108,44%	
Veränderung 2010–2018	-1,28%	

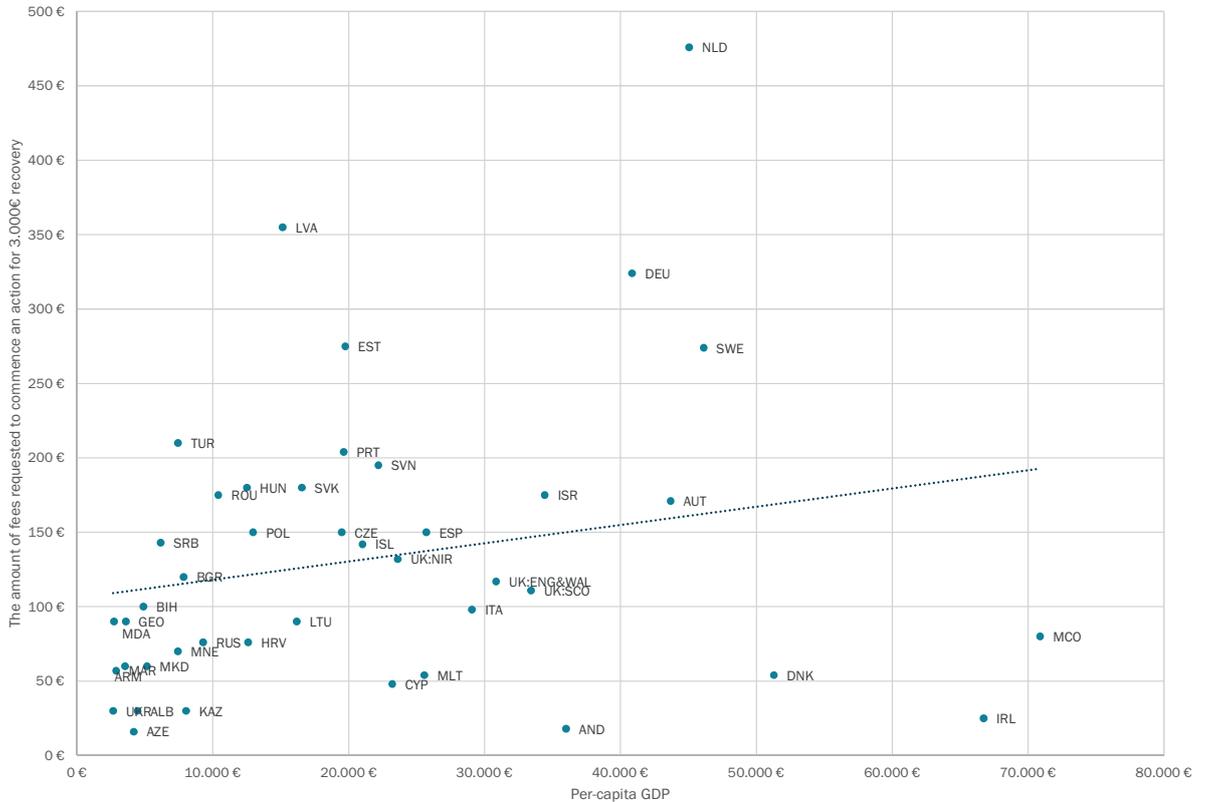


Abb 1: Gerichtsgebühren für eine Schadenersatzklage (Streitwert € 3.000,-) in Relation zum BIP pro Kopf Quelle: CEPEJ

Österreich ist wie schon in den Jahren zuvor das einzige Land, das mehr an Gerichtsgebühren einnimmt, als es ausgibt. Die Erklärung dafür lautet, dass auch die Gebühren für Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen von den Gerichten eingehoben werden. Dies ist aber nur die halbe Wahrheit, wenn man sich ansieht, dass die Gerichtsgebühren für eine durchschnittliche Schadenersatzklage mit einem Streitwert von € 3.000,- im Europa-Vergleich eher hoch sind (s Abb 1) und keine Deckelung der Gerichtsgebühren besteht.

Auf Platz 2 liegt weiterhin die Türkei mit 53%, Deutschland weist 40% auf.

Personelle Ausstattung (S 45 ff)

Mit 27,3 Richtern pro 100.000 Einwohner (Europa-Schnitt: 21,4) hat sich hier kaum etwas verändert. Auffällig ist, dass alle Länder mit mehr als 30 Richtern pro 100.000 Einwohner weniger als 10 Mio Einwohner haben, während kein Land mit mehr als 15 Mio Einwohnern mehr als 26 Richter pro 100.000 Einwohner hat. Das Jahresbruttogehalt eines österreichischen Richters beträgt zu Beginn der Laufbahn etwa das 1,5-fache des durchschnittlichen Jahresgehalts in Österreich, welches mit € 35.240,- angegeben ist (S 67).

Das nichtrichterliche Personal an den Gerichten ist wieder etwas gesunken und liegt mit 56,3 Mitarbeitern pro

100.000 Einwohner in Österreich hinter dem Europa-Schnitt von 59,7.

Die Zahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner liegt mit 4,3 nach wie vor weit unter dem europäischen Schnitt von 12,13 (S 58). Auf 100 Einwohner kommen in Österreich 5,28 Fälle (Europa-Schnitt: 3,1); das sind hochgerechnet 1.243 Fälle pro Staatsanwalt im Jahr, wobei relativ viel davon nicht weiterverfolgt oder per Diversion erledigt wird (S 125). Nur 0,8 Fälle pro Einwohner landen vor den Strafgerichten erster Instanz (S 126). Das Jahresbruttogehalt eines österreichischen Staatsanwalts ist zu Beginn der Laufbahn mit dem 1,6-Fachen des durchschnittlichen Jahresgehalts in Österreich etwas höher als jenes der Richter (S 68).

Die Zahl der Rechtsanwälte ist in Österreich weiterhin steigend, auf 100.000 Einwohner kommen 73,5 Rechtsanwälte. Der Europa-Schnitt von 120,4 ist stark abweichend von den in der letzten Studie angeführten 162. Hier wird angegeben, dass dies aus der Überarbeitung der zuletzt übermittelten Daten resultiert. Pro 1 Mrd Euro Bruttoinlandsprodukt gibt es in Österreich 16,8 Rechtsanwälte, dies ist europaweit einer der niedrigsten Werte (s Abb 2).

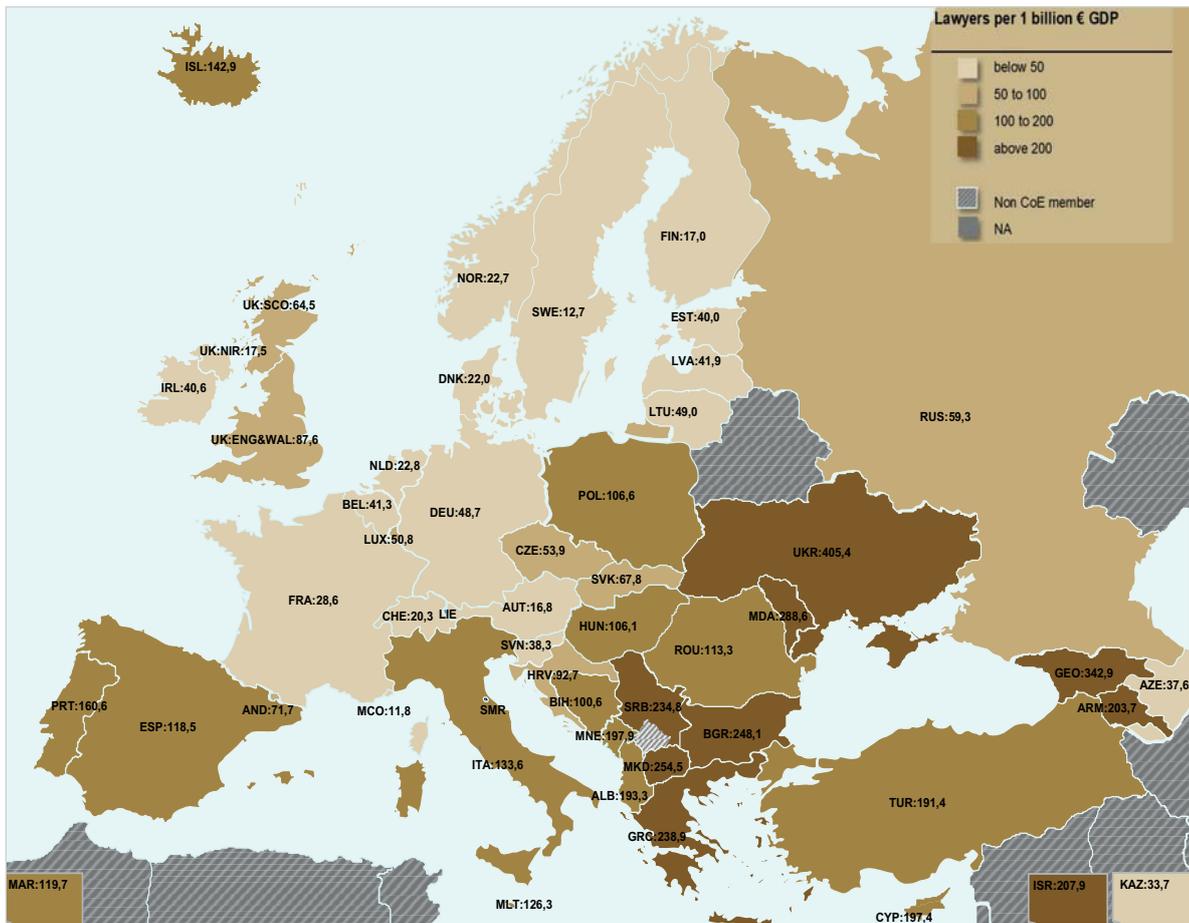


Abb 2: Anzahl von Rechtsanwälten pro 1 Mrd Euro BIP Quelle: CEPEJ

Verfahrenshilfen (S 39f)

Das Budget für Verfahrenshilfen wurde diesmal in Relation zum Bruttoinlandsprodukt gesetzt. Österreich steigt mit € 2,25 pro Kopf für Verfahrenshilfen im Europa-Vergleich sehr schlecht aus; auch die 19,8 Mio Euro Verfahrenshilfe-Budget sind extrem niedrig, gerade auch im Vergleich zu jenen Staaten mit einem hohen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Allerdings ist auch die Zahl der gewährten Verfahrenshilfen pro 100.000 Einwohner relativ niedrig, weshalb der Wert pro gewährter Verfahrenshilfe knapp unter € 1.000,- und damit sehr hoch liegt (S 41, exakte Zahlen sind hier leider nicht angegeben). Man könnte daher daraus auch ableiten, dass die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe einfach strenger als in vielen anderen Ländern sind und nicht so viel Geld benötigt wird, da ganz einfach weit weniger Verfahrenshilfen gewährt werden.

Mit dem Wissen, dass das angegebene Budget jene Summe ist, die der Staat in das Pensionssystem der Rechtsanwaltschaft zur Vergütung der von den Rechtsanwälten kostenlos geleisteten Verfahrenshilfen zahlt, muss man festhalten, dass der eigentliche Wert der Verfahrens-

hilfe pro Kopf weit höher ist, als bei der Berechnung herauskommt. Durch das besondere österreichische System lassen sich diese Zahlen schwer vergleichen. Dennoch sieht man, dass das Verfahrenshilfe-Budget in vielen anderen europäischen Ländern, speziell in jenen mit hohem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, weit höher ist (s Abb 3), in Finnland bereits 91,3 Mio Euro, in Deutschland 647,4 Mio Euro. Dieser Vergleich liefert eindrucksvoll ein weiteres Argumentarium für die Erhöhung der Pauschalvergütung, die vom ÖRAK seit Jahren eingefordert wird.

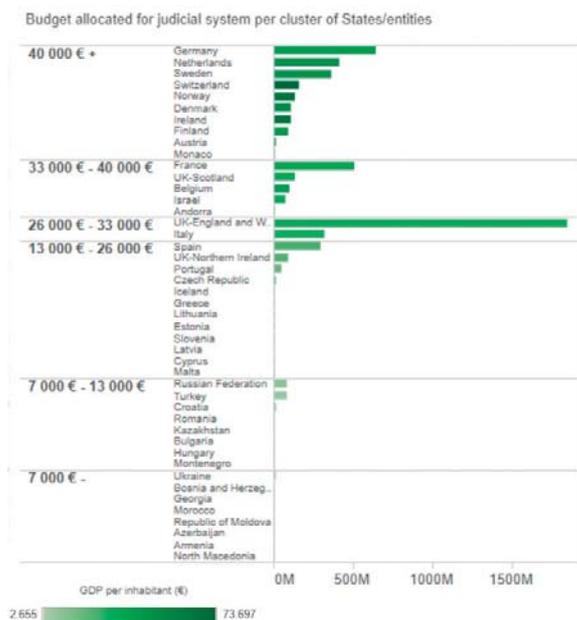


Abb 3: Verfahrenshilfebudget im Europa-Vergleich Quelle: CEPEJ

Fazit – persönliche Anmerkung

Österreich schneidet mit Ausnahme der katastrophalen Bilanz bei der Finanzierung des Justiz-Budgets über Gerichtsgebühren in vielen Bereichen sehr gut ab und darf sich zu Recht über das Ergebnis der Studie freuen. Dennoch erkennt man bei genauer Betrachtung, dass die angegebenen Zahlen und Berechnungen für Österreich gegenüber den Ergebnissen der letzten Studie oftmals leicht schlechter ausfallen.

Man sollte daher hinterfragen, ob es zielführend ist, lediglich die positiven Ergebnisse Österreichs herauszustreichen, oder ob man nicht besser dem leicht negativen Trend, der ausgewiesen wird, wieder entgegenwirken sollte. Man muss bedenken, dass das Zahlenmaterial bereits zwei Jahre alt ist und daher bei Fortsetzung des aufgezeigten Trends der Vorsprung gegenüber anderen europäischen Ländern bis zum heutigen Tag weiter gesunken ist – auch bei sehr guten Werten, wie zB der kurzen Verfahrensdauer in Zivilverfahren. Dies wird erst die nächste Studie 2022 belegen. Besorgniserregend sollte auch die personelle Ausstattung der Justiz sein, speziell beim nichttrichterlichen Personal.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Rückblick Plenarversammlung/Briefwahl der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 5. 11. 2020

Aufgrund der steigenden COVID-19-Infektionszahlen und der damit verbundenen Risiken und Unwägbarkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen hat der Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer die Entscheidung getroffen, im Jahr 2020 keine ordentliche Plenarversammlung einzuberufen.

Stattdessen sind eine Briefwahl und eine Briefabstimmung durchgeführt worden. 375 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 78 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben an Wahl und Abstimmung teilgenommen.

Als Wahltag ist der 5. 11. 2020 bestimmt worden. Am selben Tag hat in den Stahlwelten der voestalpine in Linz ein Webinar stattgefunden, in dem Funktionäre der OÖ. Rechtsanwaltskammer die Berichte der Plenarversammlung vorgetragen haben.

Die Kammermitglieder haben unter anderem über die neue Geschäftsordnung des Ausschusses, des Disziplinarrats, die Umlagen- und Leistungsordnung, das elektronische Treuhandbuch (eTHB 2021) sowie über die Rechnungslegung 2019 und den Voranschlag 2021 abgestimmt.

Im Zuge der Wahlen ist Dr. *Franz Mittendorfer* zum Präsidenten der OÖ. Rechtsanwaltskammer wiedergewählt worden. Die weiteren Wahlergebnisse entnehmen Sie bitte der Kundmachung auf www.oerak.at oder www.rechtsanwalte.at.

GEORG SCHWAB

Präsident-Stellvertreter der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Wahltag der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 9. 11. 2020

Am Wahltag der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 9. 11. 2020 haben 198 Rechtsanwälte/Innen (von gesamt 423 eingetragenen Rechtsanwälten/Innen) sowie 26 Rechtsanwaltsanwärter/Innen (von gesamt 95 eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtern/Innen) teilgenommen.

Die durchgeführten Wahlen haben folgendes Ergebnis erbracht:

Wahl eines Vizepräsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Dr. Michael Schubeck, Salzburg

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte/Innen

Dr. Franz Essl

Mag. Konstantin Fischer

Dr. Robert Krivanec

Dr. Brigitte Piber

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen

Mag. Maximilian Ladbon

Mag. Johannes Moser

Disziplinarrätinnen aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen

Mag. Viviane Danninger, LLB.oec.

Mag. Hanna Portenkirchner

Rechnungsprüfer der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Dr. Josef Dengg

Mag. Robert Morianz

Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung

Dr. Claudia Franzelin

Dr. Andrea Gesinger

Dr. Edda Grimm

Dr. Gernot Franz Herzog

Dr. Wolfgang Hochsteger

Mag. Thomas Hölber

MMag. Dr. Stefan Hornung

Mag. Martina Hosp

Dr. Christof Joham

Dr. Gerhard Lebitsch

Mag. Guido Leitgeb

Mag. Barbara Piralli

Dr. Günther Ramsauer

Dr. Gerhard Schöppl

Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele

Die **Beitragsordnung 2021** wurde wie folgt beschlossen:

Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen sowie RA-GmbH** samt Zuschlägen (= Kammerbeitrag) beträgt für 2021 wie folgt:

Grundbeitrag	€ 900,-
Zusatzbeitrag für den 1. RAA	€ 900,-
Zusatzbeitrag für den 2. RAA	€ 1.800,-
Zusatzbeitrag für den 3. RAA	€ 2.700,-
Zusatzbeitrag für den 4. RAA	€ 3.600,-
für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde	€ 130,-
• Prämie der Zweitriskoversicherung bei einer Versicherungssumme von € 400.000,-	€ 989,-
bei einer Versicherungssumme von € 600.000,-	€ 1.099,-

Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Prämie der Zweitriskoversicherung ist am 1. 4. zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€ 250,-
für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften	€ 250,-
Zuschlag für den Notfallfonds	€ 0,-
Höchstbeitrag der Pauschalbeiträge gem § 34a Abs 3 RAO pro Fall	€ 20.000,-
Sterbegeld fällig binnen 14 Tagen ab Datum der Vorschreibung	€ 15.000,-
Aufteilung erfolgt nach Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe.	

Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwaltsanwärter/Innen** beträgt € 40,-

Der Kammerbeitrag ist am 1. 5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Umlagenordnung 2021 wurde wie folgt beschlossen:

für Rechtsanwälte/Innen unter 66 Jahren	€ 8.616,-
für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahrs das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 (1) lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war	€ 4.308,-

- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahrs das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 (1) lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 0,-
- **Normbeitrag = Grundbeitrag für niedergelassene europäische Rechtsanwälte** € 11.450,-
- für Rechtsanwaltsanwärter/Innen € 4.308,-
- Herabsetzung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A
- gem § 53 Abs 2 Z 4 lit a RAO auf € 4.308,-
- Nachkauf Teil A pro Monat € 1.280,-

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Der Antrag des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer auf Erhöhung des Beitrags Versorgungsein-

richtung Teil B **für 2021 auf € 7.328,-** festzusetzen, wurde angenommen.

Die **Leistungsordnung 2020** wurde wie folgt beschlossen:

Sterbegeld € 15.000,-

Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

• Festsetzung der Basisaltersrente auf mtl brutto € 2.321,-

• (Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche erfolgt eine anteilige Kürzung, sodass der Gesamtauszahlungsbetrag nie mehr als brutto € 2.321,- beträgt. Sämtliche Zahlungen erfolgen 14x jährlich.)

WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Wettbewerbsrechtliche Klagen durch den Österreichischen Rechtsanwaltsverein

Wie jedem Unternehmer stehen auch Rechtsanwälten die Instrumente des Wettbewerbsrechtes zur Verfügung, um gegen unlautere Geschäftspraktiken anderer Marktteilnehmer vorzugehen. Derartige Ansprüche können sich einerseits gegen Kollegen richten, die sich unlauterer Geschäftspraktiken bedienen, andererseits auch davor schützen, dass Nichtanwälte das Vertretungsmonopol der Anwaltschaft verletzen.

Daneben kann gem § 14 UWG in den Fällen der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 9c und 10 UWG der Anspruch auf Unterlassung auch von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die wettbewerbswidrige Handlung berührt werden.

Eine solche Vereinigung ist der Österreichische Rechtsanwaltsverein (ÖRAV), zu dessen satzungsgemäßem Aufgabengebiet die Wahrung und Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft (und ihrer gesetzlichen Vertretung – § 22f RAO) im Allgemeinen und der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen der Mitglieder im Besonderen gehört. Zu den wesentlichen Aufgaben des ÖRAV zählt daher auch die Einbringung von Unterlassungsklagen

gem § 14 UWG. Die Fälle werden einerseits durch die Mitglieder des Vereins, aber auch durch geschädigte Parteien oder die Rechtsanwaltskammern an den ÖRAV herangetragen. Die Vertretung in diesen Angelegenheiten übernimmt seit beinahe 18 Jahren RA Dr. *Heinz-Peter Wachter*, der hier auf umfangreiche Erfahrung zurückgreifen kann. Die Tätigkeit des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins konzentriert sich dabei auf den Schutz des Vertretungsmonopols und den Ruf der österreichischen Anwaltschaft.

Die Einsatzbereiche solcher Unterlassungsansprüche sind breit gefächert. So werden etwa Mitbewerber belangt, die falsche oder irreführende Angaben dahingehend machen, dass ihre Leistungen im Verhältnis zu Leistungen eines Rechtsanwalts besser oder vorteilhafter für die Kunden sind. Ebenso verstößt die Verwendung des Begriffes „Bauanwalt“ im Rahmen einer Marke gegen § 2 UWG und stellt eine Irreführung dar.¹ Das Anbieten von Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretungen für Mitglieder oder Nichtmitglieder eines Vereins, sofern das dabei eingenommene

¹ OGH 26. 9. 2017, 4 Ob 181/17x EvBl-LS 2017/175 = AnwBl 2018/30, 71 (*Wachter*) = RdW 2018/26, 28 (Bauanwalt).

Entgelt die anfallenden Barauslagen übersteigt, greift in das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte ein und ist als unlautere Geschäftspraktik oder als sonstige unlautere Handlung nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu werten.²

Irreführend ist das Anschreiben von Opfern oder Beteiligten von Unfällen mit Personenschaden durch einen Berater in Versicherungsangelegenheiten, wenn dieses als Zusage aufgefasst werden kann, dass der Absender – unabhängig vom Bestehen einer Rechtsschutzversicherung – für die anwaltliche Vertretung seiner Klienten in Gerichtsverfahren sorgt, und dass dies Teil der angebotenen Dienstleistungen sei.³

Generell verstoßen entgeltliche rechtliche Vertretungs- oder Beratungstätigkeiten durch einen Nicht-Rechtsanwalt gegen § 1 UWG, so etwa im Falle einer entgeltlichen Schuldnerberatung.⁴ Dies gilt auch für die Übernahme von rechtlicher Beratung im Rahmen einer Mediation.⁵

Das anwaltliche Vertretungsmonopol wird durch eine Reihe von Bestimmungen geschützt. Zu erwähnen wären neben der Winkelschreibereverordnung aus dem Jahr 1857 das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 oder die Bestimmungen von § 71 Markenschutzgesetz und § 78 Patentgesetz. Gem § 29 Abs 3 ZPO dürfen Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, weder zur Verhandlung noch zu anderen Prozesshandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. § 57 RAO sieht Verwaltungsstrafen für den Fall vor, dass jemand unberechtigt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, eine der in der Anlage zum EIRAG angeführten Anwaltsbezeichnungen oder eine der sich aus dem 5. Teil des EIRAG ergebenden Berufsbezeichnungen für international tätige Rechtsanwälte führt, seiner Firma beifügt, als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt, sonst zu Werbezwecken verwendet oder auf andere Weise die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vortäuscht. Untersagt wird zudem das gewerbsmäßige Anbieten oder Ausüben von den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten.

Dieses Vertretungsmonopol ist natürlich kein absolutes. Vertreter anderer Berufssparten haben in der Regel die Befugnis, im Rahmen ihres Berufsbildes ebenfalls rechtlich zu beraten oder ihre Kunden zu vertreten, wie etwa Steuerberater, Unternehmensberater, Architekten, Immobilienverwalter⁶ usw. Hier ist nicht immer eindeutig, ob die Leistung noch in den Bereich der erlaubten Beratung und Vertretung fällt oder schon das Vertretungsmonopol der Anwälte verletzt. Als Faustregel gilt, dass diese Berufe nie – so wie Rechtsanwälte – in allen Angelegenheiten einen Klienten vertreten dürfen, sondern nur in den Grenzen ihres Berufes und auch das nur, soweit sie ein gesetzlich festgeschriebenes Recht dazu haben.

Nach § 8 Abs 3 RAO bleibt auch die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigun-

gen dient, vom Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte unberührt. Daher handelt ein gemeinnütziger Verein, der Opfer als Privatbeteiligte im Strafverfahren vertritt, nicht rechtswidrig.⁷ Sobald aber Kosten, etwa in Form von „Mitgliedsbeiträgen“, verzeichnet werden und diesen keine relevanten Barauslagen gegenüberstehen (etwa Porto, Telefon oder Fahrtkosten), dient die Beratungstätigkeit dem wirtschaftlichen Vorteil des Vereins und greift damit in das Vertretungsmonopol ein.⁸

Im Rahmen derartiger Verfahren erwirkte Urteile oder auch geschlossene Vergleiche werden auf der Webseite des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins und im Österreichischen Anwaltsblatt auf Kosten der beklagten Parteien veröffentlicht. Ein Veröffentlichungsbegehren ist etwa im Hinblick auf Werbung gegenüber einer Vielzahl von Rechtsanwälten gem § 25 UWG berechtigt.⁹ Bei weitreichender Wirkung der wettbewerbswidrigen Handlung kann auch die Veröffentlichung in drei Tageszeitungen und in einer juristischen Fachzeitschrift berechtigt sein.¹⁰

Das Beratungs- und Vertretungsmonopol von Rechtsanwälten dient unbestritten auch der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Rechtsanwaltsstandes. Dies ist notwendig, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts zu gewährleisten und ihm damit zu ermöglichen, seine Aufgaben im Rechtsstaat wirtschaftlich vertretbar wahrzunehmen und seine Dienstleistungen auf höchstem juristischem Niveau erbringen zu können. Das ist auch das Recht des Klienten, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass er sein Recht auch effektiv im Rechtsstaat durchsetzen wird. Diesem Ziel dient eine lange und schwierige Ausbildung in Theorie und Praxis ebenso wie ein strenges Disziplinarrecht, das sicherstellt, dass der Rechtsanwalt die Interessen seiner Klienten stets mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit verfolgen kann, dies unabhängig von zu engen wirtschaftlichen Zwängen, die ihm dies erschweren würden. Nur ein wirtschaftlich gesunder Stand ist in der Lage, Recht unabhängig von staatlichen und sonstigen Einflüssen durchzusetzen. Jeder Klient hat das Recht, dass er eine qualifizierte anwaltliche Vertretung bekommt. Und natürlich profitiert davon auch der Rechtsstaat, weil eine qualifizierte Vertretung auch bewirkt, dass

² OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 20/13i wbl 2013, 418/151 = RdW 2013/522, 530 (Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte) = MietSlg 65.635.

³ OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 174/09f MR 2010, 105 = wbl 2010, 311/122 = ÖBl 2010/42, 227 (Gamerith) = ÖBl-LS 2010/94 = eclex 2010/213, 583 (Tonninger) = RdW 2010/373, 344 = ZVR 2011/109, 172 (Huber) = HS 41.140 = HS 41.147 = HS 41.158 = HS 41.159 (Berater in Versicherungsangelegenheiten III).

⁴ OGH 4. 10. 2005, 4 Ob 148/05a AnwBl 2006, 36 = RdW 2006, 154/149 = ÖBl 2006/14, 68 = JBl 2006, 259 = MR 2006, 157.

⁵ OGH 24. 1. 2006, 4 Ob 263/05p; AnwBl 2006, 226.

⁶ OGH 6. 12. 1994, 4 Ob 137/94.

⁷ OGH 25. 3. 2003, 4 Ob 296/02m.

⁸ OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 205/06k; 25. 1. 1994, 4 Ob 1002/94.

⁹ OGH 4. 10. 2005, 4 Ob 148/05a.

¹⁰ OGH 10. 2. 2004, 4 Ob 233/03y RdW 2004, 412 = Jus-Extra OGH-Z 3776 = AnwBl 2005, 414 (Wachter), hier in je einer Wochenendausgabe der Tageszeitungen „Die Presse“, „Kurier“ und „Kronen Zeitung“ sowie einer Ausgabe der Druckschrift „Österreichisches Anwaltsblatt“.

Ansprüche und Vorbringen sinnvoll strukturiert werden und daher auch rasch bearbeitet werden können.

Gerade in der heutigen Zeit, in der Entfernungen keine Rolle spielen, Beratungen, Schriftstücke, Verträge online angeboten und verarbeitet werden können, ist eine wirkungsvolle Abgrenzung der anwaltlichen Dienstleistungen von besonderer Bedeutung. Ein ebenso breites Betätigungsfeld bietet die Organisation von Sammelklagen durch Nichtanwälte, Prozessfinanzierer, Mieterschutz- oder Konsumentenschutzvereine.

Die Finanzierung dieser Prozesse erfolgt derzeit ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge des Rechtsanwaltsvereins und die durch den Rechtsanwaltsverein lukrierten Einnahmen im Rahmen der Ausbildungsangebote, die vom Rechtsanwaltsverein durchgeführt werden.

Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, dass derartige Prozesse in den seltensten Fällen kostendeckend sind. Einerseits sind die Beklagten häufig nicht in der Lage, die zugesprochenen oder vereinbarten Kosten tatsächlich zu bezahlen, andererseits setzt sich natürlich jede Klage dem Risiko einer nicht immer einschätzbaren rechtlichen Beurteilung durch die Gerichte aus, sodass diese vom Rechtsanwaltsverein übernommene Tätigkeit nicht unbeträchtliche Kosten mit sich bringt. Ungeachtet dessen bemüht sich der österreichische Rechtsanwaltsverein weiterhin, der immer größer werdenden Zahl an Sachverhaltsmitteilungen und Ersuchen um rechtliches Vorgehen nachzukommen.

THOMAS HOFER-ZENI

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2021 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird. Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2018 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragsstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet: „Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, dh solchen, bei welchen

bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind. Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2022 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und an office@ertlstiftung.at zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at, interner Bereich, Punkt 4. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.

Digitalisierungsschub im ÖRAK

Webapplikation rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Digitalisierung ist ein aktuelles Thema, welches insbesondere in Zeiten von COVID-19 nochmals verstärkt an Bedeutung gewonnen hat. Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst existiert hingegen bereits seit dem Jahr 2008 und ermöglicht es festgenommenen Beschuldigten, auf schnellem Weg über eine 24-Stunden-Hotline Kontakt zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen.¹

Dieser Betrieb des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes wurde bisher vom ÖRAK in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) in einem über die Jahre bewährten System geführt. Als sich allerdings im Jahr 2019 die neuen gesetzlichen Vorhaben zur Umsetzung der EU-Richtlinien „Prozesskostenhilfe“² und „Jugendstrafverfahren“³ abzeichneten, erkannte der ÖRAK die Notwendigkeit einer Überarbeitung der bisherigen Prozesse. Die bevorstehenden Gesetzesänderungen⁴ sprachen für eine künftig verstärkte Nachfrage nach dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Um die bisherige Effizienz der Abläufe beizubehalten bzw sogar zu steigern, war es Zeit für eine Digitalisierung des bestehenden Systems.

Nach ausführlicher Befassung mit den legislativen Neuerungen wurden jene Anforderungen festgelegt, die der neue Betrieb des Bereitschaftsdienstes erfüllen muss. Die große Herausforderung dabei war es, einerseits die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genauestens zu erfüllen sowie andererseits für die betreffenden Anwender eine simple und benutzerfreundliche Handhabung zu erreichen. Im Frühsommer 2020 stellte der ÖRAK schließlich eine betriebsbereite **Webapplikation für den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst** auf die Beine.

Die einzelnen Nutzer der neuen Webapplikation sowie deren Rolle im Rahmen der Abwicklung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes werden hier in Kürze vorgestellt:

- **Die neun autonomen Rechtsanwaltskammern** teilen in ihrem jeweiligen Bundesland jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein, die sich freiwillig für den Bereitschaftsdienst melden. Die sogenannten Bereitschaftslisten werden in die Webapplikation eingespielt.
- **Das Callcenter:** Der ÖRAK hat eine 24-Stunden-Hotline beauftragt, welche Anrufe der Polizei, Gerichte und Justizanstalten im Falle der Festnahme von Beschuldigten entgegennimmt sowie diese zu einer Bereitschaftsanwältin oder einem Bereitschaftsanwalt verbindet. Durch die Webapplikation hat das Callcenter stets den Überblick über die von den Rechtsanwaltskammern eingespielten Bereitschaftslisten und ist damit laufend am aktuellsten Stand, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Moment erreichbar sind.

- **Die am Bereitschaftsdienst teilhabenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** verfügen ebenfalls über einen eigenen Zugang zur Webapplikation. Über diesen können sie unter anderem ihre im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erbrachten Leistungen online abrechnen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich bei ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer für den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst anmelden. Alle Informationen zum Ablauf des Bereitschaftsdienstes sind auf der Website des ÖRAK im Mitgliederbereich unter der Rubrik Rechtsanwaltslicher Bereitschaftsdienst abrufbar. Dort finden Sie neben dem Zugang zur Webapplikation auch die zugehörige Bedienungsanleitung sowie FAQs zum neuen Betrieb des Bereitschaftsdienstes.

- **Der ÖRAK** führt regelmäßige Qualitätskontrollen des laufenden Systems durch und verwaltet das Budget für den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Die von den Rechtsanwaltskammern, dem Callcenter sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingespielten Informationen sind für den ÖRAK nun gesammelt an einem Ort – der Webapplikation – abrufbar. Auf schnellem Weg lassen sich damit Monatsberichte sowie regelmäßige Evaluierungen erstellen, welche wiederum dem BMJ übermittelt werden.

Die Webapplikation für den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst ist ein wichtiges IT-Projekt des ÖRAK, welches seit Juni 2020 von allen Beteiligten genutzt wird. Die mit dem Bereitschaftsdienst verbundenen Arbeitsabläufe sowie Kommunikationswege konnten damit verkürzt werden. Der ÖRAK bedankt sich bei allen Mitwirkenden – insbesondere auch dem BMJ – für die Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung. Da Digitalisierung aber auch stetigen Wandel bedeutet, wird auch diese Webapplikation in den kommenden Jahren bestimmt noch das eine oder andere Update erleben.

DANIJELA MILICEVIC
ÖRAK, Juristischer Dienst

¹ Nähere Informationen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst finden Sie auf der Website des ÖRAK unter Bürgerservice/Servicecorner/Verteidigernotruf.

² Siehe Richtlinie (EU) 2016/1919.

³ Siehe Richtlinie (EU) 2016/800.

⁴ Siehe Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 (BGBl I 2020/20).

Legal Tech Konferenz Wien

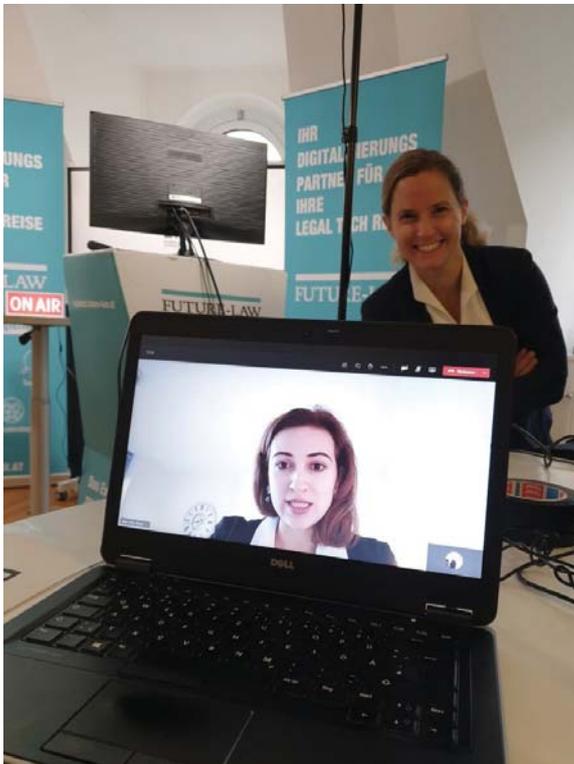
Die vierte Legal Tech Konferenz fand am 11. 11. 2020 unter dem Motto *Failures & Success in Legal Tech* statt. Veranstaltet wurde sie erneut von Future-Law, einer Plattform multidisziplinärer Partner. Aufgrund der durch die COVID-Pandemie eingeführten Beschränkungen konnte die Konferenz diesmal nicht in den bewährten Räumlichkeiten des Hotel Park Hyatt Vienna über die Bühne gehen, sondern musste kurzfristig komplett virtuell konzipiert werden.

Dies ermöglichte es andererseits aber auch einer größeren Teilnehmerzahl, am Event teilzunehmen, und so konnte Initiatorin und Veranstalterin Mag. *Sophie Martinetz* an die 900 Vertreter aus Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsabteilungen von Unternehmen und Universitäten begrüßen.

Die Veranstaltung begann mit den Begrüßungsworten der Justizministerin Dr. *Alma Zadić*, die die Bühne gleich dafür nutzte, das Projekt JustizOnline anzukündigen, das schließlich Ende November in Live-Schaltung gehen konnte. Angelehnt an FinanzOnline kann man auf dieser digitalen Serviceplattform der Gerichte und Staatsanwaltschaften direkt Informationen zu eigenen Verfahren abrufen, Eingaben vornehmen und Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen tätigen.

Die Konferenz selbst fand in mehreren virtuellen Räumen statt, zwischen denen die Besucher hin- und herschalten konnten. So war es möglich, binnen weniger Sekunden dem jeweiligen Vortragsraum beizutreten, in dem der gewünschte Vortrag stattfand. Die Referenten kamen aus den unterschiedlichsten Branchen, teils auch aus dem internationalen Raum mit interessanten Einblicken in Projekte anderer Länder. Beispielsweise berichtete ein Vertreter des estnischen Wirtschaftsministeriums, dass Internetzugang in Estland ein soziales Grundrecht ist und jeder Bürger eine E-ID besitzt.

Mag. *Martin Hackl* aus dem österreichischen Justizministerium kündigte an, dass bis 2022 alle Zivil- und Strafverfahren auf digitale Aktenführung umgestellt sein sollen. Einen Blick in die ferne Zukunft wagten Dr. *Maria Wittmann-Tiwald* (Präsidentin des HG Wien), Rechtsanwalt Dr. *Alexander Skribe* und Dr. *Alice Fremuth-Wolf*, LL.M. (Generalsekretärin des Vienna International Arbitral Centre), die darüber spekulierten, wie die Justiz im Jahr 2050 aussehen könnte. Die RAK Wien war am Rednerpult mit Präsident Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* und Kammeramtsdirektorin Mag. *Sabine Schuh* vertreten.



Die Legal Tech Konferenz wurde hochkarätig von der BM für Justiz Dr. *Alma Zadić* eröffnet; im Hintergrund: Veranstalterin Mag. *Sophie Martinetz*. Future-Law



Per Chat-Funktion trugen einige Teilnehmer Wünsche an die Vertreter der Anwaltssoftware-Anbieter und Betreiber von Recherchedatenbanken heran. Future-Law

Zwischen den Vorträgen und Workshops gab es für die Besucher virtuell die Möglichkeit, mit anderen Teilnehmern, Ausstellern und Legal-Tech-Unternehmen in Kontakt zu treten und sich über die neuesten Innovationen und deren Anwendungsbereiche zu informieren.

Die Vernetzung der Rechtsbranche über die einzelnen Bereiche hinaus ist ein wesentliches Ziel der Legal Tech Konferenz: Entscheidungsträger aus der Rechtsbranche, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft diskutieren aktuelle Entwicklungen und blicken in die Zukunft.

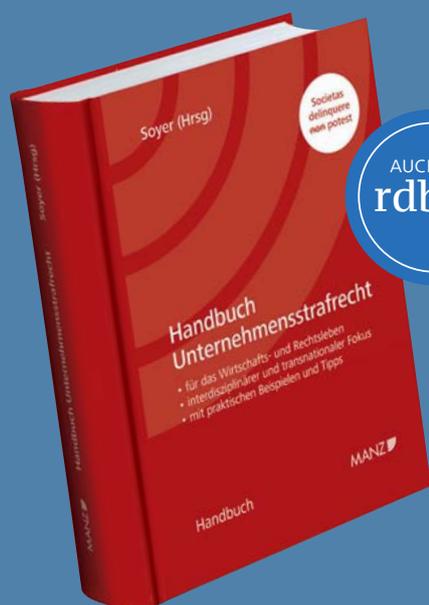


Experten aus unterschiedlichen Branchen lieferten interessante Einblicke. Future-Law

Die aufgezeichneten Live-Streams der Veranstaltung, die von der RAK Wien gesponsert wurden, sind noch bis Ende März 2021 gegen eine Gebühr von € 49,99 netto über www.future-law.at abrufbar.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



DAS Zukunftsthema

- Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche
- interdisziplinärer und internationaler Fokus
- zahlreiche Beispiele aus der Praxis

Soyer (Hrsg)
**Handbuch
Unternehmensstrafrecht**

2020. XXX, 770 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-17005-9

118,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

JÄNNER 2021

LIVE-WEBCAST

COVID-19 Rechts-News

14. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20210114-9

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

15. und 16. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210115-6

LIVE-WEBCAST

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 16. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20210115-9

SPECIAL

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter

15. und 16. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210115-8

SPECIAL

Gesellschaftsrecht III - Die Aktiengesellschaft

15. und 16. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210115A-8

BRUSH UP

Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur

21. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210121-8

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)

22. und 23. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210122-8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

22. und 23. 1. LINZ

Seminarnummer: 20210122-3

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

25. und 26. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20210125-9

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

25. und 26. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210125-6

LIVE-WEBCAST

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

27. und 28. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20210127-9

LIVE-WEBCAST

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

28. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20210128-9

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

28. und 29. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210128A-8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

29. und 30. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210129-6

BASIC

Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

29. und 30. 1. WIEN

Seminarnummer: 20210129-8

FEBRUAR 2021**CHECK UP****Prüfungsvorbereitung für
Rechtsanwaltsanwärter:
„Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
Zivilrecht“**

5. 2. bis 4. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210205–6

LIVE-WEBCAST**Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht –
Verwaltungsgerichte, VwGH und VfGH**

5. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210205–9

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH –
Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung,
Haftungen, steuerliche Aspekte**

5. und 6. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20210205–5

LIVE-WEBCAST**Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen –
Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen
und Blockchain-Anwendungen**

9. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210209–9

LIVE-WEBCAST**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes:
Von der Planung bis zur Umsetzung
von Bauträgerprojekten**

10. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210210–9

BRUSH UP**Expertengespräch Strafverteidigung –
Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

12. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210212–8

LIVE-WEBCAST**Professionelle Schriftsätze
an den Verfassungsgerichtshof**

16. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210216–9

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste
Judikatur**

16. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210216–6

LIVE-WEBCAST**Pauschalreiserecht insbesondere
in der COVID-19-Krise**

18. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20210218–9

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht –
Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil,
Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

19. 2. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20210219–7

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

19. und 26. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210219–8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht:
Expertenwissen für Fortgeschrittene –
kompakt vermittelt**

23. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210223–8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre
praktischen Rechtsfolgen –
von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

26. und 27. 2. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20210226–3

BASIC**Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten,
dem VwGH, dem VfGH, dem EGMR und dem
EuGH**

26. und 27. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20210226–5

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis –
von der Vertragsformulierung zur
Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

26. und 27. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210226–6

Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)**

26. und 27. 2. WIEN

Seminarnummer: 20210226–8

MÄRZ 2021**BRUSH UP****Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Do's und Don'ts aus der Praxis**

4. 3. WIEN

Seminarnummer: 20210304–8

SPECIAL**Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht**

5. und 6. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20210305–3

BRUSH UP**Arbeits- und Sozialrecht – neueste Judikatur: Kündigung – Entlassung – Beendigung von Dienstverhältnissen – . . .und alles, was Sie darüber hinaus zu Corona-Virus / Quarantäne / Home-Office wissen müssen**

9. 3. WIEN

Seminarnummer: 20210309–8

BRUSH UP**Abgabenverfahren, Betriebsprüfungen und Finanzstrafverfahren: Zusammenhang, Schnittstelle und Ablauf in der Praxis**

10. 3. LINZ

Seminarnummer: 20210310–3

LIVE-WEBCAST**Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)**

11. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20210311–9

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

12. und 13. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210312–6

BRUSH UP**Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts**

16. 3. WIEN

Seminarnummer: 20210316–8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

18. bis 20. 3. WIEN

Seminarnummer: 20210318–8

SPECIAL**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

19. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20210319–5

CHECKUP**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

19. 3. bis 20. 4. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210319–6

BRUSH UP**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

23. 3. WIEN

Seminarnummer: 20210323–8

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

24. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20210324–4

LIVE-WEBCAST**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2021 – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

24. und 26. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20210324–9

SPECIAL**Rechtswegen im Öffentlichen Recht –
Praxisorientierte Schriftsatzmuster für
Beschwerden und Anträge an VwG, VwGH, VfGH**

25. und 26. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20210325–6

LIVE-WEBCAST**COVID-19 Rechts-News****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Wie up to date sind Sie? Laufend gibt es rund um die COVID-19-Bestimmungen Neuerungen im österreichischen Rechtssystem. Damit Sie immer auf dem topaktuellen Stand sind, nutzen Sie jetzt am besten unseren **LIVE-WEBCAST COVID-19 Rechts-News** als unverzichtbare Zusammenfassung aller **neuesten Rechtsvorschriften**, der **neuesten Entscheidungspraxis** sowie der damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Lassen Sie sich in 180 Minuten von den besten Experten der jeweiligen Rechtsgebiete auf den aktuellsten Stand bringen, stellen Sie LIVE Ihre Fragen und sichern Sie sich so das relevante Wissen rund um das, was derzeit für Sie besonders wichtig ist.

Die top aktuellen Themen und die Auswahl der Referenten orientieren sich an der jeweils zu diesem Zeitpunkt neuesten Rechtslage und den entsprechenden Rechtsgebieten. Und selbstverständlich steht Ihnen diese wichtige Zusammenfassung als WEBCAST in den folgenden zwei Wochen online zur Verfügung.

Referenten: Univ.-Ass. Mag. *Michael Denk*, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU

Univ.-Prof. Dr. *Johannes W. Flume*, Institut für Zivilrecht, JKU

Univ.-Prof. Dr. *Sixtus-Ferdinand Kraus*, Institut für Zivilrecht, JKU

Univ.-Ass. Mag. *Anna Obereder*, Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, JKU

Termin: 14. Jänner 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210114–9

BASIC**Verwaltungsverfahren,
Verwaltungsstrafverfahren und
Rechtsschutz im Öffentlichen
Recht I (AVG, VStG, VfGG)****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar gibt einen kenntnisreichen Überblick über das österreichische Verwaltungsverfahren, das Verwaltungs-

CHECKUP**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
Strafrecht**

25. 3. bis 23. 4. LINZ

Seminarnummer: 20210325–3

strafverfahren und den nationalen und supranationalen Rechtsschutz im Öffentlichen Recht.

Im ersten Teil werden EGVG, AVG und VStG sowie das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGG) behandelt.

Seminarleitung: Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, Rechtsanwalt in Wien

Referenten: MR DDr. *Stefan Leo Frank*, Generalsekretär im VfGH

Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 22. und 23. Jänner 2021 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Fleming's Conference Hotel Wien

Seminarnummer: 20210122–8

LIVE-WEBCAST**Schriftsatzgestaltung im
öffentlichen Recht –
Verwaltungsgerichte, VwGH und
VfGH****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, die in der Praxis und für die Rechtsanwaltsprüfung relevantesten Schriftsätze an die Verwaltungsgerichte, den VwGH und den VfGH anhand von Checklisten und Mustern „von A bis Z“ vorzustellen und Praxishinweise zum formalen Aufbau und zur inhaltlichen Gestaltung von Eingaben zu geben. Eine Sammlung von Checklisten und Mustern wird zur Verfügung gestellt.

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Mathis Fister*, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Rechtsanwalt in Klagenfurt/Wien

Termin: 5. Februar 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210205–9

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST

Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Abwicklung von Bauträgerprojekten mit einer Vielzahl an Vertragsparteien setzt ausgezeichnete Kenntnisse des Bauträgervertragsgesetzes und dessen praktischer Anwendung voraus. Fehleinschätzungen des Anwendungsbereichs und die falsche Strukturierung solcher Projekte bergen enormes Haftungspotential. Was muss man als Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter dazu wissen? Nach einem halben Tag verstehen Sie die grundlegenden Konzepte und Begriffe des Bauträgerrechts und erhalten eine Einführung in die richtige Strukturierung von Bauträgerprojekten.

Referent: Mag. *Daniel Richter*, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 10. Februar 2021 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: ONLINE
Seminarnummer: 20210210-9

LIVE-WEBCAST

Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar werden behandelt:

- die rechtlichen Voraussetzungen für die wirksame und formal richtige Einbringung von Schriftsätzen beim VfGH (ERV)
- der richtige Aufbau von Schriftsätzen, dargestellt anhand der praktisch wichtigsten Verfahrensarten
- aktuelle Rechtsprechung zum Parteiantrag und Individualantrag auf Normenkontrolle
- die zweckentsprechende Gestaltung von Äußerungen und Gegenschritten

Einen Schwerpunkt dieses Seminars bilden die Änderungen, die sich durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Einführung des Parteiantrags auf Normenkontrolle für das Verfahren vor dem VfGH ergeben haben. Auf Grund zahlreicher Checklisten und praktischer Hinweise wird Sie dieses Seminar bei der Vertretung vor dem VfGH optimal unterstützen.

Referent: MR DDr. *Stefan Leo Frank*, Generalsekretär im VfGH
Termin: 16. Februar 2021 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: ONLINE
Seminarnummer: 20210216-9

SPECIAL

Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar vermittelt einen Überblick über die wichtigsten materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen, die sich in einem Todesfall stellen.

Seminarleitung und Referent: Dr. *Helwig Keber*, Rechtsanwalt in Graz
Termin: 19. Februar 2021 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Best Western Plus Central Hotel Leonhard
Seminarnummer: 20210219-7

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen.

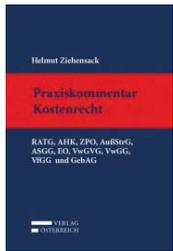
Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, dem Teilnehmer die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, die wesentlichen Fragen des Mietrechts bei Begründung, während der Dauer und bei Beendigung des Mietverhältnisses zu besprechen. Dabei wird sowohl das materielle Recht als auch das Prozessrecht erörtert.

Seminarleitung: Dr. *Joachim Tschütscher*, Rechtsanwalt in Innsbruck
Referenten: Dr. *Michael Schnell*, Senatsvorsitzender des LG Innsbruck
Dr. *Joachim Tschütscher*, Rechtsanwalt in Innsbruck
Termin: 26. und 27. Februar 2021 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka
Seminarnummer: 20210226-6

Praxiskommentar Kostenrecht

Endlich gibt es mit diesem Werk auch einen Kommentar zum Kostenrecht aus dem Blickwinkel eines Praktikers, der selbst Honorar zu verrechnen und Kosten zu verzeichnen hat, und nicht „nur“ eines Autors, wie etwa *Josef Obermair*, der über Honorar oder Kosten zu entscheiden hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass Rechtsanwälte zu Kosten und Honorar einen anderen „Zugang“ haben müssen wie etwa Richter, denn die monatlichen Fixkosten einer Kanzlei wollen erst einmal verdient werden. Auch Prokuraturanwälte, wie der Autor *Helmut Ziehensack*, müssen für die Finanzprokuratur selbst und ihre Klientel (betriebs)wirtschaftliche Überlegungen anstellen. Dieser hervorzuhebende Ansatz findet sich schon im Vorwort, in dem es heißt: „Aus der Praxis für die Praxis.“ und „Ein Geschäft ist ein Geschäft und muss ein Geschäft bleiben!“ Wohl als Reverenz gegenüber seiner britischen Ehefrau verfasste der Autor auch ein kurzes Vorwort auf Englisch, wo es heißt: *A solid law practice relies on good and healthy economic virtues and sound principles*. Wie wahr!



Bevor es im Buch in die engere Materie geht, gibt die Einleitung eine solide *Tour d'Horizon* über die Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen, Erfolg- und Wertlosigkeit rechtsanwaltlicher Leistungen bis hin zur rechtsanwaltlichen Haftung und zum Standesrecht. Sodann wird im Werkaufbau – semantisch richtig – zwischen Honorar- und Kostenrecht differenziert und dies auch aufgezeigt.

Detailliert und fundiert behandelt werden vom Autor im Folgenden nicht nur die Bestimmungen des RATG, der AHK, der ZPO, des AußStrG, des ASGG, der EO und der IO sowie die StPO und das Disziplinarverfahren, sondern auch – sehr praxisnah – das VwGG, das VfGG und das GebAG. Beim GebAG wird ebenso auf die Unterschiede betreffend Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher Bedacht genommen. Soweit überblickbar, wird in diesem Kommentar aber auch erstmals für Österreich auf das Kostenrecht vor den Internationalen (europäischen) Gerichtshöfen, also für das EuG, den EuGH und den EGMR, eingegangen.

Zumindest was die ZPO, das AußStrG, das ASGG, die EO und die IO anlangt, ist Kostenrecht „Landrecht“, weil man bekanntermaßen – Honorarprozesse mit höheren Streitwerten einerseits und obiter dicta andererseits ausgenommen – damit nie bis zum OGH kommt. Es erstaunt daher nicht, dass viele LG- und OLG-Entscheidungen in den unglaublichen 2.914 Fußnoten zitiert werden, von denen etliche nicht anderorts publiziert sind. Dadurch ist aber dem Werkbenutzer nun eine wertvolle Zitiermöglichkeit dieser Entscheidungen gegeben.

Summa summarum trägt dieses Buch den Titel „Praxiskommentar“ völlig zu Recht: Mit seinem Buch beschert *Hel-*

mut Ziehensack uns Rechtsanwälten dankenswerterweise einen neuen, sehr umfassenden, profunden und wichtigen Arbeitsbehelf, der mE in keiner Kanzlei fehlen sollte. In meiner steht er schon – und ist in steter Verwendung.

Praxiskommentar Kostenrecht.

Von *Helmut Ziehensack*. Verlag Österreich, Wien 2020, 1.074 Seiten, geb, € 239,-.

ERIC HEINKE

Die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen am Beispiel von Kindesentführungsfällen innerhalb der Europäischen Union

Dem Buch liegt die 2017 abgenommene Dissertation der Autorin an der Universität Wien zugrunde, mit der Publikation wurde zugewartet, um die Reform durch die Brüssel IIB-VO einzuarbeiten. Der Titel ist vielleicht etwas irreführend geraten: Es geht eigentlich gar nicht um die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art 81 AEUV, sondern – erfreulicherweise – um Kindesentführung innerhalb der EU (weshalb das KSÜ ausgeblendet werden durfte).



Die Autorin bietet eine sehr schöne Darstellung der gesamten einschlägigen EuGH-Rsp, leitet dann zu einer Erörterung des Kindesentführungstatbestands über, gefolgt von einem Kapitel über das Sorgerechtsverfahren bei Kindesentführung, daran anschließend werden das Rückführungsverfahren und abschließend das „vereinfachte“ Vollstreckungsverfahren behandelt. Das Werk darf im Hinblick auf die berücksichtigte Reform durch die Brüssel IIB-VO (im Wesentlichen anwendbar ab 1. 8. 2022) aktuell eine partielle Themenführerschaft für sich beanspruchen. Über Details lässt sich zwar streiten (etwa den Vorschlag, zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts Fristen einzuführen, S 190), aber das muss ja nicht immer schlecht sein. Insgesamt handelt es sich um ein schönes Werk, das allen mit Kindesentführungen befassten Beteiligten als Nachschlagewerk empfohlen werden kann.

Die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen am Beispiel von Kindesentführungsfällen innerhalb der Europäischen Union.

Von *Agnes Balthasar-Wach*. Jan Sramek Verlag, Wien 2020, 455 Seiten, geb, € 98,-.

MARCO NADEMLEINSKY

Lebensmittelrecht in Grundzügen

Im Juni 2020 ist im Jan Sramek Verlag erstmalig das Werk „Lebensmittelrecht in Grundzügen“, herausgegeben von Hofrat Dr. Alfred Grof, erschienen. Das für Studium und Praxis konzipierte Buch ist sehr begrüßenswert, dies nicht nur angesichts der Tatsache, dass es sich beim Lebensmittelrecht um einen – wie der Autor im Vorwort treffend formuliert – sich „auf EU- als auch auf nationaler Ebene gleichsam aus Flickstücken zusammensetzenden Regelungsgegenstand“ handelt, sondern auch, weil die österreichische Literaturlandschaft entsprechende Standardwerke überwiegend vermissen lässt.



In formeller Hinsicht setzt sich das Werk zunächst aus Vorwort, Abkürzungs- und Inhaltsverzeichnis zusammen, gefolgt vom eigentlichen Hauptteil, am Ende ergänzt um drei Anhänge (einen Überblick über die verfassungs- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundlagen beinhaltend), abgeschlossen durch ein Verzeichnis weiterführender Literatur sowie das Stichwortverzeichnis.

Der Hauptteil ist gegliedert in vier Kapitel, behandelt die theoretischen Grundlegungen, die Wechselbeziehungen zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht, die Methoden der praxisbezogen-rechtlichen Fallbearbeitung sowie (im letzten und zugleich umfangreichsten Kapitel) einen Überblick über den maßgeblichen Inhalt von zentralen lebensmittelrechtlichen Normenkomplexen.

Die ersten drei Kapitel, welche sich über knapp 40 Seiten erstrecken, versuchen jenes grobe Rechtsverständnis zu vermitteln, welches die öffentlich-rechtliche Falllösung notwendigerweise voraussetzt. Zu Beginn werden bspw. der Stufenbau der Rechtsordnung und die Beziehung zwischen europäischem und nationalem Recht erörtert, gegen Ende wird ein systematischer Überblick über das Lebensmittelrecht verschafft. Im vierten und umfangreichsten Kapitel werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen, wie zB die LMIV oder HCVO, in Unterkapiteln kurz zusammengefasst, wobei zunächst der wesentliche Regelungsgehalt in Stichwörtern sowie der (teilweise amtliche) Aufbau angeführt und anschließend der Inhalt, vereinzelt ergänzt um Detailinformationen, erörtert wird. Was an dieser Stelle jedoch zu begrüßen gewesen wäre, wäre eine (zumindest ansatzweise) Darstellung des inhaltlichen Konnexes der jeweiligen Materien zueinander.

Das Werk hält, was es im Vorwort verspricht: Es dient der Behördenpraxis. Der kursorische Streifzug durch das Lebensmittelrecht scheint (intentionell) überwiegend an jene Anwender gerichtet zu sein, welche mit der Recherche und dem Studium von nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen (noch) wenig bis gar nicht vertraut sind.

Die zusammengetragenen Rechtsquellen ersparen hingegen dem rechtskundigen Leser die Suche in den Datenbanken. Zusammengefasst dient das Buch, insb. dank der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Normen in eigenen Worten, nicht nur als Erleichterung für die Behörden, sondern auch als erster Anhaltspunkt für den Einstieg in das Lebensmittelrecht.

Lebensmittelrecht in Grundzügen.

Von Alfred Grof. Jan Sramek Verlag, Wien 2020, XX, 184 Seiten, br, € 29,90.

DANY BOYADJIYSKA

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6720** **3** *Hitz, Wolfram:* Praxisfragen zum Thema Home-Office: Vereinbarung abschließen oder bis zum Frühling 2021 warten?
6721 **3** *Gerhartl, Andreas:* Betriebliche Veranstaltungen in COVID-19-Zeiten
6722 **3** *Polat, Evelin:* Traineeprogramme – mit dem richtigen Set-up den ROI sichern
6723 **3** *Kurzböck, Wilhelm:* Bericht über das ELDA-Softwareherstellertreffen 2020
6724 **3** *Sabara, Bettina:* Das Wichtigste über Urlaubsaufzeichnungen

BANK ARCHIV

- 11** **768** *Sylle, Fabian:* Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die zur Anwendung kommenden Diskontierungsverfahren im Rahmen der Unternehmensbewertung
800 *Wilfinger, Alexander:* Grund und Grenzen der Haftung wegen Bescheidverletzung

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 5** **173** *Trapichler, Martin:* Die Wiener Wohnzone
184 *Riedmüller, Maximilian und Alexander Erhart:* Der Tiroler Bodenfonds als Instrument der aktiven Raumordnung

ECOLEX

- 11** **952** *Vondrak, Philip:* Welche Transaktionen sind nach EU-Meldepflichtgesetz meldepflichtig?
954 *Merzo, Philipp:* Meldefristen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach EU-Meldepflichtgesetz
957 *Cortolezis, Sebastian und Lukas Soritz:* Verletzung der Aufklärungspflicht über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten iSd FAGG
961 *Leitner, Max:* Verjährt der Bereicherungsanspruch des Klienten gegen den Rechtsanwalt wegen überhöhter Honorare wirklich in drei Jahren?
972 *Gilhofer, Daniel und Christopher Kahl:* § 139 BAO als Tatmodalität der Abgabenhinterziehung?
978 *Oberhammer, Paul:* Berufung gegen ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs durch den obsiegenden Kläger
987 *Loewit, Felix:* Krisenfinanzierung durch stille Gesellschaften und Genussrechte
991 *Zawadzki, Martin:* Kaufpreisbestimmung durch einen Schiedsgutachter – Die offenbare Unbilligkeit nach § 1056 ABGB
996 *Cavada, Lukas und Alexandra Ivanova:* Arbeitsgemeinschaften und Kartellrecht
1005 *Schmutzer, Johannes und Philip Neubauer:* Umwandlung gesetzlich verjährter Urlaubsansprüche in Eigenkapital?
1013 *Bramerdorfer, Norbert:* Das Outsourcing von Finanzdienstleistungen nach der *Cardpoint*-Entscheidung des EuGH
1019 *Beiser, Reinhold:* Die Effizienz des Rechtsschutzes in der Normenkontrolle
1031 *Lukan, Johann:* Minderheitsgesellschafterschutzeschutz nach der neuen EU-Mobilitätsrichtlinie

IMMOLEX

- 10** **290** *Edlauer, Georg, Heinz Muhr und Michael Reinberg:* Die Begründung von Wohnungseigentum im Teilungsverfahren
295 *Mini, Harald:* Die Begründung von Wohnungseigentum im Exekutionsverfahren
317 *Barbist, Johannes:* Ausländische Direktinvestitionen in politischer Hand
320 *Fuhrmann, Karin und Sebastian Gestaltner:* Die COVID-19-Investitionsprämie aus Sicht der Immobilienbranche
11 **334** *Frankl-Templ, Daphne:* Das Laderecht für E-Fahrzeuge im Wohnrecht
338 *Cejka, Stephan:* Die Energiewende in der Wiener Bauordnungsnovelle 2020
342 *Preßmair, Guntram und Paul Lampersberger:* E-Mobilität in Wohnhausanlagen – technische Herausforderungen und Möglichkeiten
347 *Zanger, Georg und David Schwarzenbacher:* Unternehmensveräußerung in Zeiten von Corona

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5** **284** *Pascher, Cornelia und Alexander Utz-Ferner:* Der Familienbegriff und die Obsorge unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren
290 *Hiebl, Benedikt R. K.:* Zum Umfang der Obsorge beim Kinder- und Jugendhilfeträger
311 *Mondel, Christoph:* Die Form von Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung für Einverleibungen im Grundbuch

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 3** **96** *Edelhauser, Christine und Katrin Gaubinger:* Geplante Neuerungen im Kontenregister- und Kosteneinschlaggesetz – KontRegG, kritische Analyse des Ministerialentwurfs zur KontRegG-Novelle
104 *Edelhauser, Christine:* Auswirkungen der WiEReG-Novelle auf (inter-)nationale Familienunternehmen und Privatstiftungen mit Tochter- und Enkelgesellschaften in Österreich

Zeitschriftenübersicht

- 113 *Peschetz, Katharina und Alexander Peschetz*: Das WiEReG Compliance-Package – Fluch oder Segen für Privatstiftungen
 120 *Kraus, Viktoria*: Jüngere steuerliche Rechtsprechung zu Privatstiftungen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 9 601 *Wiederin, Ewald*: Die Rechtsstellung der Abgeordneten
 610 *Lukan, Matthias*: Der ehemalige österreichische Adel hinter Gittern? Die Strafe für die Führung von verbotenen Adelsbezeichnungen und Titeln
 10 670 *Bydlinski, Peter*: Die Rechtsstellung des übergangenen Vorkaufsberechtigten gegenüber dem Verpflichteten
 678 *Csoklich, Peter*: Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge bei Vor- und Wiederkaufsrecht
 686 *Dullinger, Silvia*: Haftung für Schäden durch Weidetiere nach dem HaftRÄG 2019
 697 *Geroldinger, Andreas und Meinhard Lukas*: Sicherungszession: ergänzende Vertragsauslegung und (Ersatz-)Akzessorietät
 713 *Holzner, Christian*: Leistungskondiktion oder Verwendungsanspruch? Zwei Streitfragen als Folge eines missverstandenen Leistungsbegriffs
 728 *Koziol, Helmut*: Verspätungsschäden bei Massenbeförderungen

JUSIT

- 5 173 *Luef-Kölbl, Heidelinde*: Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Produzenten im Zeitalter Künstlicher Intelligenz
 179 *Gölly, Sebastian*: Gesetzgebungsmonitor zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (50/ME XXVII. GP)
 190 *Thiele, Clemens*: Geheimnisschutz für alle und alles? – Zum verbesserten Datenschutz für juristische Personen
 196 *Thiele, Clemens*: Ist der Datentransfer in die USA am Ende? – Zur Unzulässigerklärung des EU Privacy Shield – Analyse der Entscheidung EuGH 16. 7. 2020, C-311/18 mit Praxistipps
 199 *Thomic, Nina-Maria und Felix Zopf*: Lauterkeitsrechtliche Verfolgbarkeit von Datenschutzverstößen

MEDIEN UND RECHT

- 5 243 *Zöchbauer, Peter*: Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden
 265 *Hecht, Moritz*: Die Umsetzung des Art 17 DSM-RL in nationales Recht

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 6 244 *Hinger, Reinhard*: Die Expertise der Laien

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 21 953 *Schoditsch, Thomas*: Der Ersatz von Detektivkosten bei Ehestörung
 962 *Mascha, Bernhard und Jutta Molterer*: § 7 ArtHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 10 361 *Zib, Christian*: Elektronische Beurkundung nach Corona
 365 *Engelmann, Volker*: Die Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung aus notarieller Sicht
 368 *Pittl, Raimund und Simon Jetzinger*: Zulässige Ausdehnung oder unzulässige Erweiterung von Wegeservituten: Wo liegen die Grenzen?

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 11 223 *Koller, Dietmar*: Geiz ist nicht geil!
 227 *Grünstäudl, Georg*: Das große Los – Werden Schweizer Richterinnen und Richter bald durch das Zufallsprinzip ausgewählt?

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

- 2 50 *Holoubek, Michael*: Ein Partnering-Modell bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht
 66 *Gärner, Christoph und Tamara Schöndorfer-Haslauer*: Entschädigungspflicht bei Betriebseinschränkungen wegen COVID-19
 79 *Bußjäger, Peter und Friederike Bundschuh-Rieseneder*: Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen

RECHT DER UMWELT

- 5 181 *Baumgartner, Christian*: Die nachhaltige UVP
 187 *Schulev-Steindl, Eva und Christoph Romirer*: Interessenabwägung im Naturschutzrecht

TAXLEX

- 10** **300** *Büger, Reinhard und Elisabeth Steinhäuser:* Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage
306 *Geringer, Stefanie und Karl Stückler:* Zweifelsfragen bei Veräußerung eines ausgebauten Dachbodens im Ertragsteuerrecht
310 *Ludwig, Christian:* VfGH zum Widerruf einer Privatstiftung: Lockerung der Mausefalle?
315 *Hochsteiner, Lisa:* Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen auch für jederzeit abrufbaren Online-Unterricht
318 *Derntl, Johannes und Ulrike Doleschal:* Dienstgebereigenschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts
326 *Beiser, Reinhold:* Die Gesetzwidrigkeit der Bewertung von Baurechten nach der Grundstückswertverordnung – verfassungsrechtliche Normprüfungspflicht?
- 11** **332** *Schweinberger, Melitta und Anton Trauner:* Aus 40 Ämtern wird das Finanzamt Österreich
335 *Macho, Renate und Roland Macho:* Das Finanzamt für Großbetriebe
341 *Lehner, Wilfried:* Das Amt für Betrugsbekämpfung – Ermittlungs- und Sanktionsbehörde?!
346 *Unger, Peter:* Die Organisationsreform der Finanzverwaltung – Auswirkungen auf das BFG
349 *Schaunig, Günther:* Differenzierungsspielraum bei Umsatzsteuersätzen

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 9** **477** *Holzweber, Stefan:* Zur Haftung von Plattformen für ihre Nutzer (Teil 2)
487 *Figl, Alexander:* COVID-19: Gefahrenmangel, Gefahrenminderung und Prämienreduktion
494 *Altmann, Christoph:* Förderungen im Elektrizitätsbereich aus Sicht des Bundes: Eine kompetenzrechtliche Untersuchung
- 10** **541** *Haybäck, Gerwin und Isabella Breit:* Ist die restriktive EuGH-Judikatur im Schutzzertifikatsrecht gerechtfertigt?
552 *Koppensteiner, Hans-Georg:* Satzungsdurchbrechende Beschlüsse in der GmbH

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 9** **283** *Kopp, Peter et al:* Bezüge(-Regelungen) in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft
10 **321** *Tamerl, Daniel:* Befristungsabrede, Auflösungsvereinbarung und Rückstellungsverpflichtung

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 9** **269** *Grünstäudl, Georg:* Richterausbildung für Verwaltungsrichter? – Status quo und Ausblick
277 *Ernstbrunner, Gregor:* Die amtswegige Ruhestandsversetzung von Beamten des Bundes wegen Dienstunfähigkeit
284 *Zußner, Matthias:* Zur Beisetzung und Aufbewahrung von Aschenresten auf privaten Bestattungsanlagen in Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 6** **244** *Fischer-Czermak, Constanze:* Die Kollisionskuratel im Familienrecht
250 *Vaclavek, Anna:* Ausstattung und Pflichtteilsrecht
254 *Nigsch, Clemens:* Der Genehmigungsvorbehalt – ein Rechtsinstitut nach deutschem Vorbild
259 *Hampton, Christine:* Eignungsfeststellung als Erwachsenenschutzverein im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 10** **492** *Völkel, Oliver:* Vertrauen in die Blockchain und das Sachenrecht
500 *Völkl, Clemens und Philipp Schagerl:* Anlageberaterhaftung: Judikatur 2019 im Überblick

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 6** **288** *Sonnberger, Marcus W. A.:* Über den Leiter der Generalversammlung (II)
300 *Koppensteiner, Hans-Georg:* Nachtrag zur Problematik wechselseitiger Beteiligungen im Aktienrecht
313 *Oberrader, Viktoria:* Der österreichische Verlustrücktrag und sein deutsches Vorbild – Ein Rechtsvergleich
324 *Platzer, Alexandra und Benedikt Hörtenhuber:* Systematische Einwände gegen die Anwendung des Abzugsverbots gem § 20 Abs 1 Z 8 EStG auf freiwillige Abfertigungen im System Abfertigung Neu
334 *Finsterer, Christoph und Martin Lehner:* EU-MPFG: Auslegungsfragen zur Befreiung von Intermediären (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 5** **300** *Kalss, Susanne:* Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Gläubigern gegen den Abschlussprüfer
306 *Nicolussi, Julia:* Anlass- und Krisengesetzgebung im Recht der Hauptversammlung
318 *Oppitz, Martin:* Börsengesetzliche Beteiligungspublizität, Falschmeldungen und das Ruhen von Stimmrechten
326 *Koppensteiner, Hans-Georg:* Zum Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Kartellrecht
330 *Dobler, Philipp:* Ausgewählte Rechtstatsachen zum Kapitalgesellschaftsrecht 2019

Zeitschriftenübersicht

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 4 **376** *Tretzmüller, Tobias*: Anforderungen an die Vertragsgestaltung bei Scrum-Projekten
382 *Fritz, Gernot und Boris Klimpfinger*: Doppelte Bestrafung von Nicht-EU-Unternehmen nach DSGVO möglich?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

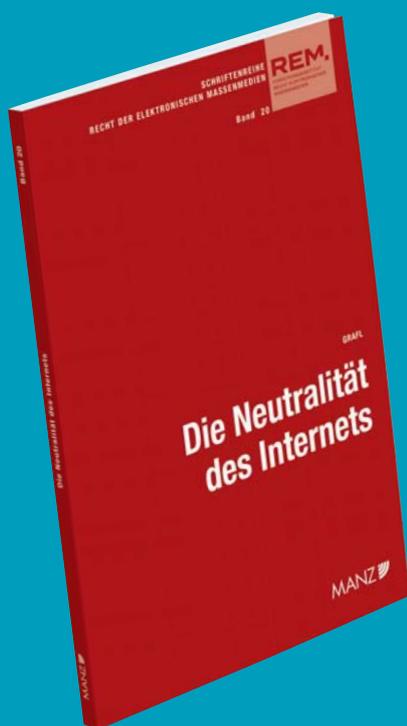
- 5 **263** *Funk-Leisch, Isabel*: Eine öffentlich-öffentliche Kooperation von Gebietskörperschaften
267 *Stalzer, Johannes*: Zur Stellung einer Wohnbaugenossenschaft als öffentlicher Auftraggeber

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 10 **394** *Gölles, Hans*: Bauverträge – Möglichkeiten zur Lösung der COVID-19-Problematik bei der Vertragserfüllung
11 **409** *Plotz, Mathias*: Die neuen Ausschlussgründe des BVergG 2018
415 *Marboe, Philipp J.*: Die allgemeine Vorschrift der PSO-Verordnung – Teil 1
442 *Kropik, Andreas*: Die neue ÖNORM B 2061

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 11 **356** *Trauner-Karner, Johanna*: Der Corona-Effekt
360 *Legath, Martin*: Abfindungsvergleich über unvorhersehbare Ansprüche



„All bits are created equal“

- Demokratiepoltische Bedeutung der Neutralität des Internets
- Zulässigkeit von Differenzierungen des Datenverkehrs
- Aktuelle unionsrechtliche Entscheidungen

Graf
Die Neutralität des Internets

2020. XVI, 268 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-07690-0

68,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



68 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Anspruchsverfolgung mit (un)angemessener Härte

70 Gesellschaftsrecht

OGH erklärt Abfindungsbeschränkungen bei Aufgriffsrechten im Insolvenzfall für zulässig

71 Gebühren- und Steuerrecht

Adressierung und Zustellung von Feststellungsbescheiden bei Personengesellschaften nach der Zustellfiktion



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/23

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§§ 12, 25, 26 DSt

Ausgeschlossenheit von Mitgliedern des DR, wenn gegen sie beim DR einer anderen Kammer ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

Das Disziplinarverfahren gegen einen RA wird erst mit der UK Bestellung anhängig; die bloße Antragstellung durch den Kammeranwalt reicht dafür nicht aus.

Rechtsmittelbefugnis des Kammeranwalts zugunsten des Disziplinarbeschuldigten gegen ein verurteilendes Erk des DR.

OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 7/20i

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer v 24. 2. 2020 wurde ein RA des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten schuldig erkannt und zu einer Geldbuße verurteilt.

In Stattgebung der Berufung des Kammeranwalts hob der OGH das angefochtene Erk auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Kammeranwalt bekämpft dieses Erk – „auch im Auftrag des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer“ (vgl insoweit *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 47 DSt Rz 3) zugunsten des Disziplinarbeschuldigten – mit einer Berufung wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO; RIS-Justiz RS0128656).

In der Besetzungsrüge (Z 1) macht der Berufungswerber zutreffend geltend, dass ein Mitglied des erKSen des Disziplinarrats, gem § 12 Satz 1 Fall 2 DSt von der Ausübung ihres Amtes – fallaktuell demgemäß von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung – ausgeschlossen war, weil gegen sie (jedenfalls noch) am 24. 2. 2020 beim Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (vgl Delegationbeschluss des OGH vom 27. 11. 2019, 20 Ns 3/19z-4) ein Disziplinarverfahren anhängig war (zur **Ausgeschlossenheit** in einem solchen Fall s *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ DSt § 12 Rz 2, § 26 Rz 17; **zur [tatsächlichen] Anhängigkeit des Disziplinarverfahrens** gegen die Genannte s den Vermerk des Vizepräsidenten des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, wonach [a./] ihm diese zwar noch am 24. 2. 2020, aber erst **nach** Verkündung des den Disziplinarbeschuldigten betreffenden Erkenntnisses mitgeteilt habe, dass gegen sie beim Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ein Disziplinarverfahren anhängig und sie von der in diesem Verfahren bereits bestellten Untersuchungskommissärin mittlerweile zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sei, [b./] zum Zeitpunkt der Durchführung der Verhandlung am 24. 2. 2020 gegen

den Beschuldigten demgemäß auch kein Beschluss iSd § 12 Satz 2 DSt vorgelegen sei sowie [c./] der Einstellungsbeschluss des Disziplinarrats der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer v 4. 3. 2020 dem Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer [auch erst] mit Schreiben vom 26. 3. 2020 zur Kenntnisnahme übermittelt worden sei).

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass das Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt erst mit Bestellung des Untersuchungskommissärs durch den Präsidenten des Disziplinarrats anhängig wird, eine bloße Antragstellung durch den Kammeranwalt auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs hingegen dafür nicht ausreicht (vgl *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ DSt § 22 Rz 8 mit weiteren Nachweisen).

Die Teilnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds des Disziplinarrats an der mündlichen Verhandlung und an der Erkenntnisfällung war für den Berufungswerber – nach dessen unwiderlegbarem Vorbringen, welches durch den Inhalt des in seinen wesentlichen Teilen bereits wiedergegebenen Vermerks des Vizepräsidenten des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer v 7. 5. 2020 dem Sinn nach vollinhaltlich bestätigt wird – erst lange nach mündlicher Verkündung des Erk erkennbar, weshalb – worauf er zutreffend hinweist – die in § 281 Abs 1 Z 1 HS 2 StPO normierte Rügeobliegenheit (vgl zu dieser etwa 13 Os 151/08t) hier nicht zum Tragen kommt (RIS-Justiz RS0101626; *Haager/Meller/Hetlinger*, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung⁴ 23; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 143).

Anmerkung:

Mitglieder des Disziplinarrats, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen bis zur Beendigung ihres Verfahrens ihr Amt nicht ausüben (§ 12 Satz 1 DSt). Zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit der Mitglieder des „Heimatdisziplinarrats“ werden solche Disziplinarverfahren vom OGH regelmäßig an den Disziplinarrat eines anderen Bundeslandes delegiert (§ 25 Abs 1 DSt).

Im vorliegenden Fall wurde der „Heimatdisziplinarrat“ nicht von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (= UK Bestellung) gegen eines seiner Mitglieder durch den an-



Fabrizy/Kirchbacher
StPO
und wichtige Nebengesetze

14. Auflage 2020.
L, 1.236 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-08977-1

178,00 EUR
inkl. MwSt.

Die Garantie für Ihren Verhandlungserfolg

- große Benutzerfreundlichkeit und bewährter Informationsgehalt
- praxisorientierte Gestaltung
- starker Fokus auf Übersichtlichkeit



Spitzer/Wilfinger
Beweisrecht

2020.
XXII, 310 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-03851-9

74,00 EUR
inkl. MwSt.

Der neue Kommentar zum Beweisrecht

- alles zum Beweisrecht
- praxisnah kommentiert

deren Disziplinarrat verständigt. Dieses Disziplinarratsmitglied nahm an einer Verhandlung teil, was Nichtigkeit infolge unrichtiger Senatszusammensetzung begründete, die auch vom Kammeranwalt zugunsten des Disziplinarbeschuldigten wahrgenommen werden konnte. Daher die dringende Empfehlung an jene Disziplinarräte, die Verfahren gegen Disziplinarratsmitglieder anderer Länderkammern führen, den jeweiligen „Heimatdisziplinarrat“ unverzüglich von der UK Bestellung zu informieren. Nach § 12 Satz 2 DSt kann der Disziplinarrat jedoch nach Anhörung des Kammeranwalts und des Betroffenen unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, dass der Betroffene sein Amt weiter aus-

üben kann, solange im Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluss nicht gefasst wird. Die Zuständigkeit für einen solchen Beschluss wird wohl ungeachtet der Delegation weiterhin beim „Heimatdisziplinarrat“ verbleiben, zumindest solange als nicht so viele Mitglieder des „Heimatdisziplinarrats“ befangen sind, dass kein Senat mehr gebildet werden kann (so auch das Ergebnis der Tagung der Präsidenten der Disziplinarräte am 2. 10. 2020).

MICHAEL BURESCH

Anspruchsverfolgung mit (un)angemessener Härte

DISZIPLINARRECHT

§ 17 RL-BA 2015

Die Ankündigung, unter Umständen Schadenersatzansprüche zu erheben, sollten die Gegner seines Bauvorhabens die von ihnen dagegen im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen nicht zurückziehen, widerstreitet nicht dem Gebot des § 17 RL-BA 2015.

OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 3/20a

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (nach § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt) schuldig erkannt, weil er unzulässigen Druck ausgeübt habe, indem er mit einem auf dem Briefpapier seiner Rechtsanwaltskanzlei abgefassten Schreiben betreffend ein Baubewilligungsverfahren, in dem er selbst Bauwerber war, Parteien unter Fristsetzung auffordert habe, die von diesen in der Bauverhandlung erhobenen Einwendungen unwiderruflich zurückzuziehen, widrigenfalls er gegen sie Klage vor dem LG erheben und sich an ihnen schadlos halten würde.

Der OGH gab seiner Berufung Folge und sprach ihn von diesem Vorwurf frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zutreffend macht der Beschuldigte (der Sache nach aus § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) einen Rechtsfehler geltend.

Nach § 17 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Diesen Anforderungen hat ein Rechtsanwalt auch zu entsprechen, wenn er in eigener Sache auftritt (vgl RIS-Justiz RS0055904).

Die Ankündigung des Disziplinarbeschuldigten, unter Umständen Schadenersatzansprüche zu erheben und diesbezüglich (zunächst) eine Feststellungsklage einzubringen, sollten die – Nachbarrechte behauptenden und (mittlerweile) anwaltlich vertretenen – Gegner seines Bauvorhabens die von ihnen dagegen im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen nicht zurückziehen, widerstreitet diesem Gebot nicht (RIS-Justiz RS0055886).

Die Äußerung, gegebenenfalls Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, stellt vielmehr eine sachbezogene Maßnahme dar, um einen (vermeintlichen) Schaden wegen – wie behauptet – unberechtigter bzw rechtsmissbräuchlicher Verzögerung einer Bauführung abzuwenden.

Dass die Gegner – von dieser Ankündigung beeindruckt – dem Risiko, klageweise belangt zu werden, entgegen wollten und deshalb ihre im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen gegen das konkrete Bauprojekt zurückzogen, ändert daran nichts. Eine Unverhältnismäßigkeit der in Aussicht gestellten Einbringung einer im Entwurf den Gegnern bereits übermittelten Feststellungsklage zur Verhinderung einer (vermeintlich) kostenintensiven Bauverzögerung ist nicht auszumachen.



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/24



ELENA CIRESA
Juristische Mitarbeiterin
bei Brandl & Talos
Rechtsanwälte

2021/25

OGH erklärt Abfindungsbeschränkungen bei Aufgriffsrechten im Insolvenzfall für zulässig

GESELLSCHAFTSRECHT

§§ 25a, 25b, 26 Abs 3 IO; § 76 Abs 4 GmbHG

Aus Gläubigerschutz Gesichtspunkten muss für Aufgriffsrechte in vergleichbaren Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft Gleiches vorgesehen werden.

Soll in der Insolvenz eines Gesellschafters eine Abfindungsbeschränkung unter den Verkehrswert iZm einem Aufgriffsrecht greifen, ist diese nur wirksam, sofern sie darüber hinaus auch für alle anderen Fälle des Ausscheidens des Gesellschafters bestimmt wird.

OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 64/20k

Sachverhalt:

Die Neufassung eines Gesellschaftsvertrags sieht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von einem der Gesellschafter ein Aufgriffsrecht der übrigen Gesellschafter vor. Der Aufgriffspreis soll im Insolvenzfall um einen Abschlag von 20% reduziert werden. Im Falle des Ablebens des Gesellschafters sowie bei der Veräußerung durch den Gesellschafter selbst ist kein Abschlag vorgesehen.

Das ErstG lehnt die Eintragung der Änderung im FB mit dem Argument der Sittenwidrigkeit des Abschlags ab. Darüber hinaus verweist es auf § 26 Abs 3 IO, wonach der Insolvenzverwalter an vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht angenommene Anträge nicht gebunden ist.

Das RekG bestätigt die Entscheidung, teilt die Ansicht der sittenwidrigen Gläubigerbenachteiligung durch den Abschlag und stellt fest, dass es in der Insolvenz keine Immunität von Vermögen des Gemeinschuldners gebe.

Der OGH erklärt die Satzungsänderung aufgrund der Tatsache für gesetzwidrig, dass für den Fall des Ablebens sowie der Veräußerung durch den Gesellschafter kein Abschlag vorgesehen sei und somit eine sittenwidrige Gläubigerbenachteiligung in der Insolvenz vorliege. Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung eines Aufgriffsrechts für den Insolvenzfall sei aber – sogar zu einem Abfindungspreis unter dem Verkehrswert – grundsätzlich möglich.

Aus der rechtlichen Beurteilung:

Zunächst thematisiert der OGH die mögliche Anwendbarkeit der §§ 25a, 25b IO iZm für den Insolvenzfall vereinbarten Aufgriffsrechten. Diese seien geeignet – so der OGH – von vornherein die Vereinbarung von Aufgriffsrechten in der Insolvenz unwirksam zu machen. Der OGH schließt sich der Ansicht von *Eckert* (in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2010, 65f) und *Taufner* (GesRZ 2011, 159) an, dass die §§ 25a, 25b IO für mehrseitige Verträge nicht maßgeblich sind, da sowohl teleologische Erwägungen als auch ein sonstiger Wertungswiderspruch zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften gegen eine Anwendung sprechen. Die eine Anwendung befürwortenden Meinungen überzeugen nicht (vgl auch OGH 15. 11. 2017, 1 Ob 153/17g).

Sofern Aufgriffsrechte als Vereinbarungen iSd § 26 Abs 3 IO zu qualifizieren sind, wäre der Insolvenzverwalter nicht an

diese gebunden. Der OGH folgt nach langer Abhandlung der verschiedenen Lehrmeinungen der überwiegenden Meinung und lehnt eine Anwendung des § 26 Abs 3 IO ab, denn „das grundsätzliche Interesse der Gesellschafter, im Falle der Insolvenz eines anderen Gesellschafters das Eindringen eines Gesellschafters fremden zu verhindern zu wollen, ist durchaus legitim; danach besteht – gerade bei personalistisch geprägten Gesellschaften mit beschränkter Haftung – auch evident ein massiv praktisches Bedürfnis“. Weiters wird, uA *Rüffler* (wbl 2008, 353), *Schopper/Walch* (NZ 2019/155) und *Schmidsberger/Chalupsky/Duursma* (GeS 2020, 3) folgend, ausgeführt, dass es sich bei dem Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters um ein Bündel von Rechten und Pflichten handelt, und somit ein im Gesellschaftsvertrag vereinbartes Aufgriffsrecht ein untrennbarer Teil dieser Summe ist, der auch vom Insolvenzverwalter nicht isoliert behandelt und nicht bei Bedarf von den übrigen Pflichten abgetrennt werden kann. Dem Insolvenzverwalter soll kein „Rosinenpicken“ möglich sein.

Izm einem Abschlag vom Aufgriffspreis wird in der vom OGH zit Lit die Anwendung des § 76 Abs 4 GmbHG diskutiert, wonach der Aufgriffspreis jedenfalls dem Verkehrswert zu entsprechen hätte. Kritisiert wird von *Told* (ecolex 2016/339) und *Artmann* (in *Artmann/Rüffler/Torggler*, Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht [2014] 77), dass Vinkulierungsklauseln, der eigentliche Regelungsgegenstand des § 76 Abs 4 GmbHG, keinen Übernahmepreis regeln und ein solcher erst bei exekutiver Verwertung notwendig ist, während bei Aufgriffsrechten von vornherein ein Preis (bzw ein Ermittlungsverfahren) geregelt wird. Somit ist keine Notwendigkeit einer Anwendung des § 76 Abs 4 GmbHG auf Aufgriffsklauseln ersichtlich. Der OGH verweist auf die E 3 Ob 223/11g, in der ausgeführt wird, „§ 76 Abs 3 GmbHG sei auf das in der Satzung normierte Aufgriffsrecht zu vorbestimmten Bedingungen nicht analog anzuwenden, weil dieses einem Zustimmungrecht der Gesellschaft nicht gleichzuhalten sei“.

Der OGH stellt letztlich klar, dass „unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes **freiwilliges Ausscheiden** und das **Ableben** eines Gesellschafters einerseits sowie **Exekution** bzw **Insolvenz** andererseits als Fälle des Aufgriffsrechts gleichbehandelt werden müssen“. Weiters führt der OGH aus, „eine Abfindungsbeschränkung unter den Verkehrswert

(Schätzwert) des Geschäftsanteils in den Fällen der Exekution und Insolvenz des Gesellschafters ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sie nicht nur in diesen Fällen greift, sondern eine entsprechende Reduktion des Abfindungsanspruchs für jede Konstellation des freiwilligen (insbesondere der Anteilsübertragung) und des unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters vereinbart wird“. Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, dass ein Gläubiger eine Beschränkung dann nicht hinnehmen müsse, wenn im Einzelfall besondere Hinweise auf eine ausnahmsweise von vornherein verfolgte sittenwidrige Schädigungsabsicht hindeuten. Die im vorliegenden Fall gewünschte Satzungsänderung sieht einen Abschlag unter den Verkehrswert nur im Falle der Insolvenz eines Gesellschafters vor, während beim Ableben bzw bei der Veräußerung des Geschäftsanteils unter Zustimmung aller übrigen Gläubiger der volle Preis zusteht. Schon aufgrund dieser Gläubigerbenachteiligung in der Insolvenz ist die Satzungsänderung sittenwidrig und die Eintragung zu verweigern. Ob der vorgesehene Abschlag iHv 20% für sich genommen rechtmäßig war, ist daher nicht mehr zu beurteilen.

Anmerkung:

Für die Praxis erfreulich stellt der OGH mit dieser E eindeutig klar, dass im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Aufgriffsrechte für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters rechts-wirksam sind. Sofern dabei vergleichbare Aufgriffsfälle gleich behandelt werden, ist keine – der Insolvenzordnung oder dem Gesellschaftsrecht widersprechende – Gläubigerbenachteiligung zu erkennen. Der OGH bestätigt auch, dass ein Abschlag unter den Verkehrswert nicht sittenwidrig ist, wenn dieser für *alle* Ausscheidungsgründe gleich geregelt wird. Damit geht er über die in der E zit Literaturmeinungen hinaus, dass es wohl reiche, wenn zumindest ein weiterer vergleichbarer Fall gleich geregelt wird. Schuldig bleibt der OGH allerdings (ausdrücklich) die Antwort, in welcher Höhe ein Abschlag unter den Verkehrswert zulässig ist. Hier wird sich zeigen, auf welchen Prozentsatz sich die Praxis festlegt und ob ein solcher Abschlag überhaupt in allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gewünscht ist und somit für den Insolvenzfall vereinbart wird.

ELENA CIRESA

Adressierung und Zustellung von Feststellungsbescheiden bei Personengesellschaften nach der Zustellfiktion

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 101 Abs 3, § 191 BAO

Nach § 191 Abs 3 Satz 2 BAO wirken Feststellungsbescheide iSd § 188 BAO gegen alle, denen im Spruch des Bescheides Einkünfte zugerechnet bzw nicht zugerechnet werden.

Gem § 101 Abs 3 BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (§ 191 Abs 1 lit a und c BAO), einer nach § 81 BAO namhaft gemachten vertretungsbefugten Person zuzustellen. Im Hinblick auf die klare Regelung des § 101 Abs 3 BAO kann einem Vertreter nach § 81 BAO dabei *immer* im Wege des § 101 Abs 3 BAO zugestellt werden.

Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird („Zustellfiktion“).

Da die Angabe einer „nach § 81 vertretungsbefugten Person“ für die Anwendung der Zustellfiktion des § 101 Abs 3 BAO konstitutive Voraussetzung ist, darf eine an eine Personengesellschaft gerichtete Erledigung allerdings nicht nur an die Gesellschaft gerichtet sein, sondern muss auch eine für die Gesellschaft vertretungsbefugte Person als Zustellempfängerin (etwa mit dem Zusatz „zHd“) anführen, um ihre Wirkung iSd § 191 Abs 3 BAO zu erreichen. Die Heilung einer fehlenden Empfängerangabe kommt nicht in Betracht.

VwGH 24. 10. 2019, Ra 2018/15/0061

Sachverhalt:

OS beteiligte sich – nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) – mit Gesellschaftsvertrag v 3. 11. 2008 bei dem

künstlerisch tätigen WM als atypisch stiller Gesellschafter. Zu Beginn der gesellschaftlichen Beziehungen wurde OS als Vertreter und Zustellbevollmächtigter der Gesellschaft gegenüber



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2021/26

dem Finanzamt namhaft gemacht. Diese Zustellvollmacht wurde mit Schreiben v 26. 2. 2013 widerrufen und WM als Vertreter der Gesellschaft namhaft gemacht. Nach Wiederaufnahme der Verfahren wurden als Nichtfeststellungsbescheide iSd § 188 BAO intendierte Erledigungen v 6. 12. 2013 ohne Anführung eines Vertreters der Gesellschaft an die Gesellschaft adressiert und an WM übermittelt. Nach Einbringung einer Beschwerde des OS als Gesellschafter (8. 1. 2014) ergingen zur Gänze abweisende Beschwerdeentscheidungen v 23. 6. 2014, die an WM und Mitges mit dem Vermerk „z.H. (WM)“ zugestellt wurden und unangefochten blieben. Nachdem OS die Beschwerdeentscheidungen – auf seine Urgenz hin – am 8. 1. 2015 übermittelt wurden, erhob dieser dagegen mit Schriftsatz v 29. 1. 2015 einen Vorlageantrag.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das BFG die Beschwerde v 8. 1. 2014 sowie den Vorlageantrag v 29. 1. 2015 als unzulässig zurück, wogegen sich die (außerordentliche) Revision der Gesellschaft wendet.

Zur Zulässigkeit bringt die Revisionswerberin vor, die Rsp des VwGH habe sich bisher nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die tatsächlich erfolgte Zustellung an den gem § 81 BAO namhaft Gemachten den Umstand der fehlenden Bezeichnung desselben im Bescheid heile und damit ein Bescheid iSd BAO vorliege, der auch mittels Beschwerde bekämpfbar sei. Außerdem gebe es keine Rsp des VwGH zur Frage des Ermessens der Finanzverwaltung bei der Anwendung der Zustellfiktion des § 101 Abs 3 BAO bei erkennbaren persönlichen und sachlichen Differenzen zwischen den Gesellschaftern.

Spruch:

Zurückweisung der Revision.

Aus den Gründen:

14 Gem § 191 Abs 1 lit c BAO ergeht ein (Nicht)Feststellungsbescheid in den Fällen des § 188 BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind. Nach § 191 Abs 3 Satz 2 BAO wirken Feststellungsbescheide iSd § 188 BAO gegen alle, denen im Spruch des Bescheids Einkünfte zugerechnet bzw nicht zugerechnet werden.

15 Erledigungen werden gem § 97 Abs 1 BAO dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekannt gegeben werden, für den sie nach ihrem Inhalt bestimmt sind. Damit ein (Nicht) Feststellungsbescheid die ihm nach § 191 Abs 3 Satz 2 BAO zukommende Wirkung entfalten kann, muss er den betreffenden Personen nach § 97 Abs 1 BAO zugestellt sein oder als zugestellt gelten.

16 Gem § 101 Abs 3 BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (§ 191 Abs 1 lit a und c BAO), einer nach § 81 BAO namhaft gemachten vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an

alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

17 Nach § 81 Abs 2 BAO haben dann, wenn zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten einer Personenvereinigung oder einer Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit mehrere Personen in Betracht kommen, diese eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen. Solange und soweit eine solche Namhaftmachung nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine Person als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen.

18 WM als nach § 81 BAO namhaft gemachte vertretungsbefugte Person war bei der als Bescheid intendierten Erledigung v 6. 12. 2013 nicht als Empfänger (etwa mit dem Zusatz „zHd“) angeführt. Auch der Rückschein weist nicht seine Nennung auf.

19 Daraus folgt aber, dass die an die Personengesellschaft gerichtete Erledigung v 6. 12. 2013 mangels ordnungsgemäßer Zustellverfügung (Benennung des Vertreters nach § 81 BAO als Empfänger) nicht wirksam werden konnte. Sie konnte nicht als gegenüber der Personengesellschaft ergangen angesehen werden, weil sie, um ihre Wirkung iSd § 191 Abs 3 BAO zu erreichen, nicht nur an die Gesellschaft zu richten gewesen wäre, sondern auch an eine für die Gesellschaft vertretungsbefugte Person (als Empfängerin) hätte zugestellt werden müssen (vgl VwGH 22. 3. 2000, 98/13/0168, sowie 20. 3. 1989, 88/15/0131).

20 Zuzufolge der ausdrücklichen Anordnung des § 101 Abs 3 BAO, dass die dort bezeichneten schriftlichen Ausfertigungen an eine gem § 81 BAO vertretungsbefugte Person zuzustellen sind, kommt auch eine Heilung des Zustellmangels nicht in Betracht. Gem § 7 ZustG gilt im Falle von Zustellmängeln die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Schriftstück dem von der Behörde angegebenen Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Allerdings hat die Abgabenbehörde in ihrer Ausfertigung v 6. 12. 2013 gerade die vertretungsbefugte Person nicht als Empfängerin angeführt. Da solcherart der Bestimmung des § 101 Abs 3 BAO nicht nachgekommen worden ist, kommt § 7 ZustG nicht zur Anwendung, weil dieser ja voraussetzt, dass eine vertretungsbefugte Person als Empfänger angegeben wird. Ob und wem die Ausfertigung tatsächlich zugekommen ist, ist nicht entscheidend (vgl nochmals VwGH 22. 3. 2000, 98/13/0168, sowie 31. 3. 2017, Ra 2015/13/0041).

21 Auch eine Heilung gem § 9 Abs 3 ZustG kommt nicht in Betracht, weil die Angabe einer „nach § 81 vertretungsbefugten Person“ für die Anwendung der Zustellfiktion des § 101 Abs 3 BAO konstitutive Voraussetzung ist und es sich insofern nicht um eine bloße Zustellbevollmächtigung handelt.

22 Das BFG ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den Nichtfeststellungsbescheiden v 6. 12. 2013 um Nichtbescheide handelt, die keiner Beschwerde zugänglich waren.

23 Soweit die Revision schließlich auch gegen die Zurückweisung des Vorlageantrags v 29. 1. 2015 gegen die abweisenden Beschwerdevorentscheidungen v 23. 6. 2014 als verspätet bekämpft, zeigt sie im Hinblick auf die klare Regelung des § 101 Abs 3 BAO keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG auf. Einem Vertreter nach § 81 BAO kann daher immer im Wege des § 101 Abs 3 BAO zugestellt werden.

Anmerkung:

1. Der vorliegende (gem § 12 Abs 2 VwGG vom gesamten Senat getroffene) Beschluss enthält **wichtige Klarstellungen des VwGH zur Adressierung und Zustellung von Feststellungsbescheiden bei Personengesellschaften**, kommt es hier doch leider immer wieder zu gravierenden Fehlern, die in der Folge dann schwierige Fragen zum Vorliegen von Nichtbescheiden aufwerfen. Solche Nichtbescheide entfalten keine Rechtswirkung, weshalb sie im Instanzenzug auch nicht meritorisch bekämpfbar sind und zur Zurückweisung von Rechtsmitteln führen.
2. Sind an einer gemeinsamen Einkunftsquelle mehrere Personen beteiligt und beziehen diese hieraus **Einkünfte derselben Einkunftsart**, so unterliegt dieser Ausschnitt des Einkommens der Beteiligten grundsätzlich einem den jeweiligen individuellen Abgabefestsetzungsverfahren der Beteiligten vorgelagerten gemeinsamen Feststellungsverfahren. Der **Zweck der Feststellung von Einkünften**, an denen mehrere Personen beteiligt sind, ist darin gelegen, die Abführung **von Parallelverfahren** bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen möglichst **zu vermeiden** und ein gleichartiges Ergebnis für die Beteiligten zu gewährleisten (vgl zu alldem näher *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO § 188 Rz 1 ff). Der nachfolgende individuelle Abgabefeststellungsbescheid der beteiligten Personen baut dann auf dem Feststellungsbescheid auf und erfasst darüber hinaus auch noch alle sonstigen einkunftsrelevanten Umstände einer Person außerhalb dieser Einkunftsquelle.
3. Grundsätzlich ergehen Feststellungsbescheide iSd § 188 BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind. Da die Feststellungsbescheide gem § 191 Abs 3 Satz 2 BAO gegen alle wirken, denen im Spruch des Bescheides Einkünfte zugerechnet werden, müssen sie den betreffenden Personen nach § 97 Abs 1 BAO auch zugestellt werden oder als zugestellt gelten. Die Zustellung an sämtliche Mitglieder einer Personengemeinschaft kann freilich zu vielen praktischen Problemen führen, wie (nicht nur) das Beispiel großer Publikumsgesellschaften zeigt (vgl zu Einzelzustellungen etwa VwGH 23. 1. 2020, Ra 2019/15/0115).
4. Um der Abgabenverwaltung die Zustellung zu erleichtern, enthält § 101 Abs 3 BAO eine vereinfachte Zustellung via **Zustellfiktion**. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine nach § 81 BAO namhaft gemachte vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung

demnach an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

5. Zu dieser Regelung enthält der vorliegende Beschluss des VwGH die **erste wichtige Klarstellung**: Das Zulässigkeitsvorbringen der Revision, es gebe keine Rsp des VwGH zur Frage des Ermessens der Finanzverwaltung bei der Anwendung der Zustellfiktion des § 101 Abs 3 BAO **bei erkennbaren persönlichen und sachlichen Differenzen zwischen den Gesellschaftern**, beantwortet der VwGH nur kurz dahingehend, dass „im Hinblick auf die klare Regelung des § 101 Abs 3 BAO [. . .] einem Vertreter nach § 81 BAO immer im Wege des § 101 Abs 3 BAO zugestellt werden“ kann. Überlegungen in der Lehre hinsichtlich etwaiger von der Abgabenbehörde zwingend anzustellender Ermessensabwägungen vor Nutzung der Zustellfiktion (so *Ritz*, BAO⁵ § 101 Rz 10 sowie *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO § 101 Rz 11 a) hat der VwGH damit eine Absage erteilt. Für die Finanzverwaltung soll § 101 Abs 3 BAO eine einfache Zustellung über die ihr gegenüber nach § 81 namhaft gemachte vertretungsbefugte Person ermöglichen. Bestehen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, so ist dafür auf Gesellschafterebene Vorkehrung zu treffen bzw sind allenfalls die namhaft gemachten Vertretungsbefugten gegenüber der Finanzverwaltung zu widerrufen.

6. Die **zweite wichtige Klarstellung** richtet sich an die Finanzverwaltung und die von ihr einzuhaltende Sorgfalt in der **Angabe der Zustellempfänger*in bei Nutzung der Zustellfiktion**. Um § 101 Abs 3 BAO nutzen zu können, muss sie die vertretungsbefugte Person dabei nämlich auch klar als Empfängerin – „(etwa mit dem Zusatz ‚zHd‘)“ zur Bezeichnung der Zustellungsempfänger*in iSd § 5 ZustellG (vgl dazu auch Ra 2019/15/0115) – ausschildern. Wird dies unterlassen, kann eine **Zustellung gem § 101 Abs 3 BAO auch nicht mehr heilen**, selbst wenn die Erledigung letztlich tatsächlich bei der vertretungsbefugten Person „landet“, da die Angabe einer „nach § 81 vertretungsbefugten Person“ für die Anwendung der Zustellfiktion des § 101 Abs 3 BAO konstitutive Voraussetzung ist. Auch eine „Heilung durch Einlassung“ (also durch Bekämpfung einer nicht ordnungsgemäß zugestellten intendierten Erledigung durch deren Adressat*in) hat der VwGH im Bereich der BAO im Übrigen jüngst abgelehnt (vgl dazu näher VwGH 20. 11. 2019, Fr 2018/15/0011 sowie 9. 4. 2020, Ro 2020/16/0004).

7. Der Beschluss des VwGH unterstreicht, dass § 101 Abs 3 BAO seiner ratio legis entsprechend einer **vereinfachten Zustellung** an Personengemeinschaften dient. Seine Nutzung soll daher weder durch Ermessensüberlegungen überfrachtet noch durch Unklarheiten der Abgabenverwaltung in der Zustellempfänger*in-Angabe erschwert werden. Darauf wird in der Rechtspraxis – wie der Revisionsfall zeigt – künftig noch sorgfältiger zu achten sein.

FRANZ PHILIPP SUTTER

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

KANZLEIVERMIETUNG

WIEN

Kanzlei in unmittelbarer Nähe zur **amerikanischen** Botschaft (Boltzmanngasse) zu vermieten: ca 112m², Altbau, Hochparterre. Räumlichkeiten: Vorzimmer (Parkettboden), drei weitere Zimmer (Parkettboden), drei kleine Abstellräume (Parkettboden), ein Klopfbalkon, sowie ein WC. Miete: inkl BK & Ust: 1990 EUR mtl. Kontakt: Telefonisch unter +43 699 171 66 171, oder per E-mail unter ida@seeboeck-immobilien.at

KANZLEIABGABE

NIEDERÖSTERREICH

NÖ/Neunkirchen: äußerst repräsentative Kanzlei mit eigenem Parkplatz im Zentrum (perfekte Infrastruktur und Lage) mit bestehendem Kundentamm bietet für Neueinsteiger/in oder erfahrenen Anwalt/Anwältin, Kooperationsmöglichkeiten oder Kanzleiübernahme; Mietbar wäre aktuell ein elegantes Büro plus Zusatzbereich für Konzipient/in. Kanzlei-Infrastruktur wie etwa JurXpert, Telefonanlage etc auf neuestem Stand vorhanden; Bei Interesse bitte um Kontaktaufnahme zur Abstimmung weitere Details: kanzlei@ra-schubert.at



rdb.manz.at

Alles aus einer Hand

Die Nr. 1 unter Österreichs Rechtsdatenbanken – mit mehr als 2,4 Millionen Dokumenten. Die RDB versammelt alle maßgeblichen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen, Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche.

rdb.at
MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2020	September	Oktober
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,5	108,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	101,0	101,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	120,1	120,2*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	131,5	131,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	145,4	145,5*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	153,0	153,1*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	200,1	200,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	311,0	311,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	545,8	646,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	695,4	696,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	697,7	698,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6110,0	6115,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5265,8	5270,7*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	104,6	105,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	115,9	116,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	127,7	128,4*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	131,5	132,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	137,2	138,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	182,6	183,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	304,0	305,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2965,4	2983,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitervorschlag: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Mike Ranz; Foto Michael Buresch: privat; Foto Elena Ciresa: Brandt & Talos Rechtsanwälte; Foto Constantin Eschböck: Sarah Samer; Foto Georg Krakow: Baker McKenzie; Foto Eckart Ratz: privat; Foto Klaus Schwaighofer: ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Brugger
Unternehmenserwerb

2. Auflage, 2020.
XXXII, 852 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-05924-8

158,00 EUR
inkl. MwSt.

M&A für Profis! Mehr als 500 Musterklauseln

- Systematisches Handbuch mit über 500 Musterklauseln in englischer Sprache
- Checklisten für die Due Diligence
- Beispiele und Tipps eines erfahrenen M&A-Anwalts

JUVE Awards 2020: bpv Hügel ist die Kanzlei des Jahres Österreich! ADVOKAT gratuliert sehr herzlich!



bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Wien
v.l.n.r.: Dr. Florian Gibitz, LL.M., Dr. Sonja Dürager, LL.M., Dr. Bernhard Schatz, Thomas Lettau, Gerald Schachner, MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Elke Maria Napokoj, LL.M., Dr. Michaela Pelinka, LL.M., Dr. Florian Neumayr, LL.M.

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at